





Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Tel.: 0221/7740-230 oder -243
Fax: 0221/7740-238
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Landesvermessungsamt NRW

2. Auflage (Stand: Mai 2009)

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg

Textliche Darstellung

Der Gebietsentwicklungsplan (heute: Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 06.02.2004 (GV. NRW. 2004, Nr. 4, S. 78) bekannt gemacht.

Im Folgenden sind die **Regionalplanänderungen**, die seit Erstellung der 1. Auflage des Textbandes 2003 genehmigt und bekannt gemacht wurden aufgelistet.

Sie und das im Rahmen des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz überarbeitete Kapitel 2.4.1 `Oberflächengewässer, Hochwasserschutz´ sind in die 2. Auflage des Textbandes (Stand: Dezember 2006) eingeflossen.

Ergänzung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln und Region Bonn/Rhein-Sieg

– **Darstellung von Freiraum und Freiraumfunktionen im Raum Wahner Heide sowie des Flughafens Köln/Bonn** –

Genehmigung	21. April 2004 (Az.: V.2 – 30.16.04) 30. Juni 2006 (Az.: 502 – 30.16.04)
Bekanntmachung	GV.NRW. Nr. 18 vom 19. Juli 2006, S. 331

Textliche Änderungen: In Kapitel 2.2.2 `Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung´ wird ein neues Ziel 5 und in Kapitel 2.2.1 `Bereiche für den Schutz der Natur´ werden zwei neue Erläuterungen (8) und (9) eingefügt.

Änderung der zeichnerischen Darstellung:	1 Blatt
Änderung der Erläuterungskarte:	2 Blätter

1. Änderung im Gebiet der Stadt Bonn

– **Allgemeiner Siedlungsbereich Auerberg** –

Genehmigung	15. September 2004 (Az.: V.2 – 30.16.03)
Bekanntmachung	GV.NRW., Nr. 34 vom 01. Oktober 2004, S. 530

Keine textlichen Änderungen

Änderung der zeichnerischen Darstellung:	1 Blatt
--	---------

2. Änderung im Gebiet der Stadt Troisdorf

– **Konversion Camp Spich** –

Genehmigung 15. Juli 2004 (Az.: V.2 – 30.16.03.02)

Bekanntmachung GV.NRW., Nr. 27 vom 29. Juli 2004, S. 417

Keine textlichen Änderungen

Änderung der Zeichnerischen Darstellung: 1 Blatt

3. Änderung im Gebiet der Stadt Bornheim

– **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) / Regionaler Grünzug in der Stadt Bornheim** –

Genehmigung 08. April 2009 (Az.: 322 – 30.16.03.03)

Bekanntmachung GV.NRW., Nr. 13 vom 20. Mai 2009, S. 304

Textliche Änderung: In Kapitel 1.2.2 `Regionale GIB-Ziele´ wird das Ziel 2 gestrichen.

Änderung der Zeichnerischen Darstellung: 1 Blatt

Inhaltsverzeichnis.....I

Abkürzungsverzeichnis III

0	Einführung.....	1
0.1	Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen	1
0.2	Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im Regionalplan	3
0.3	Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im Regionalplan	6
0.4	Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumordnung	7
0.5	Strukturelle Neuausrichtung der Bundesstadt Bonn und der Region.....	8
1	Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge.....	10
1.1	Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte	13
1.1.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	13
1.1.2	Regionale ASB-Ziele	14
1.1.3	ASB für zweckgebundene Nutzungen	15
1.2	Baulandversorgung der Wirtschaft.....	16
1.2.1	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	16
1.2.2	Regionale GIB-Ziele	18
1.2.3	GIB für zweckgebundene Nutzungen	19
1.3	Flächenintensive Großvorhaben.....	20
1.4	Heimische Bodenschätze.....	21
1.4.1	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze.....	21
1.5	Freizeit und Erholung.....	31
1.5.1	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	33
1.5.2	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr –	34
2	Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen	37
2.1	Freiraum	37
2.1.1	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	39
2.2	Natur und Landschaft	43
2.2.1	Bereiche für den Schutz der Natur	46
2.2.2	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	56
2.2.3	Regionale Grünzüge.....	61
2.2.4	Wertvolle Kulturlandschaften	67
2.3	Wald	70
2.3.1	Waldbereiche.....	72
2.4	Wasser	77

Inhaltsverzeichnis

2.4.1	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz.....	77
2.4.2	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen.....	86
2.5	Sonstige Schutzgüter	93
2.5.1	Boden	93
2.5.2	Denkmalschutz.....	95
3	Infrastruktur	97
3.1	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	97
3.1.1	Verkehrszweigübergreifende Planung	97
3.1.2	Schienen- und Linienverkehr	100
3.1.3	Straßenverkehr	105
3.1.4	Luftverkehr.....	108
3.2	Energieversorgung	111
3.2.1	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe	111
3.2.2	Windkraft	112
3.3	Entsorgungsinfrastruktur.....	115
3.3.1	Abfallentsorgungsanlagen.....	115
3.3.2	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	119
4	Anhang	121
4.1	Großlandschaften in der Region Bonn/Rhein-Sieg.....	121

Abkürzungsverzeichnis

AbfAbIV	=	Abfallablagerungsverordnung
AFAB	=	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
ASB	=	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASB m.Z.	=	Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung
AWP	=	Abfallwirtschaftsplan
BauGB	=	Baugesetzbuch
BauNVO	=	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	=	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BGG	=	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen
BImSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	=	Bundes-Naturschutzgesetz
BSAB	=	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze
BSB	=	Biochemischer Sauerstoffbedarf
BSLE	=	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	=	Bereich für den Schutz der Natur
BWaldG	=	Bundeswaldgesetz
DepV	=	Deponieverordnung
DSchG	=	Denkmalschutzgesetz
DVGW	=	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DVO	=	Durchführungsverordnung
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie des Rates (der Europäischen Gemeinschaften) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GEP	=	Gebietsentwicklungsplan
GIB	=	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIB m.Z.	=	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung
GD NRW	=	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
GSN	=	Gebiet für den Schutz der Natur
GV. NRW	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JAR-OPS 1	=	Joint Aviation Regulations: Operations (rechtsgültige Vorschrift für den gewerblichen Flugverkehr)
KrW-/AbfG	=	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LEP NRW	=	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro	=	Landesentwicklungsprogramm (Gesetz zur Landesentwicklung)
LFoG	=	Landesforstgesetz
LG NW	=	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Abkürzungsverzeichnis

LPIG	=	Landesplanungsgesetz
LSG	=	Landschaftsschutzgebiet
MBI. NRW.	=	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MUNLV	=	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
NSG	=	Naturschutzgebiet
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
Plan-Verordnung	=	Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005, Artikel 3, Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung
ROG	=	Raumordnungsgesetz
ROV	=	Raumordnungsverfahren
SMBI. NRW	=	Sammlung aller geltenden und in Teil I des MBI. NRW veröffentlichten Erlasse
SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
TA-Abfall	=	Technische Anleitung Abfall (Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz)
TA-Lärm	=	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
TA-Siedlungsabfall	=	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz)
VRR	=	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	=	Verkehrsverbund Rhein-Sieg
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	=	Wasserschutzgebiet
WSZ	=	Wasserschutzzone

0 Einführung

0.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen

0 Einführung

0.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen

- (1) In § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)¹ werden Aufgaben und **Leitvorstellungen** der Raumordnung aufgeführt, die in ihrer Formulierung sehr abstrakt und allgemein gehalten sind. Als wesentlich müssen die Leitvorstellungen der nachhaltigen Raumentwicklung in § 1 Absatz 2 ROG und das Gegenstromprinzip in § 1 Absatz 3 ROG genannt werden. Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung bildet die Grundlage für die in § 2 Absatz 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung (vgl. § 2 Abs. 1 ROG). In Bezug auf die nachfolgende Landesplanung in den Bundesländern sind diese Grundsätze nach Maßgabe der Leitvorstellungen gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 ROG genannte Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung und Ergänzung der Grundsätze hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landesentwicklungsprogramm (LEPro)² ausgefüllt. Die im Abschnitt I des LEPro enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind, wie die Grundsätze des ROG, Kriterien für raumordnerische/landesplanerische Abwägungen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 LEPro). Mit ihnen wird die Verpflichtung normiert, auf die verschiedenen Belange und Schutzerfordernisse (z.B. Wirtschaft, Versorgung, natürliche Lebensgrundlagen) Rücksicht zu nehmen und auftretende Gegensätze in Einklang zu bringen.
- (3) Die Grundsätze des ROG und des Abschnitts I des LEPro können nur in einem sehr groben Maßstab räumlich zugeordnet werden, so dass daraus unmittelbar abgeleitete Beurteilungen einzelner raumbedeutsamer Projekte – je nach Gewichtung der Kriterien – stark unterschiedliche Ergebnisse haben können. Als alleiniger Maßstab für Einzelfallbeurteilungen sind sie daher nur bedingt geeignet.
- (4) In den Abschnitten II und III des LEPro sind die **allgemeinen Ziele** der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Sie sind zum Teil bereits so deutlich für raum- bzw. fachtypische Situationen formuliert, dass sie – zielhierarchisch gesehen – erstmalig eine unmittelbare Beachtungspflicht auslösen (vgl. § 37 Abs. 2 LEPro). Solche Zielformulierungen bedürfen in der Regel keiner weiteren Ausgestaltung oder differenzierenden räumlichen Zuordnung. Sie können bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne nicht geändert werden, auch wenn sie zum Verständnis der Ziele im Regionalplan in den jeweiligen Sachkapiteln – teils als Zitat, teils in Kurzform – aufgegriffen werden.
- (5) Daneben sind in den Abschnitten II und III des LEPro Ziele enthalten, die sich bei der Übertragung auf einen konkreten Raum überschneiden können und deshalb für Entscheidungen im Einzelfall differenziert werden müssen. Diese Aufgabe leisten zum Teil der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie der LEP „Schutz vor Fluglärm“. Die Einschränkung „zum Teil“ ergibt sich aus der typischerweise groben Maßstäblichkeit des LEP. Soweit die

¹ ROG i.d.F. vom 18.08.1997, BGBl. I S. 2081

² LEPro i.d.F. vom 05.10.1989, GV. NRW. S. 485

0 Einführung

0.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen

Zielsetzungen des LEP aber bereits einen hinreichenden Konkretisierungsgrad aufweisen, gilt für sie das zu den allgemeinen Zielen des LEPro Gesagte gleichermaßen.

- (6) Die letzte Stufe der landesplanerischen Zielsetzungen erfolgt schließlich im Regionalplan. Die dort enthaltenen **regionalen Ziele** sind zusammen mit den „durchgreifenden“ Zielen aus der übergeordneten Ebene landesplanerische Letztentscheidungen. *Die Regionalpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung* (§ 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)). Sie sind als solche von öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. § 22 Abs. 2 LPLG).
- (7) Die landesgesetzlich geregelte Prüfung (vgl. § 32 LPIG), ob die gemeindliche **Bauleitplanung** mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, gründet sich sowohl auf das „Beachtungsgebot“ des § 4 Absatz 1 ROG (1997) als auch auf das „Anpassungsgebot“ in § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB)³. Sollte bei der Bauleitplanung dennoch Änderungsbedarf in raumbedeutsamen Ausmaßen entstehen, bewirkt dies auf der regionalplanerischen Ebene einen erneuten Abwägungsbedarf, der zu einer räumlich begrenzten („punktuellen“) Regionalplanänderung führen kann. Für Regionalplanänderungen gelten dieselben Verfahrensvorschriften wie für die (Erst-)Aufstellung. Einen Anspruch auf Regionalplanänderung gibt es allerdings nicht. In Fällen, in denen der Änderungsbedarf die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann eine förmliche Zielabweichung und auch ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Regionalplanes durchgeführt werden.
- (8) In seiner Eigenschaft als **Landschaftsrahmenplan** und als **forstlicher Rahmenplan** stellt der Regionalplan die raumwirksamen Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar. Diese Ziele sind von den fachlich zuständigen Planungsträgern auf örtlicher Ebene zu konkretisieren und umzusetzen.

³ BauGB i.d.F. vom 27.08.1997, BGBl. I, S. 2141

0.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im Regionalplan

- (1) Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der Regionalpläne ist die Plan-Verordnung (vgl. I. Abschnitt, Erarbeitung der Regionalpläne). Danach werden die Ziele in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Über das Planzeichenverzeichnis sind die Regelungsgegenstände und über den anzuwendenden Maßstab 1:50.000 die generelle Regelungstiefe vorgegeben.
- (2) Die Bereichsabgrenzungen in der **zeichnerischen Darstellung** sind gebietsscharf aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha.
- (3) Zu den **textlichen Darstellungen** wird in der Plan-Verordnung folgendes bestimmt:
 1. Sie konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich – selbstständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet.
 2. Sie können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren.
 3. Sie sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- (4) Die **Erläuterungen** zum Regionalplan sollen gemäß Plan-Verordnung
 1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern,
 2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle erläutern,
 3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,
 4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

0 Einführung

0.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im Regionalplan

- (5) Besondere Anforderungen für die Ziele im Regionalplan ergeben sich für die Kategorie der **vorhabenbezogenen Darstellungen**. Die hierzu im April 1994 in das LPIG aufgenommene Vorschrift basiert auf der 1989 im ROG eingefügten Rahmenregelung über Raumordnungsverfahren (ROV). Das 1997 erneut novellierte ROG nennt in § 15 materielle und verfahrensrechtliche Grundsätze für einen Katalog von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997, BGBl. I, S. 2081).
- (6) Das Land NRW hat von der Alternativ-Klausel des § 15 ROG Gebrauch gemacht, wonach von einem ROV abgesehen werden kann, *wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung auf andere Weise gewährleistet wird*. Die nach Bundesrecht ROV-pflichtigen Planungen und Maßnahmen werden zum größten Teil in der Form von vorhabenbezogenen Darstellungen im Regionalplan integriert. Dabei müssen – den ROG-Vorgaben entsprechend – *die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden*.
- (7) Das bedeutet, dass den vorhabenbezogenen Darstellungen eine intensivere, dem ROV vergleichbare Raumverträglichkeitsprüfung vorangehen muss. Weil damit in der Regel ein höherer Verfahrensaufwand einhergeht, werden bei der Regionalplan-Gesamtüberarbeitung neue vorhabenbezogene Darstellungen nach Möglichkeit nicht einbezogen; hierfür werden wie bisher punktuelle Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt.
- (8) Mit dem Ziel weiterer Entfrachtung wurden bereits bei der 1995 vorgenommenen Novellierung der 3. DVO zum LPIG u.a. die Leitungen aus dem Darstellungskatalog des Regionalplanes gestrichen. Für raumbedeutsame Leitungsplanungen werden seitdem – wie in anderen Bundesländern üblich – förmliche ROV durchgeführt. Sofern Leitungen infolge des Braunkohlenabbaus umgelegt werden müssen, kann die Ersatzplanung auch im Braunkohlenplan geregelt werden.
- (9) Hinsichtlich des Detaillierungsgrades müssen die Ziele insbesondere den beiden folgenden Anforderungen gerecht werden:
- a) Ziele dürfen nicht mehr als erforderlich den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen einengen. Sie müssen den Trägern der nachfolgenden Planungen die Möglichkeit lassen, durch Einbeziehung weiterer, oft technisch-wirtschaftlicher sowie eigentumsrechtlicher Aspekte, die Zielumsetzung auf verschiedene Art vorzusehen. Die Detaillierungsgrenze der Zielfestlegung hat sich an der Maßstäblichkeit des Regionalplanes („Gebietsschärfe“) zu orientieren. Die Regionalplanung hat sich als eigenständige Plangattung von der Ebene der Fach- und Bauleitplanung deutlich abzugrenzen; ein Eindringen in die nachgeordneten Planungen im Sinne einer „Ersatz“- oder „Ober“-Fachplanung/-Stadtplanung ist unzulässig.
 - b) Ziele müssen, um ihre Beachtung bewirken zu können, hinreichend konkret, d.h. für die Einzelfallentscheidung unmittelbar anwendbar sein. Die räumliche Zuordnung muss – dem „gebietsscharfen“ Maßstab 1:50 000 entsprechend – eindeutig sein. Grundsätzlich muss bei

0 Einführung

0.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im Regionalplan

räumlicher Überlagerung mehrerer Ziele eine widerspruchsfreie Interpretation möglich oder aber die Rangfolge der Ziele zweifelsfrei erkennbar sein.

- (10) Die Zielsetzungsmöglichkeiten haben ihre Grenzen dort, wo in die Haushaltshoheit eines öffentlichen Planungsträgers eingegriffen würde – d.h. im Regionalplan können keine Investitionsentscheidungen der öffentlichen Planungsträger vorbestimmt werden. Weiterhin besteht auch kein Raum für konkurrierende oder wiederholende Regelungen, die in anderen (fachgesetzlichen) Vorschriften bereits enthalten sind; hier verbleibt lediglich die Möglichkeit von ergänzenden Zielsetzungen wie z.B. die Trassensicherung für Verkehrswege, deren Baubedarf anderweitig festgeschrieben ist.

0 Einführung

0.3 Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im Regionalplan

0.3 Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im Regionalplan

- (1) Neben den inhaltlichen und rechtssystematischen Vorgaben und Anforderungen unterliegen die Zielsetzungen im Regionalplan den Einflüssen von amtlichen Empfehlungen, Erklärungen und Programmen (z.B. des Regierungshandelns). Hierzu zählen insbesondere die Entschließungen und Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Ausgestaltung und Fortentwicklung der landesplanerischen Zielsetzungen – oft ausgelöst durch Entwicklungen der Technik, der Fachgesetzgebung und des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.
- (2) Die vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Einflüsse, denen die Regionalplanung unterliegt, deren Wechselwirkungen sowie die Beziehungen der Regionalplanung zu Fachplanungen und zu neuen politischen Instrumenten wie den Regionalen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Regionalisierten Strukturpolitik werden im Entwicklungsbericht 1999 der Bezirksplanungsbehörde aufgezeigt und analysiert. Der Entwicklungsbericht ist die methodische Grundlage der Planerarbeitung und war Grundlage für den Einleitungsbeschluss zur Überarbeitung des Regionalplanes. Als Informations- und Nachschlagewerk soll er zudem dazu dienen, den Regionalplan in seinem Umfang straffen zu können, ohne dass auf Erklärungen und Zusammenhänge von Entwicklungen verzichtet werden muss.

0.4 Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumordnung

- (1) Das ROG (1998) hat in den Allgemeinen Vorschriften explizit aufgeführt, dass bei den Aufgaben der Raumordnung die **nachhaltige Raumentwicklung**, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, als Leitvorstellung dienen soll.
- (2) Als übergeordnete und fachübergreifende Planung ist die Regionalplanung – übereinstimmend mit der Vorstellung einer nachhaltigen Entwicklung – seit jeher auf die Abstimmung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ansprüche an den Raum ausgerichtet.
- (3) Die Regionalplanung schafft damit die notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, ohne diese aber weitergehend steuern bzw. umsetzen zu können. Die notwendigen steuer-, wirtschafts- oder beschäftigungspolitischen Instrumente zur Beeinflussung und Lenkung des Verhaltens der regionalen Akteure fehlen ihr. Daher kann die Annahme und Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Ergebnis immer nur vom Zusammenspiel aller regionalen Akteure, wie den Kommunen, den Fachplanungsträgern und den Sozialpartnern gemeinsam abhängen.
- (4) Der Regionalplan und das zu seiner Aufstellung notwendige Verfahren leisten einen Beitrag dazu, die rahmensetzenden Ziele einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung (entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 2 ROG) und im Gegenstromprinzip gemäß § 1 Absatz 3 ROG eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens konsensfähig zu erarbeiten.

0.5 Strukturelle Neuausrichtung der Bundesstadt Bonn und der Region

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20.06.1991⁴, nach dem Parlament und Kernbereiche der Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin zu verlagern sind, gilt es in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler einen vom Gesetzgeber beschlossenen Strukturwandel einzuleiten. Wesentliche Eckpunkte dieses Strukturwandels legt der Beschluss selbst durch folgende Aussagen fest:

- Bonn (bleibt) Verwaltungszentrum in der Bundesrepublik Deutschland, in dem insbesondere die Bereiche in den Ministerien und die Teile der Regierung, die primär verwaltenden Charakter haben, ihren Sitz in Bonn behalten.
- Es soll eine Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von internationaler Bedeutung vorbereitet werden.
- Die Region soll die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen von nationaler und internationaler Bedeutung im wissenschaftlichen Bereich erhalten.
- Sie soll Ausgleich für den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen erhalten (Ausgleich der finanziellen Sonderbelastung durch Funktionsänderung).
- Und sie soll die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im kulturellen Bereich erhalten.

Als Antwort auf diese Herausforderung entwickelte die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler ein räumliches Leitbild der nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne der dezentralen Konzentration und ein strukturpolitisches Leitbild, das sogenannte 5-Säulen-Modell mit den Aufgabefeldern:

- Bonn als Bundesstadt,
- Bonn als Zentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit,
- Region der Wissenschaft und Forschung,
- Region zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur,
- Modell einer umweltgerechten Städtelandschaft und Kulturregion.

Dieses Leitbild war die Grundlage der Diskussion der Region, des Landes und des Bundes im Arbeitsstab Berlin/Bonn und fand Eingang in das Berlin/Bonn-Gesetz vom 26.04.1994⁵ sowie in die „Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn“ vom 29.06.1994.

⁴ Deutscher Bundestag: Drucksache 12/815 vom 20.06.1991

⁵ BGBl. I 1994, Nr. 27, S. 918

0 Einführung

0.5 Strukturelle Neuausrichtung der Bundesstadt Bonn und der Region

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte im Koordinierungsausschuss. Gleichzeitig bildete die Region die „Strukturförderungsgesellschaft“ mittels derer insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung zu einem Standort zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur zu entwickeln waren.

Zum Abgleich der regional-, verkehrs- und entwicklungsplanerischen Fragestellungen wurde der „Regionale Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler – rak –“ gebildet, der als informelles Gremium eine regionale konsensorientierte Planungsplattform bildet.

Durch die Einbeziehung des Kreises Ahrweiler wird auch ein wesentlicher Teil der in der Region erforderlichen Abstimmung über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hin bereits bei den planerischen Konzepten sichergestellt.

Der Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg berücksichtigt sowohl das räumliche Leitbild der dezentralen Konzentration, wie es von der Region zwischenzeitlich gemeinsam erarbeitet worden ist als auch das strukturpolitische Leitbild des so genannten 5-Säulen-Modells. Insofern richtet sich der Regionalplan auf eine Schwerpunktbildung von Siedlungstätigkeit an der Schiene einerseits aus, andererseits stellt er die Sonderfunktion der Bundesstadt Bonn im Ballungsraum durch die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (vgl. Kap. 1.1.3) dar. Es gilt in besonderer Weise die Qualität der Versorgungsbereiche mit oberzentralen Angebotsstrukturen zu stützen und zu erhalten. Gleichzeitig sichert er mit seinen Darstellungen die regional und überregional bedeutsamen Freiräume und Grünzüge.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

Vorbemerkung:

- (1) In den §§ 19 ff. des LEPro sind allgemeine Ziele für
- die Entwicklung des Siedlungsraumes im Verhältnis zum Schutz des Freiraumes und seiner Funktionen,
 - die Schwerpunktorientierung bei der Entwicklung innerhalb des Siedlungsraumes,
 - die Behebung bzw. Verhinderung gegenseitiger Funktionsstörungen im Siedlungsraum,
 - die Verbesserung bzw. Stärkung der Siedlungsfunktionen im Zentrengefüge
- als Vorgaben für die Regionalplanung festgelegt. Darüber hinaus enthält der LEP NRW Ziele für die Wohnbaulandversorgung und zur Baulandversorgung für die Wirtschaft, die sich sowohl an die Regionalplanung als auch an die Bauleitplanung richten. Diese Ziele sind als landesplanerische Ziele im Regionalplan umzusetzen und ggf. zu konkretisieren.
- (2) In den Kapiteln C.I. und C.II. Ziele 2.1 und 2.2 fordert der LEP NRW die Sicherstellung der regionalen und kommunalen Baulandversorgung und räumt dabei der Innenentwicklung einen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum ein. In den Kapiteln C.I. und C.II. Ziele 2.3 sind weiterhin Kriterien für die bauleitplanerische Umsetzung bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche enthalten. Unter anderem wird darin die vorrangige Innenentwicklung bzw. Arrondierung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich, die vorrangige Entwicklung an Schienenstrecken und eine zweckmäßige Zuordnung von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen gefordert.
- (3) Im Rahmen der angestrebten regionalen Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sind den Gemeinden zur Wahrung ihrer örtlichen Entwicklungs- und Planungsaufgaben ausreichende geeignete Siedlungsbereiche zur Verfügung zu stellen. Bevor neue Siedlungsbereiche dargestellt oder dargestellte Siedlungsbereiche erweitert werden, sind gemäß LEP NRW die Möglichkeiten zur Mobilisierung bereits bestehender Siedlungsflächen auszuschöpfen. Sofern keine geeigneten Siedlungsflächen bereitgestellt werden können, sollen unter Berücksichtigung des übergemeindlichen Flächenausgleichs geeignete Siedlungsbereiche dargestellt und soweit als möglich in interkommunaler Zusammenarbeit mobilisiert werden.
- (4) Entsprechend dem Kapitel B.III. Ziele 1.23 bis 1.25 LEP NRW darf Freiraum *nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist der Fall,*
- *wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder*
 - *wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf ... auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen (vgl. auch Kap. C.1 LEP NRW).

- (5) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist es besonders wichtig, die Siedlungsentwicklung mit der vorhandenen und geplanten Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. Die Siedlungsbereiche sollen grundsätzlich auf leistungsfähige Verkehrswege unter besonderer Vorrangstellung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ausgerichtet werden (vgl. Kap. 3.1.2).

Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

Ziel 2 Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche der historischen Kulturlandschaft, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen sowie Bereiche mit Bodendenkmälern, sind in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

Ziel 3 Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.

Erläuterung:

- (1) Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern als Siedlungsbereich hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in diesen Ortschaften ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) orientiert werden. Im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landespflegerischer Erfordernisse kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen

(vgl. Kap. B.III Erläuterung 1.32 LEP NRW). Innerhalb der Gebiete, die besondere Bedeutung für die Erholung haben, kann unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes und bei vorhandener, geeigneter Ver- und Entsorgung ein zusätzlicher Bedarf im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur gerechtfertigt sein.

- (2) Zur geeigneten Ver- und Entsorgung bei der bauleitplanerischen Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zählt insbesondere auch eine den Mobilitätsanforderungen angepasste, umweltgerechte Verkehrsplanung. Eine intensive Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Stadtplanung ist erforderlich, weil viele Standorte der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Freizeit- und Erholungseinrichtungen für große Teile der Bevölkerung nicht mehr verkehrsmittelfrei von den Wohnstandorten aus erreichbar sind. Insbesondere am Arbeitsmarkt wird eine hohe Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden unterstellt.
- (3) Der Siedlungsraum hat grundsätzlich auch Standorte für Anlagen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (ausgenommen Deponien) aufzunehmen. Die zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereiche sind in ihrer Gesamtgrößenordnung hierfür ausreichend dimensioniert, so dass die Freirauminanspruchnahme für solche Standorte nicht erforderlich ist.
- (4) Die Entwicklung bestehender gewerblicher Betriebe am vorhandenen Standort bleibt unberührt, soweit nicht andere Planziele entgegenstehen.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

1.1 Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte

1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Vorbemerkung:

(1) Definition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)

In den ASB sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (vgl. Kap. D.I. Ziel 2.1.9 LEP NRW). Innerhalb der ASB sollen entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt werden:

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnah Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen.

Ziel 1 In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) nur in ASB geplant werden.

Erläuterung:

- (1) Siedlungsschwerpunkte im Sinne des § 6 LEPro können von Städten und Gemeinden nur innerhalb von ASB dargestellt werden.
- (2) Aus den ASB wählen die Kommunen die Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung aus. Das bedeutet, dass ein Gemeindegebiet als Grundversorgungseinheit anzusehen und in jeder Gemeinde mindestens ein ASB dargestellt ist.

1.1.2 Regionale ASB-Ziele

- Ziel 1** In den durch eine besonders weitläufige Siedlungsstruktur gekennzeichneten ASB am östlichen Villerand sollen Bauflächenergänzungen vorrangig in Zuordnung zu den Haltepunkten der Schienenstrecken geplant werden. Die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme der durch Bebauung eingefassten Innenbereiche (vgl. Kap. 1, Ziel 2, Sätze 1 und 3).
- Ziel 2** Am Ortsrand des ASB Hennef/Hennef-Ost soll zwischen der Bebauung und der ökologisch empfindlichen Hangkante zum Siegtal eine Pufferzone angelegt werden, die zugleich bewirken soll, dass die Funktion der Hangkante als geologisch-morphologisch bedeutsames Element nicht beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

- (1) Der Bereich des Villedanges in Alfter und Bornheim ist durch eine besonders weitläufige Besiedlung – aufgelockert bebautes Straßennetz mit großen durch Bebauung eingefassten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bereichen – gekennzeichnet. Um die zukünftige Entwicklung der Besiedlung und der Ansiedlung notwendiger Infrastruktureinrichtungen zu strukturieren, wurden in Zuordnung zu den Haltepunkten der Schienenstrecken auch außerhalb der verdichteten Siedlungsschwerpunkte ASB neu dargestellt.

1.1.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

- (1) Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASB m.Z.) werden immer dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Die Art und/oder Ausprägung dieser baulichen Nutzung wird durch eine textliche Darstellung konkretisiert.
- (2) Die Darstellung eines ASB m.Z. schließt eine dem Ziel 1 im Kapitel 1.1.1 entsprechende Nutzung aus.

Ziel 1 Die nachfolgend benannten ASB m.Z. sollen ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung bzw. der Nutzung durch Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit dienen:

ASB m.Z.	Meckenheim
ASB m.Z.	Rheinbach
ASB m.Z.	Sankt Augustin
ASB m.Z.	Siegburg
ASB m.Z.	Wachtberg

Ziel 2 Die in der Stadt Bonn dargestellten ASB m.Z. sollen den Flächenbedarf bestehender Bundeseinrichtungen sichern. Sie sind darüber hinaus Einrichtungen vorbehalten, die aufgrund des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26.04.1994 und der darauf basierenden Ausgleichsvereinbarungen angesiedelt werden sollen. Vorhandene Wohngebiete sollen erhalten und gestärkt werden.

Erläuterung:

- (1) Die ASB m.Z. in der Stadt Bonn sind annähernd deckungsgleich mit dem Denkmalbereich gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) "Regierungsviertel Bonn". Die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der städtebaulichen Strukturen und Gebäudeensembles entspricht daher auch dem denkmalpflegerischen Interesse.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

1.2 Baulandversorgung der Wirtschaft

1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Vorbemerkung:

- (1) Definition der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

GIB dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können.

- (2) Eine Darstellung von neuen eigenständigen GIB kommt vorrangig an Standorten in Frage, die sich durch eine gute Standortgunst auszeichnen und in ein städtebauliches Entwicklungskonzept eingebunden sind, möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander geplant werden und sich für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen (vgl. Kap. C.II. Ziel 2.4 LEP NRW).

- (3) Soweit vorhanden, wurden als Grundlage für die Standortfindung von GIB Flächenvorschläge aus regional abgestimmten Konzepten herangezogen; bestand ein solches Konzept nicht, wurde die GIB-Darstellung auf Standortvorschläge der Kommunen gestützt.

Ziel 1 In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschießen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.

Ziel 2 Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum (vgl. Kap. C.II. Ziele 2.2 und 2.3 LEP NRW).

Ziel 3 Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Erläuterung:

- (1) Aus Gründen der funktionalen und erschließungstechnischen Zuordnung sind neue GIB meist im Anschluss an ASB dargestellt. Die GIB sind nach Möglichkeit so bemessen, dass in der Bauleitplanung die erforderlichen Abstandsregelungen innerhalb dieser Bereiche getroffen werden können.
- (2) Gewerbliche Bauflächen, die nicht an die Voraussetzungen der Vorbemerkung (1) geknüpft sind, können in ASB geplant werden.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.2.2 Regionale GIB-Ziele

1.2.2 Regionale GIB-Ziele

- Ziel 1** Die GIB Bonn/Sankt Augustin, Alfter/Bornheim und Niederkassel/Troisdorf sollen auf der Grundlage eines jeweils gemeinsamen vorbereitenden Rahmenkonzeptes abschnittsweise in Anspruch genommen werden.
- Ziel 3** Bei der Umsetzung des auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf südlich der Bahnlinie dargestellten GIB sind Erhalt und Schutz der Vorkommen der im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL) genannten Art „Schwarzblauer Bläuling“ (*Maculinea nausithous*) sicherzustellen.

Erläuterung:

- (1) Als GIB mit größeren Flächenreserven für Verlagerungen und Ansiedlungen dienen in Zuordnung zu den Entwicklungsschwerpunkten des Verdichtungsgebietes die die jeweiligen Gemeindegrenzen überschreitenden Bereiche Bonn/Sankt Augustin, Alfter/Bornheim und Niederkassel/Troisdorf.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.2.3 GIB für zweckgebundene Nutzungen

1.2.3 GIB für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

- (1) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit Zweckbindung (GIB m.Z.) werden immer dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Die Art und/oder Ausprägung dieser baulichen Nutzung wird durch eine textliche Darstellung konkretisiert.

Ziel 1 Der zweckgebundene GIB Sechtem in der Stadt Bornheim dient ausschließlich der Sicherung des vorhandenen Umspannwerkes.

Erläuterung:

- (1) Die mit der Zweckbindung „Umspannwerke“ belegten GIB eignen sich nicht als normale GIB-Standorte. Weitere großflächige Umspannwerke sind ohne besondere Abgrenzung zusammen mit den anschließenden gewerblichen Bauflächen als GIB dargestellt.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.3 Flächenintensive Großvorhaben

1.3 Flächenintensive Großvorhaben

– Entfällt im Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg –

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

1.4 Heimische Bodenschätze

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Vorbemerkung:

- (1) Nach den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Satz 3 ROG und §§ 18 und 25 LEPro) sowie gemäß LEP NRW (vgl. Kap. C.IV. Ziel 2.1) sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen sowie zur geordneten Gewinnung zu sichern. Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen.

- (2) Gemäß Kapitel C.IV. Ziel 2.2.3 LEP NRW sind in den Regionalplänen die Lagerstätten langfristig in Reservegebieten und mittelfristig (für 25 Jahre, vgl. Kap. C.IV Erläuterung 3.6 LEP NRW) in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)⁶ zu sichern. Die Abgrenzung der Reservegebiete erfolgt gemäß Kapitel C.IV. Erläuterung 3.2 LEP NRW in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan. Laut dem vorgenannten LEP-Ziel kommt die *Inanspruchnahme dieser Reservegebiete für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.* Die BSAB sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Abbaubereichen räumlich konzentriert werden und in ihnen soll gemäß LEP-Ziel 2.3 die gebündelte Gewinnung übereinander liegender Bodenschätze erfolgen. *Die Darstellung von Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen in den Gebietsentwicklungsplänen soll sicherstellen, dass ein Abbau außerhalb dieser Bereiche nicht stattfindet* (vgl. Kap. C.IV. Erläuterung 3.6 LEP NRW).
Die für den Abbau in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Abbauende *unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden* (vgl. Kap. C.IV. Ziel 2.6 LEP NRW). Damit abbauwürdige Lagerstätten durch Aufhaldung nicht der Nutzung entzogen werden, sollen gemäß LEP-Ziel 2.4 vor Ablagerung von Fremdmaterial Bodenschätze abgebaut werden.

- (3) Ausgangsbasis für die Abgrenzung der Reservegebiete sowie der BSAB sind die geologisch nachgewiesenen Rohstoffvorkommen. Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) hat hierzu eine Grundlagenkarte erarbeitet, mit der der Bezirksplanungsbehörde Informationen über die wirtschaftlich wichtigen Lagerstätten zur Verfügung gestellt werden. Die Abbauwürdigkeit hängt von geologisch-lagerstättenkundlichen Merkmalen wie dem Vorhandensein nutzbarer oder nicht nutzbarer Deckschichten und deren Mächtigkeit, der Mächtigkeit der Lagerstätte, nicht nutzbaren Einlagerungen, Reinheit des Materials, Korngrößenverteilung bei Lockergesteinen und der Eignung für die verschiedenen Verwendungszwecke ab. Die Einschätzung der Abbauwürdigkeit

⁶ Bezeichnung gemäß Plan-Verordnung

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

ist v.a. aufgrund des fortschreitenden Standes der Technik veränderlich; die Reservegebiete sollen fortgeschrieben werden. Die Abbauwürdigkeit wird außerdem durch die veränderliche Nachfrage bestimmt, die aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren wie z.B. der konjunkturellen Situation der Bauwirtschaft, dem Preis, dem Einsatz von Ersatzstoffen, der Qualität des Materials u.a. resultiert. Eine wichtige Rolle spielt hier auch die Einmaligkeit einer Lagerstätte hinsichtlich des Rohstoffvorkommens und der Rohstoffkonzentration. Auch kann sich z.B. ein Vorkommen für einen Kleinbetrieb als abbauwürdig erweisen, für einen größeren Betrieb jedoch uninteressant sein.

- (4) Bei der Abgrenzung der Abbaubereiche ergeben sich Restriktionen aus den Schutzbedürfnissen und Funktionszuweisungen der betroffenen Räume und aus der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit der überlagernden Raumfunktionen und Bodennutzungen. Diese restriktiv wirkenden Raumfunktionen und Bodennutzungen sind unterschiedlich gewichtet worden: Nach realistischer Einschätzung der Zugänglichkeit der Lagerstätten sind z.B. bebaute und verbindlich für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiete ausgespart worden. Bereiche für den Schutz der Natur sowie FFH-Gebiete sind aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit möglichst ausgespart worden. In den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen (Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen) ist die Darstellung von Reserve- und Abbaugebieten zugunsten des Grundwasserschutzes in den Wasserschutzzonen (WSZ) I-III A in der Regel vermieden worden.
- (5) Für die Gewinnung von Quarzsand wurden, entsprechend der in den 80er Jahren festgelegten Konzeption der Konzentrationszonen auf nur einen langfristig zur Verfügung zu stellenden Abbaubereich (Frechen), in der Region Bonn/Rhein-Sieg keine zusätzlichen Bereiche dargestellt.

Ziel 1 In den im Regionalplan zeichnerisch dargestellten BSAB ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche bereits vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Bei der konkreten Abgrabungsplanung ist neben dem erforderlichen Immissionsschutz gegenüber benachbarten Siedlungen und Erholungsgebieten auch der Schutz benachbarter Denkmäler und Denkmalbereiche einzuplanen; zu ausgebildeten Waldrändern ist in der Regel ein funktionsgerechter Abstand einzuhalten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt.

Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im Regionalplan nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

- Ziel 2** Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 LEPro sollen Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.
- Ziel 3** Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.
- Ziel 4** Nach Beendigung des Abbaus sind die betroffenen Bereichsteile sukzessiv dem Abbau folgend unverzüglich zu rekultivieren. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. Bei besonderer Eignung und entsprechender Nachfrage ist auch die Möglichkeit einer Rekultivierung für Erholung, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu prüfen. Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.
- Ziel 5** Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotop entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen (vgl. Ziele im Kap. 2.2). Soweit abgeräumte Lagerstätten nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet werden können, können sie im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten als Ausgleichsflächen im Sinne des Landschaftsgesetzes herangezogen werden.

Erläuterung:

- (1) Durch die zeichnerisch dargestellten BSAB sollen die bisher kaum vermeidbare Streuung der Abgrabungen verhindert und Unternehmen sowie betroffenen Kommunen langfristige Planungssicherheit gegeben werden. Die BSAB stellen eine Angebotsplanung dar, die die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft für einen längeren Zeitraum ermöglicht. In die mit vorhandenen Abgrabungen verbundenen Rechte wird nicht eingegriffen. Bei der Abgrenzung der zeichnerisch dargestellten BSAB sind notwendige Sicherheitsabstände beachtet worden. Bei der Auswahl der BSAB aus den gemäß Lagerstättenkarte verfügbaren Flächen sind in der Regel die bisher dargestellten Abbaubereiche bzw. größere in Betrieb befindliche Abgrabungen zugrunde gelegt worden. Die Auswahlkriterien im Einzelnen sind in der nachfolgenden Erläuterung (5) „Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Bodenschätze“ behandelt. Damit wird die „Planvorbehalts“-Klausel des § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf regionaler Ebene ausgefüllt (vgl. Neufassung des BauGB vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141). Innerhalb der im Regionalplan dargestellten BSAB sowie zum Zweck der gemäß Ziel 1 dargestellten Weiterführung von Kleinbetrieben können die Gemeinden ausgewählte Flächen als Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen, um die Abgrabungstätigkeit den gemeindlichen Gestaltungsvorstellungen entsprechend zeitlich und räumlich konkreter zu steuern.

- (2) Soweit in den dargestellten BSAB verschiedene Rohstoffe übereinander lagern und diese aus Qualitäts- und Quantitätsgründen abbauwürdig sind, sind sie entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung separat zu gewinnen. Ein Teil der gewinnbaren Rohstoffe ginge sonst einerseits verloren, des Weiteren würden an anderer Stelle mit umweltschädigenden Eingriffen Reservelagerstätten in Anspruch genommen werden. Die mit der gebündelten Gewinnung dieser übereinander liegenden Bodenschätze verfolgte Zielsetzung ermöglicht also größtmögliche Umweltschonung bei gleichzeitiger Erhaltung weiterer Lagerstätten außerhalb des gebündelten Abbaus. Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmittelbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff innerhalb des jeweiligen Bereiches gesondert gelagert werden.
- (3) Die Rekultivierungsmöglichkeiten von Abgrabungen werden wesentlich durch die Art der Abgrabung (Nass- oder Trockenabgrabung, Steinbruch), durch ihre Tiefe, die Böschungsverhältnisse, Abraum- und verfügbares Füllmaterial, Massenbilanzen usw. beeinflusst. Soweit die Rekultivierungsziele bereits fachplanerisch genehmigt bzw. zugelassen sind, orientiert sich die Darstellung der Grundnutzungen hieran. Ansonsten ist die Rekultivierungszielsetzung grundsätzlich auf die vor Abgrabungsbeginn überwiegend vorhanden gewesene Nutzung ausgerichtet. Die generell vorgenommene Überlagerung mit der Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Bereich für den Schutz der Natur soll verdeutlichen, dass die Entwicklung zu einer abwechslungsreichen, schützenswerten Landschaft bzw. zu einem ökologisch hochwertigen Biotop(verbund) anzustreben ist.
- (4) Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigelegte besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortverhältnisse (z.B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit zur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausgerichtet werden. Der in den geltenden „Richtlinien für Abgrabungen“ (vgl. SMBl.NRW.Nr. 750) festgelegte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden. Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotope entstanden sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs ökologisch wertvoller Biotope ist die Entstehung von Sekundärbiotopen besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

- (5) Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Die zeichnerisch darzustellenden BSAB sollen prinzipiell

- a) über eine möglichst mächtige Rohstofflagerstätte verfügen,
- b) möglichst nur geringmächtige, nicht verwertbare Deckschichten aufweisen,
- c) im Hinblick auf die Qualität und Ausbildung des Rohstofflagers eine wirtschaftlich interessante Gewinnung erwarten lassen,
- d) mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar sein,
- e) im Interesse einer räumlichen Konzentration von Abgrabungen an bisher dargestellte Abgrabungsbereiche anschließen,
- f) die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen ermöglichen,
- g) möglichst keine nach Ertragskraft hochwertigen Böden bzw. keine besonders gute landwirtschaftliche Struktur aufweisen,
- h) möglichst keine wertvollen Waldbestände aufweisen,
- i) möglichst keine Restriktionen aufgrund von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Denkmalschutz- oder Erholungsbelangen unterliegen,
- j) möglichst gut an leistungsfähige Teile des regionalen Straßennetzes sowie an Bahnstrecken und Schifffahrtswegen anschließbar sein,
- k) weder die Funktion vorhandener Siedlungen beeinträchtigen noch sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zerstören bzw. verbauen,
- l) aufgrund ihrer räumlichen Lage nach Ende des Abbaus gut in die sie umgebende Landschaft integrierbar sein.

Bei der Anwendung dieser aus LEPro und LEP NRW abgeleiteten Kriterien und der Formulierung der Ziele für die darzustellenden BSAB musste folgendes berücksichtigt werden:

Zu a) bis c)

Aufgrund der Erhebungen des GD NRW über die abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung, Qualität, Quantität und der Lagerstättenverhältnisse lassen sich Bedeutung und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen.

Zu d) bis e)

In der Regel sind aufgrund geologisch-hydrogeologischer Zusammenhänge Räume mit wirtschaftlich interessanten Lagerstätten von Kiesen und Sanden gleichzeitig auch für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung. Da die Nutzungen einander wechselseitig ausschließen können, wurde dem Grundwasserschutz Priorität zugeordnet. Das Maß der möglichen Grundwassergefährdung ist nicht nur von der Entfernung einer Abgrabung zur Brunnengalerie abhängig. Wichtig ist außerdem, aus welchem Grundwasserstockwerk das Wasser gefördert wird, welche Fließrichtung das Grundwasser hat, wo und wie die filternden und die versickerungshindernden Deckschichten ausgebildet sind sowie die Kenntnis anderer hydrogeologischer Daten. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Art der Abgrabung (Trocken- oder Nassabgrabung), die Tiefe der Abgrabung und die Frage, ob es zur Freilegung von

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Grundwasser bzw. zur Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten kommt. Soweit BSAB innerhalb von Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen dargestellt sind, wird davon ausgegangen, dass der Erhalt durchgängiger Grundwasser schützender Schichten problemlos gesichert werden kann.

Zu f)

Der langfristige Bedarf an Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln wurde unter der Annahme insgesamt gleichbleibender Rahmenbedingungen für die kommenden 25 Jahre sowie unter der Prämisse von etwa gleichbleibenden Verhältnissen der Produktion, des Verbrauchs und der Import-Export-Bilanz wie folgt ermittelt:

- Nach Genehmigungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden im langjährigen Durchschnitt 143,4 ha Freiflächen pro Jahr für den Abbau von Lockergesteinen freigegeben. Der Zuständigkeit der Bergämter entsprechend ergibt sich aus Angaben der Bergämter Moers und Düren ein „Genehmigungsbedarf“ von 16,5 ha pro Jahr, so dass bisher in der Summe jährlich rund 160 ha Freiflächen für die Gewinnung von Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln benötigt wurden.
- Aus dem gebündelten Abbau von Braunkohle und Deckgebirge in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden stehen jahresdurchschnittlich künftig etwa 4 bis 5 Mio. t Sande und Kiese für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zur Verfügung. Davon kann dem Regierungsbezirk Köln in den Regionen Aachen und Köln anteilig etwa ein Drittel zugerechnet werden. Die Region Bonn/Rhein-Sieg ist rechnerisch nicht betroffen.
- Die lagerstättegeologischen Verhältnisse in der Region Bonn/Rhein-Sieg sind relativ günstig. Nach Auskunft der Unternehmen in einer Befragung Juli 2002 beträgt die durchschnittlich nutzbare Lagerstättenmächtigkeit in den dargestellten BSAB rund 18 m.
- Im bundesweiten Vergleich wird aktuell ein pro-Kopf-Bedarf von 4,5 bis 6 t je Einwohner und Jahr angenommen. Umgerechnet auf den Regierungsbezirk Köln mit seinen rund 4,25 Mio. Einwohnern ergäbe sich hieraus ein Jahresbedarf zwischen 19,1 und 25,5 Mio. t Sand und Kies. Für das Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln mit zusammen rund 9,5 Mio. Einwohnern) wird unter Hinzuziehung des Gutachtens über die „zukünftige Rohstoffsicherung/-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf“ ein jährlicher Gesamtbedarf von rund 80 Mio. t für die weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln ein jährlicher Bedarf an Sand und Kies von ca. 35,7 Mio. t.

Bezüglich der räumlichen Verteilung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln wird davon ausgegangen, dass die Liefermöglichkeiten aus den Städten Köln und Leverkusen und aus der Rheinaue künftig zurückgehen und dieses Defizit zunehmend durch Lieferungen aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus dem nördlichen Teil des Kreises Euskirchen ersetzt wird. Die noch verfügbaren Lagerstätten für Lockergesteine verteilen sich nach Fläche und (unterschiedlicher) Mächtigkeit zu etwa

- 40 % auf die Region Köln,
- 40 % auf die Region Aachen und

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

- 20 % auf die Region Bonn/Rhein-Sieg.

Die Darstellung der BSAB ist sinnvollerweise im selben Verhältnis aufzuteilen.

Für die Region Bonn/Rhein-Sieg ist demnach von einem innerregional zu deckenden Jahresbedarf von etwa 7,15 (20 % von 35,7) Mio. t Kies und Sand auszugehen. Diese Menge ergibt auf 25 Jahre hochgerechnet rund 180 Mio. t - bzw. mit dem Faktor 1,8 umgerechnet rund 100 Mio. m³. Bei 18 m durchschnittlicher Mächtigkeit ergibt sich eine Nettofläche von etwa 550 ha. Für Böschungen, Sicherheitsabstände sowie aufbereitungs- und betriebstechnische Erfordernisse ist erfahrungsgemäß ein pauschaler Zuschlag von 33 bis 40 % anzusetzen; es wird ein Mittelwert von 37 % in Ansatz gebracht. Weitere Zuschläge werden üblicherweise für nicht verfügbare Flächenanteile (10 %) und für nicht verwertbare Lagerstätteninhalte (20 %) hinzugerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Versorgung mit Kies und Sand im Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg rund 920 ha BSAB darzustellen sind. Mit der Darstellung von 860 ha wird dieses Soll erreicht.

Für die übrigen Lockergesteine, insbesondere Tone, wurden die im gesamten Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihren langfristigen Dispositionen befragt. Danach reichen die dargestellten Bereiche von zusammen rund 135 ha Größe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren aus. Als Reservegebiet wird ein etwa 30 ha großer Bereich landesplanerisch gesichert.

Bezüglich der Darstellung der BSAB für Festgesteine wurden ebenfalls die im gesamten Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihren langfristigen Dispositionen befragt. Danach reichen die dargestellten Bereiche von zusammen rund 85 ha Größe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren aus.

Zu g) bis i)

Der Wunsch, sowohl wertvolle Waldbestände als auch nach Ertragskraft hochwertige, landwirtschaftlich genutzte Böden sowie weiterhin dem Natur- oder Landschaftsschutz, dem Boden- oder Denkmalschutz sowie der Erholung unterliegende Flächen möglichst in ihrer Funktion zu erhalten und nicht für den Abbau von Bodenschätzen bereitzustellen, führt selbst in der Bördenlandschaft trotz ausgedehnter Sand-/Kieslagerstätten dazu, dass der räumliche Spielraum für die Darstellung von BSAB stark eingeschränkt wird. Meist ist eine Abwägung dieser Belange gegeneinander unumgänglich.

Zu j) bis l)

Berücksichtigt man, dass ein Teil der aufgelisteten Merkmale oder Kriterien naturgegeben und ortsgebunden, ein anderer Teil - wie z.B. die Verkehrslage oder die Siedlungsentwicklung - grundsätzlich veränderbar ist, dann ist den naturgegebenen/ortsgebundenen Merkmalen ein vergleichsweise größeres Gewicht beizumessen. Die Bestimmung und Abgrenzung der dargestellten BSAB erfolgte nach den vorstehend behandelten Merkmalen und Kriterien mit dem Ziel, der Rohstoffindustrie ein möglichst konfliktarmes Angebot an wirtschaftlich interessanten Abgrabungsmöglichkeiten vorzulegen. Einzelne Kommunen haben zur Regelung des Abbaus von Bodenschätzen in ihrem Flächennutzungsplan Flächen für Abgrabungen dargestellt („Konzentrationszonen für Abgrabungen“) und den Abbau außerhalb dieser Flächen ausdrücklich

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

ausgeschlossen. Soweit Kommunen über entsprechende Regelungen im rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan verfügen oder solche Änderungen vorbereiten, wurde dies in die Abwägung über die Darstellung von BSAB einbezogen; sie wurden jedoch nicht als zwingende Vorgabe für den Regionalplan gewertet.

- (6) Aufgrund der Naturschutzwürdigkeit bzw. des FFH-Schutzes in der unmittelbaren Umgebung der BSAB Nr. 3, 6, 7, 9, 10, 11, 15 und 16 ist zu beachten, dass eine Ausdehnung über die Abgrenzung bzw. die genehmigte Abgrabungsfläche hinaus nicht in Betracht kommt.
- (7) Folgende, in der Summe rund 1.080 ha umfassende Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze sind im Regionalplan zeichnerisch dargestellt:

a) Lockergesteine

lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte	Rekultivierungsziele
1	Swisttal-Straßfeld	Kies/Sand	BSN SU-83
2	Swisttal-Straßfeld NE	Kies/Sand	BSLE
3	Rheinbach-Flerzheim	Kies/Sand	BSN SU-4
5	Bornheim-Hersel	Kies/Sand	BSN SU-15 / GIB
6	Alfter-Witterschlick	Ton	BSLE
7	Wachtberg-Adendorf	Ton	BSN SU-7
12	Niederkassel	Kies/Sand	BSLE
13	Niederkassel-Stockemer See	Kies/Sand	BSN SU-81
14	Troisdorf-Eschmarer See	Kies/Sand	
15	Sankt Augustin-Niederpleis	Ton	BSN SU-80
16	Wachtberg-Villip	Kies/Sand	BSLE
17	Wachtberg-Gimmersdorf	Kies/Sand	BSLE
18	Alfter-Witterschlick Ost	Ton	BSN SU-88

b) Festgesteine

lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte	Rekultivierungsziele
9	Königswinter-Hühnerberg	Basalt	BSN SU-78
10	Windeck-Imhausen	Grauwacke	BSN SU-73
11	Windeck-Gierzhagen	Grauwacke	BSN SU-58

- (8) Folgende Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze

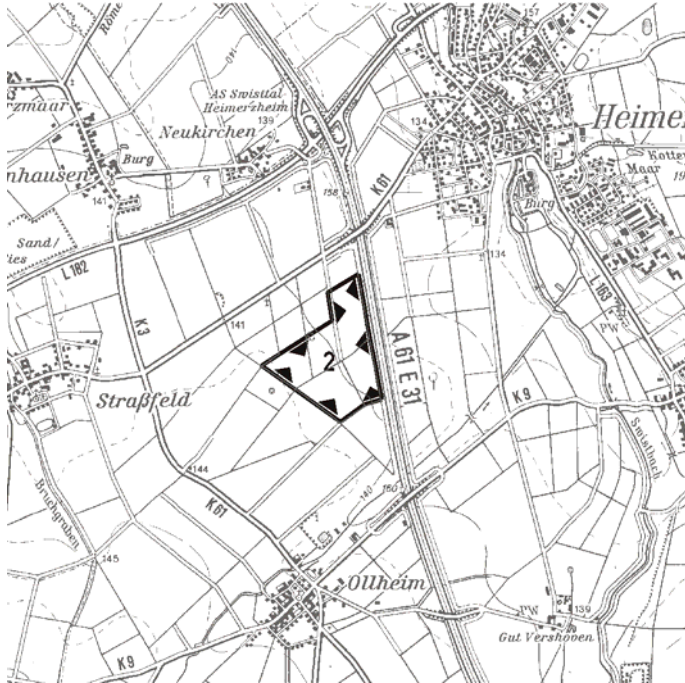
lfd. Nr.	Bezeichnung/Lage	Art der Lagerstätte
2	Straßfeld-Ost	Kies/Sand
4	Wachtberg	Kies/Sand
6	Alfter-Volmershoven	Kies/Sand, Ton, Kaolin

sind im Anschluss nachgewiesen:

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Reservegebiet 2 „Strassfeld-Ost“



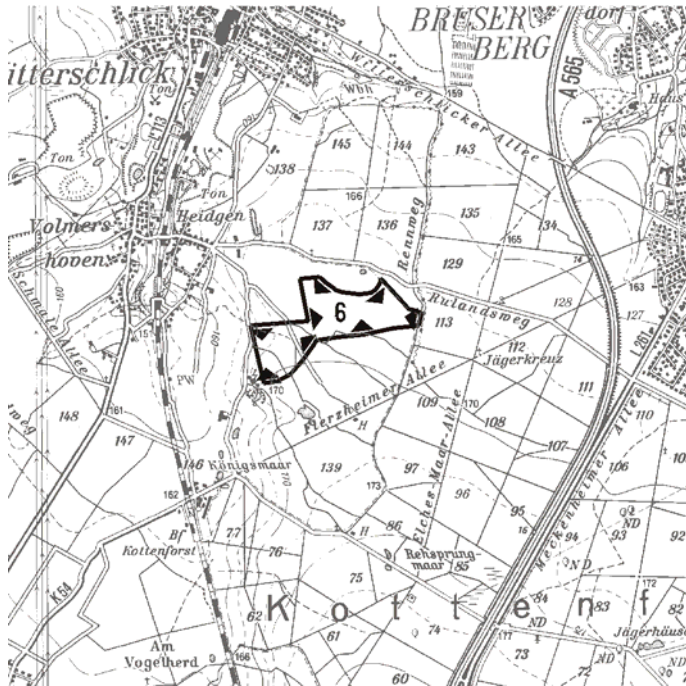
Reservegebiet 4 „Wachtberg“



1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Reservegebiet 6 „Alfter-Volmershoven“



1.5 Freizeit und Erholung

Vorbemerkung:

- (1) Das LEPro enthält folgende Vorgaben für den Sachbereich Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen:

In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden (§ 29 Abs. 1 LEPro).

Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln (§ 29 Abs. 2 LEPro).

In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten (§ 29 Abs. 3 LEPro).

- (2) Die allgemeinen Ziele des LEPro für den Sachbereich Erholung, Fremdenverkehr und Sportanlagen hat der LEP NRW durch die Regelungen im Kapitel C.V. Freizeit und Erholung umgesetzt.

In den Vorbemerkungen zu Kapitel C.V. führt der LEP NRW aus: Die wachsenden Ansprüche an den Raum führen im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen zu einer Konkurrenz unterschiedlicher Interessen um den knappen Raum. Auch die raumbeanspruchende Freizeitinfrastruktur muss daher im Zusammenhang mit anderen räumlichen Anforderungen abgestimmt und entwickelt werden.

Der LEP NRW unterscheidet dabei zwischen baulich geprägten und nicht baulich geprägten Freizeiteinrichtungen wie folgt:

Die planerische Zuordnung von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Freizeiteinrichtungen zu Siedlungsbereichen dient dem Freiraumschutz und der siedlungsstrukturellen Ordnung des Landes. Davon werden solche baulichen Anlagen nicht erfasst, die nur von untergeordneter Bedeutung sind oder eine notwendige dienende Funktion für eine freiraumverträgliche Erholung oder Sport- und Freizeitnutzung haben (Kap. C.V. Erläuterung 3.5 LEP NRW).

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.5 Freizeit und Erholung

Der Differenzierung von Freizeiteinrichtungen nach der Rolle der diesem Zweck entsprechenden baulichen Anlagen führt zu einer Gliederung der LEP-Ziele in solche für die Flächenvorsorge im Siedlungsraum und solche zur Regelung entsprechender Freiraumfunktionen.

- (3) Für die siedlungsbezogene Freizeit und Erholung legt der LEP NRW in Kapitel C.V. in den Zielen Folgendes fest:

Großflächige Freizeiteinrichtungen sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu planen.

Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sollen im Siedlungsraum angesiedelt, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden.

Innerhalb von Wohnsiedlungsbereichen sind die räumlichen Voraussetzungen für ein angemessenes, an den Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen orientiertes Angebot zu sichern oder gegebenenfalls zu schaffen. Innerstädtische Grün- und Freiflächen sollen nach Möglichkeit untereinander und mit siedlungsnahen, der Freizeitgestaltung gewidmeten Freiflächen verknüpft werden.

- (4) Zum Thema Freizeit und Erholung im Freiraum formuliert der LEP NRW unter Kapitel C.V. Ziele 2.1 bis 2.4 folgende Vorgaben:

Der siedlungsnaher Freiraum muss hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen erhalten und entwickelt werden. Auch in den Verdichtungsgebieten muss der Freiraum einschließlich der Regionalen Grünzüge für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden.

In räumlicher Zuordnung zu größeren Erweiterungen von Wohnsiedlungen und neuen eigenständigen Wohnstandorten sind ausreichend große Landschaftsteile für die siedlungsnaher landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung besonders zu pflegen und zu entwickeln.

Außerhalb der Verdichtungsgebiete sind attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern.

Schutzwürdige Landschaftsteile sind unter Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, dass die Freizeitnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet.

Großflächige Freizeiteinrichtungen sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich zu planen.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

– Entfällt im Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg –

1.5.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen

– Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr –

Vorbemerkung:

- (1) In großen Teilen des Freiraums erfolgt eine der Nachfrage entsprechende flächenextensive Nutzung durch Erholungssuchende. Die diesbezüglichen regionalplanerischen Zielsetzungen werden in den Kapiteln 2.2.2/2.3 behandelt. Durch die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung werden in der Regel keine Nutzungskonflikte hervorgerufen. Wo sich jedoch Erholungssuchende an größeren Freizeit- und Erholungsanlagen oder Kultureinrichtungen konzentrieren und in der Folge Beeinträchtigungen der Umgebung nicht ausgeschlossen sind, bedarf es einer regionalplanerischen Steuerung.
- (2) Baulich geprägte raumbedeutsame Anlagen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind landesplanerisch als Bestandteile des Siedlungsraums definiert.
- (3) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur oder Standortansprüche bzw. ihrer Bindung an bestimmte landschaftliche Gegebenheiten (z.B. Anlagen für den Wassersport, Flugsportanlagen) üblicherweise im Freiraum liegen, können wegen ihrer Flächengröße oder ihrer Auswirkungen auf die Umgebung regionalbedeutsam sein. Sie bedürfen dann einer Regelung im Regionalplan.
- (4) Die Erfahrung mit vorsorgenden landesplanerischen Standortdarstellungen für solche Freizeiteinrichtungen im Regionalplan haben gezeigt, dass der schnellen und schlecht prognostizierbaren Entwicklung auf diesem Sektor mit einer Angebotsplanung nicht Rechnung getragen werden kann. Zudem könnten auf diese Weise Vorhaben zum Planinhalt werden, die schließlich – aus verschiedenen Gründen – nicht realisiert werden, aber dann als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine unnötige Sperrwirkung für andere Freiraumnutzungen entfalten können. Auf eine angebotsorientierte zeichnerische Darstellung wird daher verzichtet.
- (5) Vorhandene, im Freiraum gelegene großflächige Freizeiteinrichtungen sind, soweit eine regionalplanerische Steuerung oder Standortsicherung erforderlich ist, als Bereiche mit Zweckbindung mit der Kennzeichnung **F** zeichnerisch dargestellt. Bei besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung erfolgt die Kennzeichnung **K**. Je nach dem Gesamteindruck des Bereichs ist bei überwiegend offenem Gelände die zeichnerische Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB), bei überwiegend waldähnlichem Gelände die Darstellung „Waldbereich“, ggf. kombiniert mit der Darstellung „Oberflächengewässer“, zugrunde gelegt; sie wird durch die Signatur für die Zweckbindung ergänzt.
- (6) Zur Umsetzung insbesondere des Zieles 2.4 in Kapitel C.V. LEP NRW sind daher in den nachstehenden Zielen die landesplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Die

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.5.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) für zweckgebundene Nutzungen

Bedarfskontrolle, d.h. die Bestätigung oder Verneinung des Bedarfs im Sinne eines tragfähigen Nachfragepotenzials, ist im Regelfall nicht Gegenstand der landesplanerischen Prüfung.

- Ziel 1** Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in
- Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. Kap. 2.2.1), historischen Kulturlandschaftsbereichen und der Umgebung regional bedeutender Denkmäler im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) bei Beeinträchtigung der Schutzbelange,
 - Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Funktionen für Erholung, Sport und Freizeit eintritt (vgl. Kap. 2.2.2),
 - Waldbereichen,
 - AFAB, soweit Teile mit spezialisierter Intensivnutzung in Anspruch genommen werden sollen oder sie besonders schutzwürdige oder ertragreiche Böden aufweisen,
 - Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind (vgl. Kap. 2.4.2),
 - Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn der Abbau ist auf den betroffenen Flächen bereits beendet und die geplante Anlage widerspricht den Rekultivierungszielen nicht,
 - Oberflächengewässern, Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten sowie Flugplatzgeländen.
- Ziel 2** Im Übrigen müssen die vorgenannten Einrichtungen folgende landesplanerischen Anforderungen erfüllen:
- Es muss eine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an Straßen bzw. an leistungsfähige Strecken/Linien des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben sein.
 - Bei Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist (z.B. Motorsport oder bestimmte andere Sport- und Freizeitanlagen), sind Störungen der angrenzenden Raumfunktionen ihrer Empfindlichkeit entsprechend durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.
- Ziel 3** Der im Stadtgebiet Bonn dargestellte Freiraum mit Zweckbindung beiderseits des Rheines (Rheinauenpark) – Kennzeichnung „F“ – soll der Sicherung der Bereiche für intensive Freizeitnutzung und Erholungsaktivitäten dienen.

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

1.5.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Erläuterung:

- (1) Raumbedeutsame Vorhaben werden in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren bzw. in einer informellen Untersuchung auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Regionalplanes geprüft.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1 Freiraum

Vorbemerkung:

- (1) Der LEP NRW fasst in Kapitel B.III. Ziel 1.21 Agrargebiete, Wald und Gewässer unter dem Begriff Freiraum zusammen.

Der in diesem Sinne abgegrenzte Freiraum ist im LEP NRW zeichnerisch dargestellt.

- (2) Basis für die Entwicklung der Ziele für den Freiraum sind die in § 2 LEPro formulierten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für den *Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen*: *Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.*
- (3) Nach dem Ziel 1.21 Kapitel B.III. LEP NRW ist der Freiraum
- *als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern.*
 - *Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.*
- (4) Die Inanspruchnahme von Freiraum für nicht freiraumtypische Zwecke regelt der LEP NRW in Kapitel B.III. mit den Zielen 1.23, 1.24 und 1.25 wie folgt:
Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall,
- *wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder*
 - *wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von vorstehender Regelung auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1 Freiraum

- (5) Den Allgemeinen Zielen des § 20 LEPro entsprechend sind Beeinträchtigungen oder Zerschneidungen größerer zusammenhängender Freiflächen zu vermeiden.
- (6) Zur Gliederung, Sicherung und nachhaltigen Entwicklung des im LEP NRW dargestellten Freiraums, seiner Nutzungen und Funktionen stellt der Regionalplan den Vorgaben der Plan-Verordnung entsprechend
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
 - Bereiche für den Schutz der Natur,
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
 - Regionale Grünzüge,
 - Waldbereiche,
 - Oberflächengewässer und
 - Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen
- dar.

Er behandelt darüber hinaus die wertvollen Kulturlandschaften im Sinne des Zieles 2.26 in Kapitel B.III. LEP NRW und befasst sich mit dem Schutz des Bodens und dem Denkmalschutz.

Freiraumteile mit raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die in der Plan-Verordnung noch nicht genannt sind, können im Regionalplan als Freiraum mit entsprechender Zweckbindung dargestellt werden.

In diesem Sinne sind militärisch genutzte Freiraumbestandteile im Regionalplan als Freiraum mit Zweckbindung, Kennzeichnung durch Symbol **M**, zeichnerisch dargestellt.

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbemerkung:

- (1) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sind nach Plan-Verordnung durch folgende *Planzeicheninhalte und -merkmale* gekennzeichnet:
 - *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,*
 - *Agrarbrachen,*
 - *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,*
 - *bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke ... als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),*
 - *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.*
- (2) Sie umfassen im Plangebiet darüber hinaus Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle sowie Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere, zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die Plan-Verordnung keine eigenständige Darstellung vorsieht.
- (3) Für die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teile des Freiraums gelten die folgenden, in § 17 LEPro formulierten Grundsätze:
Landwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.
- (4) Hierzu erläutert der LEP in Kapitel B.III. Erläuterung 1.37 wie folgt:
Die landesplanerische Sicherung des Freiraumes trägt zum Schutz dieser Flächen und damit zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe bei. Umgekehrt sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und deren Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden.
- (5) Die für überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teile des Freiraumes in § 17 LEPro formulierten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung führen zu nachstehenden, in § 27 LEPro konkretisierten allgemeinen Zielen für die Landwirtschaft:
Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

- (6) Weitere Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung hinsichtlich der Landbewirtschaftung sind in Kapitel B.III Ziel 1.26 LEP NRW wie folgt formuliert:
Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- (7) Insbesondere in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur gilt nach § 21 LEPro das Ziel, nach dem eine *Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen* anzustreben ist.
- (8) Mit der zeichnerischen Darstellung der AFAB hat der Regionalplan den im LEP NRW dargestellten Freiraum auf regionaler Ebene konkretisiert.

Soweit die vorstehenden Ziele des LEP NRW im Folgenden nicht der Regelung der Planverordnung entsprechend durch textliche Darstellungen im Regionalplan konkretisiert oder differenziert sind, gelten sie für die AFAB unmittelbar.

Dies gilt ebenfalls für Ziele ohne Raumbezug.

- Ziel 1** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.
- Ziel 2** In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.
- Ziel 3** In den AFAB sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen.
Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.
- Ziel 4** Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesem Grunde

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.

Ziel 5 In den im AFAB gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.

Erläuterung:

(1) Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für nicht freiraumtypische Zwecke richtet sich nach den Regeln des LEP NRW für die Freirauminanspruchnahme. Je nach Art der mit der Umnutzung verbundenen Nachteile bedarf es eines angemessenen Ausgleichs.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche, jedoch freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Planes gesetzten Rahmen möglich.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind im Plangebiet sehr unterschiedlich. Günstige Bodenverhältnisse finden sich vor allem dort, wo stärkere Lössablagerungen vorhanden sind sowie in den Auen und den Niederterrassen an Rhein und Sieg. Ihre Lokalisierung ist über die Bodenwerte der Bodenschätzung und über den Nachweis der „Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit“ in der Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes NRW möglich.

Merkmale einer besonders guten Agrarstruktur sind z.B. arbeitswirtschaftlich optimale Flächengrößen, gute Erschließung, funktionsoptimierte Vermarktungseinrichtungen und andere.

Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung sind gekennzeichnet durch hohe Investitionen des Landbewirtschaftenden für Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw., die eine besonders hohe Produktivität ermöglichen. Diese sind zeichnerisch als Bereichsteile mit entsprechender Zweckbindung, gekennzeichnet durch **A**, im Regionalplan dargestellt. Sie finden sich im Raum Vorgebirge (Sechtem, Widdig, Bornheim, Roisdorf und Alfter), im Bereich Rheinbach, Meckenheim und Wachtberg sowie im Raum Königswinter/Bad Honnef. Dabei handelt es sich um Flächen mit intensiver Obst- und Gemüseproduktion sowie Weinanbau und Baumschulen.

(3) Der Erhalt einer ausreichenden Zahl existenzfähiger Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliches Strukturelement des Freiraumes sowie eine funktionsfähige und zugleich umweltschonende Landwirtschaft sind Voraussetzung dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit, der Charakter und die Erholungseignung der Landschaft erhalten sowie die Freihaltung und Pflege der Landschaft und ein ausgewogenes Verhältnis von Freiraum und Siedlungsraum gesichert werden. Darüber hinaus kann unter bestimmten ökologischen und/oder ökonomischen Bedingungen eine Extensivierung der bisherigen Bewirtschaftung sinnvoll sein. Zur Existenzsicherung der Landwirtschaft trägt in zunehmendem Maße auch die Ausrichtung auf Freizeitangebote bei. Dazu ist es erforderlich, dass Freizeitanlagen und -möglichkeiten in

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden, soweit es die rechtlichen Regelungen zulassen. In den Naturparks ist eine Abstimmung mit den Naturparkträgern hinsichtlich der Erholungsinfrastruktur und der Erholungsangebote sinnvoll.

- (4) Gegebenenfalls kann auch der Erhalt oder die Rückentwicklung zu ökologisch wertvollen Feuchtwiesen, Trockenrasen und anderen Flächen erforderlich sein. Soweit aus unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen Konflikte resultieren, können freiwillige, d.h. vertragsgestützte Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zur Lösung beitragen. Daneben kann es sinnvoll sein, Landwirten die Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten zu übertragen. Schließlich kann sogar die Aufgabe der Landbewirtschaftung zugunsten anderer Nutzungen infrage kommen.
- (5) In den dörflich geprägten Ortschaften, in denen störende Berührungen zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Funktionen bestehen oder entstehen können, kommt zum Zweck des Bestandsschutzes und der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung die Ausweisung als Dorfgebiet in Betracht. Damit sollen auch unnötige Aussiedlungen vermieden werden.

2.2 Natur und Landschaft

Vorbemerkung:

- (1) Aus den in § 2 LEPro formulierten Grundsätzen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entwickelt das LEPro in § 32 folgende Ziele für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege:

Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- *Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,*
- *Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,*
- *Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,*
- *Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,*
- *Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,*
- *Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.*

- (2) Zur Umsetzung der Ziele des LEPro für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der LEP NRW die zeichnerische Darstellung von Gebieten für den Schutz der Natur und in Kapitel B.III. (Ziele 2.21 bis 2.27) folgende textliche Ziele entwickelt:

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass

- *die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,*
- *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.*

Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2 Natur und Landschaft

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen.

Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren.

Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden.

In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope, Biozönosen, Arten und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.

Die Gebietsentwicklungsplanung hat insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern. Diese sind als Grünverbindung und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.

- (3) Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft setzt der Regionalplan insbesondere um durch zeichnerische Darstellung der
- Bereiche für den Schutz der Natur,
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
 - Regionalen Grünzüge

mit entsprechenden textlichen Zielen sowie durch die Behandlung der wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW.

Neben den Zielen des LEP NRW hat der Regionalplan die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft zu beachten. Die Bereiche für den Schutz der Natur und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, in denen Gebiete nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie erhalten sind, dienen der Umsetzung der mit den Richtlinien verfolgten Ziele auf der Ebene der Regionalplanung. Die Gebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind in der Erläuterungskarte wiedergegeben.

Bei der weiteren Umsetzung sind die gebietsbezogenen Vorgaben hinsichtlich Schutz, Erhaltung und Verschlechterungsverbot, die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Richtlinien bzw. der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2 Natur und Landschaft

- (4) *Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... dar (§ 19 Abs. 2 LPlG).*

Damit legt der Regionalplan die Vorgaben für den nachfolgenden Landschaftsplan und andere fachliche Planungen, Programme und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Zu möglichen Nutzungskonflikten erläutert Kapitel B.III. Erläuterung 1.37 Absatz 4 LEP NRW: *Bei auftretenden Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation zur Anwendung kommen.*

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Vorbemerkung:

- (1) Die im LEP NRW zeichnerisch als landesweites Biotopverbundsystem dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im Regionalplan unter Ergänzung regional bedeutsamer Vorkommen in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), ggf. auch von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung konkretisiert.

Die Darstellung von BSN erfolgt, wenn die nachgewiesene schutzwürdige Fläche mindestens 10 ha groß ist. Diese Größe wird als untere Schwelle für die regionalplanerische Bedeutung angesetzt. Ausnahmen von der Regel werden vorgenommen, wenn eine außergewöhnlich hohe Bewertung vorliegt.

- (2) BSN sind nach der Anlage der Plan-Verordnung durch folgende *Planzeicheninhalte und -merkmale* gekennzeichnet:
- *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),*
 - *regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,*
 - *festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.*

Im Hinblick auf die großräumige Abgrenzung der BSN sind die im letzten Spiegelstrich genannten „wesentlichen Teile“ von Freiraumbereichen nicht quantitativ im Sinne des größten Teiles (z.B. 95 % der Fläche) sondern qualitativ (z.B. ökologisch besonders wertvolle Teile) zu verstehen.

- (3) Basis für die BSN ist gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen wurden.
- (4) Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotope und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen; maßstabsbedingt und als Folge der grafischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Ausdifferenzierung im vorstehenden Sinne gehört zu den Aufgaben der Fachplanung, die eine intensive Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft erfordert.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

- (5) Kulturhistorische Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wie auch Bodendenkmäler treten im Freiraum gelegentlich räumlich zusammen mit naturschutzrelevanten Flächen oder Objekten auf. In solchen Fällen wurden sie, analog der Zielsetzung des § 24 Abs. 7 LEPro in die zeichnerisch dargestellten BSN einbezogen.
- (6) Für die Inanspruchnahme von BSN durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für BSN beeinträchtigen sowie für Ausgleich bzw. Ersatz gelten die Ziele 2.22 und 2.23 in Kapitel B.III LEP NRW für GSN und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung unmittelbar (vgl. Kap. 2.2 Vorbemerkung (2) Regionalplan).
- Für die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten in FFH- und Vogelschutzgebieten nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des LG NW innerhalb von BSN und Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gelten die besonderen Regelungen des § 48 LG NW.

- Ziel 1 Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind**
- **besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,**
 - **Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden,**
 - **geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.**
- Ziel 2 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie in den Waldbereichen, die durch BSN überlagert sind, sind die Ziele für BSN vorrangig. Wenn sich BSN mit Zweckbindung für militärische Nutzung überlagern, gelten die Naturschutzziele dieses Planes nur insoweit, als die bestimmungsgemäße Nutzung in den Bereichen nicht beeinträchtigt wird.**
- Ziel 3 Bei der Umsetzung der Ziele für BSN in der Fachplanung muss diese den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzung bestimmen. Die von Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.**

Die Umsetzung der Ziele für BSN soll entsprechend den fachgesetzlichen Vorschriften erfolgen; ergänzend soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz zur Anwendung kommen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Erläuterung:

- (1) Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen sind solche, die aufgrund der vorhandenen Substanz, günstiger übriger Gegebenheiten oder als Folge gezielter Entwicklungsmaßnahmen die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen.
- (2) Bei der Umsetzung der Ziele haben die Träger der Fachplanung ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalles insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z.B. Naturschutzgesetz – NSG, Landschaftsschutzgesetz – LSG, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) und die entsprechenden Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Innerhalb der BSN sowie zwischen den einzelnen BSN soll die Fachplanung die Möglichkeiten zur Vernetzung geeigneter Biotope prüfen und ggf. ein Verbundsystem biologisch wertvoller Lebensräume entwickeln. Dazu kann es sinnvoll sein, die jeweils vorhandenen Nutzungen zu extensivieren oder Flächen teilweise der natürlichen Entwicklung zu überlassen und somit für die charakteristischen als auch für die seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten geeignete und ausreichend große Lebensräume zu sichern und zu schaffen, um langfristige überlebensfähige Populationen zu gewährleisten.
- (3) Zur Umsetzung der Ziele kommen Planungen und Maßnahmen nach bestimmten fachlichen Programmen und in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen verstärkt die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft oder anderen Flächennutzern bzw. -eigentümern und dem Naturschutz zur Anwendung. Die Lösung von Nutzungskonflikten kann durch Maßnahmen der Bodenordnung unterstützt werden. Die Abgrenzung der BSN in Auebereichen erfolgte insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Durchgängigkeit eines typischen Landschaftsraumes. Diese BSN sind oft durch stark wechselnde ökologische Wertigkeit und aufgrund verschiedener Nutzungsinteressen sehr unterschiedliche Möglichkeiten zur Biotopentwicklung und -vernetzung gekennzeichnet. Die weitere Differenzierung der rahmenhaften Darstellung soll Aufgabe der Fachplanung sein, die dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung obliegt.
- (4) In die mit vorhandenen Einrichtungen oder Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die Darstellung im Regionalplan nicht eingegriffen.
- (5) Die BSN-Ziele beeinträchtigende regional bedeutsame Vorhaben und Maßnahmen werden einzelfallbezogen im jeweils infrage kommenden Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Die Unterlagen für den Nachweis, dass ein Vorhaben die BSN-Ziele nicht gefährdet, sind vom Vorhabensträger vorzulegen.
- (6) Natur- und landschaftsverträgliche Erholung sowie nach Art und Umfang naturverträgliche sportliche Nutzungen sind in BSN nicht ausgeschlossen. Gegebenenfalls hierzu notwendige Regelungen im Sinne des Zieles 2.3 in Kapitel C.V. LEP NRW (vgl. Kap. 1.5 Regionalplan) sind Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens, in dem die Ziele für die betroffenen BSN zu beachten sind.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

- (7) Der Planungsraum hat Anteil an den Großlandschaften Bergisches Land, Niederrheinische Bucht, Ballungsräume Rhein, Ruhr, Aachen sowie im Südwesten mit den Flächen südlich Rheinbach in sehr geringem Umfang an der Großlandschaft Eifel (vgl. auch zeichnerische Abgrenzung der Großlandschaften im Anhang).

Die in den Großlandschaften dargestellten BSN und BSLE sind die räumlichen Schwerpunkte für die Umsetzung der textlichen Ziele im Regionalplan in der Landschaftsplanung, durch sonstige fachliche Planungen, Programme und Maßnahmen.

Den charakteristischen Gegebenheiten und unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Großlandschaften und ihrer Landschaftsräume kann die Fachplanung durch entsprechende fachliche Schwerpunkte bei der Umsetzung der Ziele Rechnung tragen. In der Gliederung unter den Aspekten Biotop- und Artenschutz sowie nachhaltige Nutzung lassen sich den Großlandschaften folgende Schwerpunkte der Erhaltung und der Landschaftsentwicklung zuordnen:

Großlandschaft Bergisches Land (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- des Weide- und Wiesengrünlandes in den Bachtälern,
- naturnaher Bachläufe (einschließlich der Renaturierung regulierter Bachläufe, Rückbau von Fischzuchtanlagen und Regenrückhaltebecken und Querbauwerke),
- hoher Wasserqualität in den Bächen durch Rückbau der Einleitungen (Entwicklung und Reparatur von Kanalisation und Kläranlagen),
- natürlicher Überflutungsräume in breiten Sohlentälern mit Röhrichten und Seggenriedern zwischen den Talhängen und von Quellsümpfen und Nasswiesen,
- der Hangmoore und der Heiden auf den sog. Bergischen „Heideköpfen“ durch konsequenten Schutz und/oder naturschutzorientierte Bewirtschaftung (extensive Heide-Beweidung bevorzugt mit alten Haustierrassen),
- der Obstwiesengürtel um Dörfer und Einzelhöfe,
- der Haubergswirtschaft und Nutzergemeinschaften zur Stützung typischer Lebensgemeinschaften der Niederwälder,
- naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder an den Hängen, der Erlen-Eschenwälder entlang der Bäche und der Bruchwälder in vernässten Teilen der Talsohlen,
- der Felsfluren und trocken-warmen Waldgesellschaften (u.a. der elsbeerenreichen Eichen-Hainbuchenwälder im Siebengebirge).

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Pflege und Entwicklung

- der Relikte früher umfangreicher Buchenbestände durch Verjüngung und naturnahe Waldwirtschaft,
- von Fichtenreinbeständen durch intensive Durchforstung ohne Kahlschlag und mit Umbau zu standortgerechten Laub- und Mischwäldern

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

- von Laubholzresten (Feuchtwälder) durch Förderung der Naturverjüngung, Duldung natürlicher Sukzessionen und Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse.

Erhaltung der Offenlandbereiche (u.a. auch alter Ackerfluren) durch eine restriktive Handhabung von Aufforstungen.

Umwandlung von Äckern im Bereich steiler Hanglagen und in Bachtälern zu nachhaltig bewirtschaftetem Grünland.

Lenkung des Erholungsverkehrs durch entsprechend ausgerichtete Wander- und Verkehrswegeplanung.

Großlandschaft Niederrheinische (Kölner) Bucht (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- aller Wälder (Schwerpunkt: Waldville, Kottenforst, Wehrbusch, Wälder bei Wachtberg/-Drachenfelder Ländchen),
- der Swistaue und ihrer Nebenbäche im Rahmen des Auenschutzprogramms,
- von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch in der Zülpicher Börde,
- der Burg- und Parkanlagen in der Swistaue und an ihren Nebenbächen,
- der Obstwiesengürtel und ausgedehnten Gärten an den Dorfrändern (Schwerpunkte: Zülpicher Börde, Vorgebirge, Eifelrand),
- der noch vorhandenen Saumbiotope wie Feld-, Wiesen- und Wegraine, Uferstreifen, Brachen und Ruderalstellen.

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Pflege und Entwicklung

- naturnaher Eichenwälder und Feuchtwälder in Talauen und auf wasserstauenden Böden, ausgehend von den Wäldern der Ville und des Kottenforstes,
- naturnaher Auewälder in den Auen der Swist und ihrer Nebenbäche,
- von naturnahen Edellaubholzbeständen auf gut nährstoffversorgten Standorten der Bördenlandschaften und im Rodderbergbereich, soweit standörtlich möglich und forstwirtschaftlich sinnvoll und mit den Schutzziele für das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Rodderberg vereinbar,
- naturnaher inselartiger Aufforstung in der Kulturlandschaft als „Trittsteinbiotope“ und Vernetzungen mit vorhandenen Waldinseln, -streifen und Feldgehölzen,
- von Biotopverbundsystemen und standorttypischen Waldrändern zur Verstärkung von Randlinieneffekten.

Vermehrung der Waldfläche als Erholungsraum sowie als Refugium für Tiere und Pflanzen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Anreicherung der Landschaft insbesondere in staufeuchten Bereichen, an Wasserläufen, Wegen und Ackergrenzen sowie an den Rändern von Dorf- und Hofanlagen mit gliedernden und belebenden Elementen.

Umwandlung von Äckern in den Auen der Swist und ihrer Nebenbäche entsprechend dem Auen-schutzprogramm in Grünland.

Großlandschaft Ballungsräume Rhein, Ruhr, Aachen (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- von Stadtparken, alten Friedhöfen und Schlossparken durch naturnähere Gestaltung und Pflege, soweit keine denkmalpflegerischen Grundsätze vorrangig sind,
- von Industrie-, Gleis- und Stadtbrachen zu Sekundärlebensräumen,
- artenreicher Auenwiesen (extensive Nutzung),
- der trockenen, artenreichen Fettwiesen, Magerrasen und -weiden z.B. auf Deichen (Rhein und Sieg),
- von Heiden (Schafbeweidung), Heideweihern, Extensivgrünland und Magerrasen, Mooren (z.T. Wiedervernässung), Feuchtheiden, Bruch- und Feuchtwäldern auf der Heideterrasse mit Schwerpunkt in der Wahner Heide,
- Entwicklung von Auenwäldern durch Initialpflanzung bzw. auf dem Wege der natürlichen Sukzession,
- von Feldrainen, Ufer- und Ackerrandstreifen mit Schwerpunkten im Bereich der Rheinterrassen,
- der alten Dörfer mit einem Gürtel aus Grünland und Obstwiesen.

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Erhaltung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände durch naturnahe Waldwirtschaft unter Erhaltung eines hohen Altholzanteils.

Minimierung der Belastungen des Naturhaushalts vor allem im Bereich der Auen und der Sand- und Heideterrasse durch Extensivierung der Nutzung, verringerte standortangepasste Düngergaben und in überfluteten Teilen der Auen durch Umwandlung von Acker in Grünland.

Großlandschaft Eifel (soweit Plangebiet)

Aspekt Biotop- und Artenschutz:

Erhaltung und Entwicklung

- großer, zusammenhängender, strukturreicher Waldbereiche mit einem hohen Anteil naturnaher, z.T. alter Laubwaldbestände insbesondere auch als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen und Tierarten (z.B. Amphibien/Reptilien, Brutvögel),

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

- von Quellen, Sümpfen, naturnahen Bachläufen und stehenden Kleingewässern,
- der Wiesentäler mit naturnahen Bächen, Feuchtwäldern, erlengesäumten Ufern mit Hochstaudenfluren sowie Feucht-, Nass- und Magerwiesen,
- der Elemente der Kulturlandschaft der Rodungsinseln, Wiesen, Viehweiden, Streuobstwiesen, Hecken und Waldrelikten, bäuerlichen Mittel- und Niederwäldern,
- des Übergangsbereiches zwischen dem Rheinbacher Wald und der intensiv genutzten Agrarlandschaft durch naturnahe Gestaltung vorhandener Gräben durch Anlage von breiten Säumen als Pufferzonen,
- der Höhenburgen mit „Burgpflanzen“, der trockenen Mauern und kleineren Ruderalstellen (Tomberg).

Aspekt nachhaltige Nutzung:

Entwicklung

- der zusammenhängenden, strukturreichen Laubwaldbestände des Münstereifeler- und Rheinbacher Waldes,
- standorttypischer Waldränder zur Vernetzung und Erhöhung von Randlinieneffekten.

Erhaltung

- vereinzelter Relikte des bäuerlichen Mittel- und Niederwaldes.

Langfristiger Umbau der Fichtenbestände zur Erhöhung des Laubholzanteils, Pflege der Laubholzbestände durch naturnahe Waldwirtschaft mit Verjüngung ohne Kahlschlag unter besonderer Berücksichtigung der Edellaubbaumarten.

Bereiche für den Schutz der Natur

a) Rhein-Sieg-Kreis

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
SU-1	1	Lülsdorfer Weiden
SU-2	1	Nördliche Waldville
SU-3	1	NSG Mühlenbachtal, NSG An der Roisdorfer Hufebahn und NSG Quarzsandgrube südöstlich Brenig (2 Teile)
SU-4	1	Waldville im Bereich Heimerzheim / Witterschlick (3 Teile)
SU-5	1	Mittelterrassenkante des Rheins zwischen Sechtem und Bornheim
SU-6	1	Swistbachtalsystem im Bereich zwischen Heimerzheim und Odendorf und zwischen Heimerzheim und Flerzheim (3 Teile)
SU-7	1	Swistbachtalsystem zwischen Flerzheim und Adendorf (3 Teile)
SU-8	1	Kiesgrube bei Dünstekoven
SU-10	1	Parkanlage Burg Miel
SU-11	1	Waldflächen südlich Rheinbach mit Swist-Quellbächen
SU-12	1	Schiefelbachtal und Bachtal bei Merzbach (2 Teile)

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
SU-13	1	Madbachtal westlich Queckenberg
SU-14	1	Aufgelassene Tongrube bei Witterschlick
SU-15	1	NSG Herseler See
SU-16	1	Waldbestände des Kottenforstes nördlich und östlich Meckenheim
SU-17	1	Bachtäler in der Gemeinde Wachtberg (3 Teile)
SU-18	1	Steinbrüche Lyngsberg und Daechelsberg und Niederwaldkomplex bei Niederbachem (2 Teile)
SU-19	1	NSG Rodderberg (Teilbereich Rhein-Sieg-Kreis) (3 Teile)
SU-20	1	Waldbestand des Kottenforstes nördlich Berkum
SU-21	1	Hardtbachtal (Teilbereich Rhein-Sieg-Kreis)
SU-22	1	Rechtsrheinische Rheinauen zw. Siegmündung u. Niederkassel (3 Teile)
SU-23	1	Siegtal zwischen Siegburg und Mündung in den Rhein
SU-24	1 / 2	Südlicher Teil des NSG Siebengebirge
SU-25	1	Rheinufer auf der Insel Grafenwerth
SU-26	1 / 2	Reichstrukturierte Landschaft im Bereich ehemaliger Basaltsteinbrüche nördlich von Thomasberg (3 Teile)
SU-27	1 / 2	Pleisbachtalsystem im Bereich Oberpleis / Niederpleis (3 Teile)
SU-28	1 / 2	Dambroicher Wald (3 Teile)
SU-29	1	Bachtal südlich St. Augustin-Niederberg
SU-30	2	Hanfachtalsystem südlich Hennef (3 Teile)
SU-31	1 / 2	Siegtal zwischen Siegburg und Eitorf
SU-32	2	Laubwaldbestände und Tongruben östlich der Basaltgrube Hühnerberg
SU-33	2	Quirrenbach u. Rochenbachtalsystem östlich u. südöstlich Aegidienberg (2 Teile)
SU-34	2	Ehemalige Basaltsteinbrüche am Himberg, am Dachsberg und am Eudenberg (3 Teile)
SU-35	2	Wahnbach zwischen Wahnbachtalsperre u. Sieg und Nebenbäche
SU-36	2	Unterlauf der Bröl zwischen Winterscheiderbröl und Müschmühle
SU-37	1	Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel (2 Teile)
SU-38	1	Aggeraue und Sülzzufluss zwischen Lohmar und Troisdorf
SU-39	1	Sülztal nördlich Lohmar
SU-40	1	Wahner Heide und Randbereiche (2 Teile)
SU-41	1 / 2	Waldreservat Lohmarer Wald
SU-42	1 / 2	Jabach- und Auelsbachtalsystem mit Hangwäldern bei Lohmar
SU-43	1 / 2	Aggeraue nördlich Lohmar (2 Teile)
SU-44	1	Gammersbachtalsystem mit Hangwäldern
SU-45	1 / 2	Naafbachtal mit Hangwald und Nebenbachtal

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
SU-46	2	Laubwälder und Zuflüsse südlich der Wahnbachtalsperre
SU-47	2	Buchenwaldgebiet bei Oberdorst
SU-48	2	Wahnbach von Niedermiebach bis zur Wahnbachtalsperre
SU-49	2	Markelsbachsystem
SU-50	2	Wendbachtalsystem
SU-51	2	Waldgebiete am Heckberg nördlich Henningen (2 Teile)
SU-52	2	Brölbachau und Becher Suthbachtalung südlich Drabenderhöhe bis Bröleck
SU-53	2	Herrensteiner Wälder bei Schloss Herrenstein
SU-54	2	Bröltal zwischen Bröleck und Ingersau und Steinchesbachtal westlich Haenscheid
SU-55	2	Derenbach- und Heidchesbachtal bei Winterscheid
SU-56	2	Waldbrölbachau mit Nebenbachsystemen zwischen Velken und Schönenberg (3 Teile)
SU-57	2	Wälder im Bereich ehemaliger Kalksteinbrüche bei Schönenberg (2 Teile)
SU-58	2	Siegzuflüsse nördlich Dattenfeld und Rosbach (4 Teile)
SU-59	2	Rosbach-Jachtbachtalsystem mit Nebenbächen östlich Rosbach
SU-60	2	Siegtal zwischen Eitorf und Landesgrenze (2 Teile)
SU-61	2	Siegzuflüsse nördlich Eitorf (6 Teile)
SU-62	2	Kaltbachtal- und Elisentalkomplex nördlich Hoppengarten und Dattenfeld (2 Teile)
SU-63	2	Siegzuflüsse östlich Rosbach (2 Teile)
SU-64	2	Basaltschlot-Vulkane Eulenberg und Stein
SU-65	2	Naturnahe Bachtalsysteme nördlich der Sieg zwischen Oberauel und Eitorf (3 Teile)
SU-66	2	Biotopkomplex bei Altenbödingen
SU-67	2	Südliche Siegzuflüsse zwischen Ueckerath und Eitorf mit Hangwäldern
SU-68	2	Waldgebiet Leuscheid und Siegzuflüsse südlich von Eitorf (6 Teile)
SU-70	2	Ehemalige Siegschleife bei Dreisel
SU-71	2	Siegzuflüsse zwischen Werfen und Dattenfeld (4 Teile)
SU-72	2	Siegzuflüsse südlich Stromberg und südlich Werfen
SU-73	2	Siegzuflüsse südwestlich Rosbach (2 Teile)
SU-74	2	Segelfluggelände Eudenbach
SU-75	1	Laubwaldbestände nördlich und östlich Siegburg (3 Teile)
SU-76	1	Südlicher Teil des Waldreservates Kottenforst nördlich von Wachtberg-Pech
SU-77	1	Herseler Werth

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
SU-78	2	Basaltsteinbruch 'Hühnerberg'
SU-79	1	Ehemalige Kiesgrubenbereiche nördlich des Flugplatzes Hangelar
SU-80	1	Tongrube Niederpleis
SU-81	1	Stockemer See
SU-82	1	Kiesgrube westlich Niederkassel-Ranzel
SU-83	1	Abgrabungsbereich südwestlich Straßfeld
SU-84	2	Millerscheider Bachtal
SU-85	1	Abgrabungsfläche Mondorfer See
SU-87	1	Aufgelassene Kiesgruben westlich St. Augustin-Hangelar
SU-88	1	Abgrabungsbereich östlich Alfter-Witterschlick

b) Kreisfreie Stadt Bonn

lfd. Nummer	Blattnummer	Bezeichnung
BN-1	1	NSG Rodderberg (Teilbereich Stadt Bonn)
BN-2	1	Waldreservat Kottenforst
BN-3	1	Randbereiche des Kottenforstes bei Bonn
BN-4	1	Rechtes Rheinufer in Bonn zwischen Kennedybrücke und Nordbrücke
BN-5	1	Unteres Siegtal und Mündung in den Rhein (Teilbereich Stadt Bonn)
BN-6	1	Nördlicher Teil des NSG Siebengebirge / Ennert
BN-7	1	Wolfsbachtal
BN-8	1	Hardtbachtal (Teilbereich Stadt Bonn)
BN-9	1	Ehemaliger Steinbruch Lyngsberg

- (8) Im BSN „Wahner Heide und Randbereiche (2 Teile)“ (SU-40) in der Stadt Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis) stehen die für eine sichere Abwicklung des Luftverkehrs erforderlichen Hindernisfreistellungsmaßnahmen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Naturschutzbelangen. Sie bleiben von den BSN-Zielen unberührt und können weiterhin in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden.
- (9) Die ökologisch wertvollen Flächen innerhalb des im Regionalplan dargestellten Flugplatzgeländes des Flughafens Köln/Bonn sind, soweit dies mit den Erfordernissen des Luftverkehrs und der Flugsicherheit in Einklang zu bringen ist, im Sinne des Naturschutzes zu erhalten und zu pflegen.

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Vorbemerkung:

- (1) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind nach der Anlage zur Plan-Verordnung durch folgende *Planzeicheninhalte und -merkmale* gekennzeichnet:
 - *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,*
 - *in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen,*
 - *die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen,*
 - *festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.*
- (2) Zur Umsetzung des Zieles 2.25 Kapitel B.III. LEP NRW – vgl. Kapitel 2.2 Natur- und Landschaft, Vorbemerkung (2) – werden in die BSLE auch Landschaftsteile einbezogen, die an natürlichen Landschaftselementen verarmt oder in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Landschaftsbild geschädigt sind und daher wiederhergestellt bzw. saniert werden sollen (z.B. Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze und Braunkohlenabauflächen).
- (3) Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur(GSN) im Regionalplan nicht durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur umgesetzt sind, führen sie in der Regel zu Darstellungen von BSLE.
- (4) Die BSLE-Darstellungen überlagern die Grundnutzungen Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im fachplanerischen Verfahren bzw. im Rahmen der Bauleitplanung entschieden.
- (5) Angesichts der Belastung der natürlichen Umwelt wird davon ausgegangen, dass es gerechtfertigt und notwendig ist, alle z.Z. nach der Landschaftsbewertung wertvollen bzw. für die genannten Funktionen geeigneten Teile des Freiraumes zu sichern. Die Abgrenzung der BSLE erfolgte entsprechend der Bewertung der Schutzwürdigkeit bzw. der Schutzbedürftigkeit nach folgenden Kriterien:
 - besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - charakteristisches, vielfältig strukturiertes oder als harmonisch empfundenes Landschaftsbild,
 - prägende Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen,
 - besondere Bedeutung hinsichtlich Umweltschutzfunktionen,
 - besondere Bedeutung für die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

(6) Ein weiterer Bedarf zur Darstellung von BSLE ergibt sich aus Umfang und Schwere der – meist durch Eingriffe des Menschen verursachten – Landschaftsschäden und der Notwendigkeit und Möglichkeit der Biotopvernetzung sowie einer generellen ökologischen Aufwertung der Landschaft. Die Abgrenzung der Bereiche unter Pflege- und Sanierungsaspekten erfolgte nach den Kriterien

- besonders gravierende Landschaftsschäden,
- besonders weitgehende ökologische Verarmung der freien Landschaft,
- besonders auffällige Störungen bzw. Mängel im Landschaftsbild.

(7) Ein dritter Aspekt für die Darstellung der BSLE ist der Bedarf an Flächen für Freizeitaktivitäten, Sport, Erholung und Fremdenverkehr. Räume für Freizeitbetätigung und Erholung sind nach wie vor in erster Linie die Siedlungsbereiche. Freizeiteinrichtungen im Siedlungsraum und großflächige Freizeiteinrichtungen im Freiraum werden im Kapitel 1.5 gesondert behandelt.

Mit den BSLE werden unter dem Aspekt Freizeit und Erholung diejenigen Teile des Freiraumes erfasst, die speziell für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung erhalten oder entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung der Bereiche unter diesen Aspekten erfolgte nach den Kriterien

- besondere Eignung,
- Nachfrage Ortsansässiger aus den angrenzenden Siedlungsräumen,
- Nachfrage von Gebietsfremden im Rahmen von Wochenend- und Ferienerholung bzw. Fremdenverkehr,
- Eignung aufgrund des Landschaftsbildes und kulturlandschaftlicher Besonderheiten,
- Entwicklungspotenzial der Landschaft und des Landschaftsbildes,
- Empfindlichkeit der Landschaft.

(8) Im Zuge der großräumigen Abgrenzung der BSLE konnten kleinere Siedlungen nicht ausgeschlossen werden. Mit der BSLE-Darstellung wird in vorhandene Baurechte nicht eingegriffen. Die differenzierende Abgrenzung z.B. bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist Aufgabe der Fachplanung.

Die BSLE sind nicht flächendeckend. Gleichwohl stehen die nicht als BSLE dargestellten Teile des Freiraums generell nicht für freiraumfremde Nutzungen zur Verfügung; sie sollen die im LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Ziel 1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung

- **des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und -bestandteile einschließlich der Bodendenkmäler, Denkmäler und Denkmalbereiche i.S. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie charakteristische Nutzungsformen,**
- **landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,**

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

- der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,
- des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers,
- naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,
- des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,
- der Immissionsschutzfunktion,
- des Landschaftsbildes,
- der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft zu dienen.

- Ziel 2** Die BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.
- Ziel 3** In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend Ziel 2.3 Kapitel C.V. LEP NRW vorrangig. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.
- Ziel 4** Wenn sich BSLE mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Kap. 1.5.2).
- Ziel 5** Die Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) auf dem Gelände des ehemaligen Camp Altenrath soll der funktionalen Einbindung des Bereiches in den Naturschutzbereich Wahner Heide dienen. Dem steht eine Nutzung der vorhandenen baulichen Substanz nicht entgegen, sofern die Funktion des umgebenden Naturschutzes nicht negativ beeinträchtigt wird.

Erläuterung:

- (1) Die Umsetzung der Ziele erfolgt analog Erläuterung (2) in Kapitel 2.2.1 bzw. nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG NW), des Landesforstgesetzes (LFG), des Flurbereinigungsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Baugesetzbuches und des DSchG. Dort, wo es die fachlichen und gesetzlichen Vorschriften erfordern, werden z.B. in Verfahren nach dem LG NW Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie ggf. Zweckbestimmungen für Brachflächen oder forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen oder Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt. Ersatzweise werden Ausweisungen nach § 42 LG NW vorgenommen. Dabei werden schutzwürdige Biotop durch geeignete Restriktionen wirkungsvoll geschützt, entwickelt und auf lokaler Ebene eine Ergänzung des regionalen Biotopverbundsystems vorgenommen. Historische Bereiche

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

von Höfen, Orten oder Kulturlandschaften werden im Verfahren nach dem DSchG als Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmalsbereiche gesichert und geschützt. In entsprechender Weise wird dort, wo die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen, nach den Vorschriften der anderen genannten Gesetze verfahren. Zur Umsetzung der Ziele kann in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft oder anderen Flächennutzern und dem Naturschutz sowie den Naturparkträgern zur Anwendung kommen.

- (2) In den Waldbereichen erfolgt die Umsetzung der Ziele für die BSLE z.B. bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der Nutzung, Pflege und Entwicklung der Wälder sowie bei Entscheidungen über Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.
- (3) Zur Umsetzung der Ziele für die BSLE eröffnet die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vielfältige Möglichkeiten, reizvolle landschaftscharakteristische morphologische Formen, eine landschaftstypische Kleingliederung und belebende, ökologisch und historisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu sichern und damit die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern.
- (4) Bei Aussiedlungen werden für das Landschaftsbild nachteilige Standorte ausgeschlossen und bei der Objektgestaltung durch angemessene Bauweise und hofnahe Gehölzpflanzungen eine harmonische Eingliederung in die Landschaft erreicht.
- (5) Bei der Festlegung der Zweckbestimmung der für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr interessanten und aus dieser ausscheidenden Flächen geschieht dies z.B. dadurch, dass die Flächen Nutzungen zugeführt werden, die den Biotop- und Artenschutz fördern und zur Erhaltung oder Entwicklung eines landschaftsökologisch wertvollen Freiraumes und eines reizvollen Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung beitragen.
- (6) Bei der Behandlung der dargestellten Gewässer erfolgt die Umsetzung der Ziele für die BSLE z.B. dadurch, dass sie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Ausprägung erhalten bleiben und Gewässerausbauten nur in unumgänglichen Fällen und dann naturnah vorgenommen werden. Naturfern ausgebaute Gewässer sollen nach Möglichkeit zurückgebaut werden.
- (7) Hinsichtlich des Baues von Ver- und Entsorgungsleitungen können die BSLE-Ziele dadurch umgesetzt werden, dass die Leitungen so geplant werden, dass der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht bzw. nur gering beeinträchtigt werden. Bei den Elektrizitätsfernleitungen können technisch durch Verkabelung oder Auflage auf bestehendes Leitungsgestänge mögliche Beeinträchtigungen minimiert oder durch Abbau entbehrlicher Leitungstrassen kompensiert werden.
- (8) Störende Immissionen, die u.a. durch
 - Industrie- und Gewerbebetriebe (einschließlich gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlagen),
 - Sportstätten und sonstige Freizeitanlagen,
 - Abgrabungen und Aufschüttungen,

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

- Abfallentsorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen,
 - genehmigungspflichtige Veranstaltungen,
 - die Nutzung von Straßen, Schienenwegen und Flugplätzen,
 - militärische Einrichtungen und Truppenübungsplätze,
- verursacht werden können, lassen sich in der Regel durch organisatorische, ordnungsbehördliche, technische und/oder planerische Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduzieren.
- (9) Als Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und Lenkung der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung kommen u.a. in Betracht:
- Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
 - Anlage von Wanderparkplätzen,
 - Anlage und Sicherung von Wegeverbindungen bei neuen großflächigen Nutzungen (z.B. Golfplätze),
 - Einrichtung von Besucherleitsystemen.
- (10) Die eingeschlossenen Wälder werden in der Bauleitplanung als Wald dargestellt bzw. festgesetzt. Sie können, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Eignung für Naherholungszwecke nicht anders sichergestellt werden kann, gemäß § 50 LFoG zu Erholungswald erklärt werden.
- (11) Bei den zu Naturparks erklärten Teilen der BSLE wird durch die Träger gewährleistet, dass die Ziele des Regionalplanes durch koordinierte Maßnahmenplanung umgesetzt werden.
- (12) Im Übrigen werden die Planziele mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Rahmen von Maßnahmen nach den aktuellen fachlichen Programmen verfolgt.
- (13) Die vorstehende Zusammenstellung ist nicht abschließend; sie zeigt beispielhaft Möglichkeiten auf, wie die Ziele erreicht werden können. Auch landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben wie Straßenbauten und anderen können geeignete Mittel hierzu sein.
- (14) Den charakteristischen Gegebenheiten und unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Großlandschaften und ihrer Landschaftsräume wird durch entsprechende fachliche Schwerpunkte bei der Umsetzung der Ziele durch die Fachplanung Rechnung getragen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 2.2.1 unter Erläuterung (7) wird hingewiesen.

2.2.3 Regionale Grünzüge

Vorbemerkung:

- (1) Regionale Grünzüge dienen insbesondere der Umsetzung des Zieles 2.27 Kapitel B.III. LEP NRW (vgl. Kap. 2.2 Vorbemerkung) und sind nach der Anlage zur Plan-Verordnung durch folgende *Planzeicheninhalte und -merkmale* gekennzeichnet:
Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
- (2) Wegen des im Verdichtungsgebiet besonders starken Drucks konkurrierender Nutzungen auf den Freiraum, vergleichsweise hoher Immissionsbelastungen und wachsender Ansprüche an durchgrünte Wohnquartiere sowie an Spiel-, Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in enger Nachbarschaft zur Siedlung bedarf es der Sicherung und Entwicklung der dort verbliebenen Freiraumreste. Hierfür werden im Regionalplan Regionale Grünzüge dargestellt.
- (3) Die Regionalen Grünzüge stellen keine Flächenreserven für eine künftige Siedlungsentwicklung dar. Sie sollen im Regelfall auch keine neuen, nicht dargestellten Verkehrswege oder -flächen und andere Infrastruktureinrichtungen aufnehmen. Vielmehr sind sie obligate Komponenten einer langfristig orientierten Konzeption integrierter Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung, in der sie Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen wahrnehmen. Mit ihrer Sicherung soll zugleich zur Attraktivität des Raumes für die Wohnumfeldansprüche, für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen und Institutionen und damit zur Strukturverbesserung beigetragen werden.
- (4) Obwohl die Regionalen Grünzüge inhaltlich auch Teilziele der übrigen Bereiche mit Freiraumfunktionen abdecken, rechtfertigen ihre Lage im Verdichtungsgebiet, die engen Bezüge zu benachbarten Siedlungen und hieraus resultierende besondere Anforderungen hinsichtlich der Belastbarkeit einerseits und ihre heterogene Struktur andererseits ihre gesonderte Darstellung. Das Verdichtungsgebiet in der Abgrenzung der Raumeinheiten „Ballungskern“ und „Ballungsrandzone“ gemäß LEP NRW weist in seinem zentralen Teil Verhältnisse auf, die fast den gesamten hier verbliebenen Freiraum als unverzichtbar erscheinen lassen. Je weiter man sich der äußeren Abgrenzung des Verdichtungsgebietes nähert, umso eher ist es möglich, die Ziele für die Regionalen Grünzüge auf die Freiraumteile zu beschränken, die sowohl wegen ihrer strukturellen Merkmale als auch wegen ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen besondere Bedeutung für diese Grünzugfunktionen haben. Daher sind die Grünzüge im Kern des Verdichtungsgebietes weitgehend flächendeckend, im Übrigen nicht flächendeckend dargestellt. Sie enden der Raumstruktur entsprechend im Regelfall noch vor der Grenze des Verdichtungsgebietes.
- (5) Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge orientiert sich weiterhin im Wesentlichen an den Teilen des Freiraums, die bereits heute wichtige Ergänzungsfunktionen (Grundwasserschutz, Lärmschutz oder Abstandsflächen, Erholungsnutzung, Durchlüftung) für die benachbarten Siedlungsbereiche wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen. Einbezogen wurden gelegent-

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.3 Regionale Grünzüge

lich auch kleinere Flächen, denen keine nennenswerten eigenständigen Funktionen von regionaler Bedeutung zugeordnet werden können, die aufgrund ihrer Lage oder Ausstattung (z.B. Kiesgrubengelände) aber auch für die Siedlungsentwicklung weniger geeignet sind. Soweit möglich wurde auf die Durchgängigkeit der Grünzüge geachtet; isoliert liegende, allseits von Siedlungsbereichen eingeschlossene Freiraumteile wurden im Regelfall nicht in die Regionalen Grünzüge aufgenommen.

- (6) Je nach Art der Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche können Funktionen der Regionalen Grünzüge auch in diese hineinreichen oder sogar von ihnen wahrgenommen werden. Dies kann im Zuge von Gewässern, bei Parkanlagen und Grünflächen, bei Friedhofsanlagen aber auch bei sehr locker bebauten Wohnsiedlungen mit geringer Höhe der Fall sein. Entsprechendes gilt für Teile von Flugplätzen, die im Wesentlichen Abstands- und Sicherungsflächen umfassen, nur zu einem geringen Anteil versiegelt sind und aufgrund ihrer Oberflächenform und Vegetationsdecke gleichzeitig luft- und klimahygienische Funktionen wahrnehmen. Die Überlagerung solcher Siedlungsbereiche und Flugplätze durch die Darstellung von Regionalen Grünzügen ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

- Ziel 1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.**
- Ziel 2 Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können von den Trägern der Bauleit- und Fachplanung Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.**
- Ziel 3 Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden.**

Erläuterung:

- (1) Das räumliche Grundgerüst der Regionalen Grünzüge im Verdichtungsgebiet Bonn bilden der Rhein mit noch offenen Teilen der Niederterrasse sowie entsprechende Gebiete im Zuge der Sieg. Ergänzt wird dieses Gerüst durch eine dahinter liegende zweite Linie großräumiger Grünzüge im

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.3 Regionale Grünzüge

Bereich von Kottenforst und Ville und auf der anderen Rheinseite durch Teile der Wahner Heide, des Pleiser Ländchens sowie das Siebengebirge. Ungeachtet der ökologischen Bedeutung von bestimmten Bereichen (vgl. Kap. 2.2.1 und 2.2.2) sind die Teile der Regionalen Grünzüge besonders hervorzuheben, die – obwohl kleinräumiger dimensioniert – aufgrund ihrer Lage in Engpässen zwischen den Siedlungsbereichen in besonderem Maß Gliederungs-, Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen erfüllen.

- (2) Die Regionalen Grünzüge haben innerhalb des regionalen Freiflächensystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume für die Verdichtungsgebiete. Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und die Freiflächenvermehrung insbesondere zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe. Bei der Beurteilung der Wertigkeit der einzelnen teilweise verinselten Freiflächen in Regionalen Grünzügen sind somit neben der aktuellen Freiraumbedeutung auch die Entwicklungspotenziale zugrunde zu legen.
- (3) Nicht als Siedlungsbereich dargestellte Wohnplätze/Gemeindeteile können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach der bestehenden Rechtslage. In diesem Sinne sollen die städtebaulichen Planungen auch die Ziele für die Regionalen Grünzüge berücksichtigen, indem auf übermäßige Verdichtung verzichtet, auf eine intensive Durchgrünung geachtet bzw. die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird.
- (4) Neben der flächenmäßigen Sicherung der Regionalen Grünzüge ist es Aufgabe der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung, die Grünzüge durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung beizutragen. Dabei ist aufgrund der bestehenden, teilweise massiven Flächenrestriktionen jede einzelne zusätzliche Fläche von Bedeutung. Es ist wichtig, einzelne Flächen als „Trittsteine“ für eine zukünftige Vernetzung und Durchgängigkeit – wenn immer möglich – zu sichern und entsprechend der ihnen zgedachten Funktionen zu entwickeln.
- (5) Teilweise stehen dargestellte Siedlungsbereiche dieser angestrebten Durchgängigkeit und Vernetzung entgegen. Hier ist es vornehmlich Aufgabe der Bauleitplanung, eine Verbindungsfunktion sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Gewässerläufe stellen hierbei besondere Ansatzpunkte für landschaftsökologische und auch erholungsorientierte Verbesserungsmaßnahmen dar.
- (6) Im Einzelnen dienen die Regionalen Grünzüge vor allem folgenden Funktionen und Aufgaben:
 - Gliederung der Siedlungsräume
Besonders in Verdichtungsgebieten ist es eine wichtige Aufgabe, durch Regionale Grünzüge den übergeordneten Freiflächenausgleich zu den Siedlungsbereichen – mit den zum Teil sehr hohen Verdichtungen und Belastungen – und deren Gliederung sicherzustellen.
 - Erholung
Regionale Grünzüge haben wichtige Funktionen für die landschaftsorientierte siedlungsnahe Erholung, Sport- und Freizeitnutzung. Hierbei hat die rad- und fußläufige sowie die an den

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.3 Regionale Grünzüge

Gewässern orientierte Durchgängigkeit besondere Bedeutung für die Erlebbarkeit der Erholungsräume.

- Klimaökologie

Regionale Grünzüge tragen zur Auflockerung der Wärmeinsel über zusammenhängenden Siedlungsgebieten bei. Sie können im Einzelnen – abhängig von Größe, Zusammenhang und topografischer Ausstattung – wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen, z.B. Kaltluftentstehung/Kaltluftabfluss und Frischluftversorgung, wahrnehmen. Sie dienen als Luftaustauschgebiete sowie Ventilationsschneisen und damit als bioklimatisch wertvolle Räume. Darüber hinaus erfüllen sie durch die Abschirmung sensibler Nutzungen vor schädlichen Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen eine wichtige Immissionsschutzfunktion.

- Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz

Die in den Regionalen Grünzügen erhaltenen naturnahen Biotope bzw. die sekundären Lebensräume dienen verstärkt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Refugial- bzw. Ersatzbiotope.

- Biotoperhaltung und -vernetzung

Regionale Grünzüge dienen der Sicherung, dem Aufbau und der Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope. Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind ihrem Schutzzweck entsprechend zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Im Einzelfall sind sie der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- Boden

Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die noch vorhandenen natürlichen Böden/Bodenprofile wegen ihrer Funktionen als Standort für Vegetation und Fauna, schutzwürdige Lebensräume sowie zur Sicherung der Schutz-, Filter- und Speicherwirkung für das Grundwasser und die gleichmäßige Speisung der Oberflächengewässer nach Möglichkeit zu erhalten.

- Wasser

Die Regionalen Grünzüge übernehmen bedeutende Aufgaben für den Schutz des Wassers, vor allem in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, und als natürlicher Retentionsraum für den Schutz des Wassers, den Wasserhaushalt und einen verzögerten Wasserabfluss.

- Wald

Regionale Grünzüge sind besonders geeignet für die Erhaltung und Vermehrung von Wald, der seinerseits besondere Bedeutung für den Biotopverbund, das Kleinklima, den Grundwasserschutz, den Immissionsschutz und die Erholungsvorsorge hat.

- Landwirtschaft

Weite Teile der Regionalen Grünzüge sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zur Erhaltung der Freiraumfunktionen im Umfeld der städtischen Ballungsräume kann eine existenzfähige Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.3 Regionale Grünzüge

- (7) Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen sollen der Verbesserung der Freiraumfunktionen dienen. Eine Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. Dies kann z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen betreffen. Sie unterliegen dann einer Einzelfallprüfung; bei regionalbedeutsamen Vorhaben kann ein Verfahren zur Änderung des Regionalplanes bzw. bei Leitungen ein Raumordnungsverfahren erforderlich werden.
- (8) Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere auch für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahen Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Anlagen der siedlungsnahen Erholung sollen möglichst nur im unmittelbaren Übergangsbereich zum Siedlungsbereich angesiedelt werden.
- (9) Eine ökologische Waldbewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der nachhaltigen Naturraumentwicklung ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.
- (10) Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in Regionalen Grünzügen mit den Betroffenen abgestimmte Konzepte und ein darauf abgestimmtes Bodenmanagement eine sinnvolle Hilfe darstellen.
- (11) Für die notwendige Aufwertung der Regionalen Grünzüge zur Verbesserung der Freiraumfunktionen sind z.B. folgende Maßnahmen anzustreben:
- Vermehrung und Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen,
 - Vernetzung naturnaher, ökologisch wirksamer, kleinflächiger Strukturen,
 - Entsiegelung nicht genutzter bebauter Siedlungsflächen,
 - Maßnahmen des vorbeugenden Bodenschutzes und der planerischen Altlastenbehandlung,
 - Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubwäldern und Vernetzung vorhandener Waldflächen,
 - landschaftliche Aufwertung durch Anreicherung mit Feldgehölzen, Alleen und Ähnlichem,
 - Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten von Sekundärbiotopen, insbesondere auf Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Halden,
 - Erhaltung von Denkmälern zur Bewahrung von Identifikationsmerkmalen historischer Landschaftsteile (z.B. Industriedenkmäler, Hofstellen, technikgeschichtliche Wasserbauwerke, Gartendenkmäler usw.),
 - Umbau des Entwässerungssystems und ökologische Verbesserung technisch ausgebauter Wasserläufe,
 - Bereitstellung von Entwicklungsräumen für naturnahe Fließgewässer als selbstregulierende Ökosysteme,
 - landschaftliche und städtebauliche Integration der Fließgewässer in ihr Umfeld,

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.3 Regionale Grünzüge

- umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung durch eine existenzfähige Land- und Forstwirtschaft, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch der Erholungsvorsorge Rechnung trägt.
- (12) Als Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung durch ästhetische, differenzierte Ausgestaltung der Regionalen Grünzüge kommen in Betracht:
- Gestaltung der Übergänge zwischen Regionalem Grünzug und Siedlungsbereich (Siedlungsränder),
 - Landschaftsgestaltung für Teilflächen,
 - Aufbau linearer Leitstrukturen, wie z.B. Wegesysteme, Fließgewässer usw.,
 - Überwindung von Barrieren und Reduzierung ihrer störenden Einflüsse, wie z.B. der Verkehrsstraßen, Leitungen der Ver- und Entsorgung usw.,
 - landschaftsgerechte Integration künstlicher, überformter Landschaftsteile, wie z.B. Bergehalden usw..
- (13) Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen das System der Regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche weiterführen und entwickeln. Die ökologisch- und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen, insbesondere solchen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz, ist dabei auch als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen – insbesondere in ihren naturbelassenen bzw. renaturierten Bestandteilen – wie Gewässerläufe, Bahndämme und auch Straßenränder in Vernetzung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs-, Kleingarten- und auch privaten Gartenanlagen anzusehen.

2.2.4 Wertvolle Kulturlandschaften

Vorbemerkung:

- (1) *In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenarten und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln (Ziel 2.26 Kap. B.III. LEP NRW).*
- (2) Die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erarbeitete Abgrenzung der wertvollen Kulturlandschaften nach LEP NRW ist, soweit das Plangebiet betroffen ist, in der Erläuterungskarte wiedergegeben. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten gibt für wertvolle Kulturlandschaften nach LEP NRW folgende generelle Beschreibung:
- (3) Wertvolle Kulturlandschaften nach LEP NRW sind aufgrund der historischen Entwicklung und der heute noch gegebenen naturräumlichen und biologischen Ausstattung mit zahlreichen bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten (NSG) (großflächige Biotopkomplexe) Schwerpunkträume des Biotopverbundsystems und sollen prioritär erhalten und entwickelt werden. Sie sind wichtige Nahtstellen im grenzübergreifenden nationalen und internationalen Biotopverbund. Für viele Tier- und Pflanzenarten sind diese Landschaften Refugialräume, in denen sie ihren aktuellen Verbreitungsschwerpunkt haben. Das biologische Potenzial der „wertvollen Kulturlandschaften“ ist daher von großer Bedeutung für alle Biotopverbundplanungen.

Erläuterung:

- (1) Entsprechend der Erläuterung 2.34 Kapitel B.III. LEP NRW, nach der die Umsetzung des Zieles 2.26 LEP NRW für wertvolle Kulturlandschaften (vgl. Kap. 2.2 Natur und Landschaft) mit dem vorhandenen planungsrechtlichen Instrumentarium erfolgen soll, enthält der Regionalplan hier die erforderlichen Freiraumdarstellungen, insbesondere BSN- und BSLE-Darstellungen.
- (2) Schwerpunktraum des Biotopverbundes ist im Plangebiet die wertvolle Kulturlandschaft Siebengebirge/Wahner Heide und Kottenforst.

Linksrheinisch begleiten der Kottenforst und die Ville an der Grenze der Kölner Bucht und rechtsrheinisch das Siebengebirge mit Pleiser Hügelland, Siegaue sowie Königsforst, Wahner Heide und Lohmarer Wald an der Grenze des Bergischen Landes den Ballungsraum Rhein/Ruhr bei Köln und Bonn auf einer Länge von etwa 40 km.

Der Gesamttraum enthält insgesamt 31 NSG, neben vielen kleinflächigen NSG vor allem das international bedeutsame Moorheidegebiet Wahner Heide und das ebenso bedeutsame Buchenwaldgebiet Siebengebirge als ältestes NSG Deutschlands.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.4 Wertvolle Kulturlandschaften

Die einzelnen Teilräume der wertvollen Kulturlandschaft „Siebengebirge/Wahner Heide und Kottenforst“ weisen in erheblichem Umfang Arten und Lebensraumtypen von europäischer Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie auf.

(3) Teilraum Kottenforst und Ville

Lebensräume: Buchenwälder (z.B. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)
Tiere: Mittelspecht, Gelbbauchunke, Hirschkäfer, Kammmolch, Springfrosch

Teilraum Waldville

Lebensräume: Buchenwälder (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald), Moorwälder*, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern*
Tiere: Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht, Springfrosch

Teilraum Siebengebirge

Lebensräume: Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
Tiere: Schwarzspecht, Mauereidechse, Uhu

Teilräume Pleiser Hügelland, Bergische Heideterrassen und Unterläufe mit Auen von Sieg und Agger

Lebensräume: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern*, Feuchte Hochstauden-Fluren
Tiere: Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Moorbläuling, Eisvogel

Teilraum Lohmarer Wald

Lebensräume: Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, Moorwälder
Tiere: Moorfrosch, Schwarzspecht

Teilraum Wahner Heide

Lebensräume: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-/Ulmen-Eschen-Mischwälder, Moorwälder*, Sandheiden mit Calluna und Genista, kalkarme Binnendünen mit Silber- und Straußgras, oligotrophe Gewässer mit amphibischer Vegetation, mesotrophe Gewässer mit zeitweilig trockenfallenden Ufern, trockene Heidegebiete, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, feuchte Heidegebiete mit Erica tetralix
Tiere: Neuntöter, Mittelspecht, Schwarzmilan, Heidelerche, Ziegenmelker

- (4) Die innerhalb dieser wertvollen Kulturlandschaften dargestellten BSN, BSLE sowie die AFAB und die Waldbereiche dienen der Umsetzung des entsprechenden LEP-Zieles. Die Landschaftsplanung soll hier dem Biotopverbund und der Sicherung und Entwicklung sowohl standort- und umweltgerechter als auch ökonomisch tragfähiger, auf Nachhaltigkeit ausgerichteter land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen besondere Beachtung schenken. Der landschaftsorientierten Erholung, der Sport- und Freizeitnutzung und dem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus sind im Rahmen der übrigen Ziele des Regionalplans Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

* Prioritäre Lebensräume nach FFH-Richtlinie

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.2.4 Wertvolle Kulturlandschaften

einzuräumen, soweit diese nicht zu Beeinträchtigungen der vorgenannten Nutzungen und Funktionen führen. *Die Entwicklung und Verwirklichung derart umfassender Leitbilder bedarf der Kooperation aller Beteiligten und Betroffenen* (Kapitel B.III. Erläuterung 2.34 LEP NRW – Auszug –).

2.3 Wald

Vorbemerkung:

- (1) Für den Wald gelten die folgenden, in ROG und LEPro formulierten Grundsätze:

... als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. In den Teilräumen ist ein ausgewogenes Verhältnis landwirtschaftlich und als Wald genutzter Flächen anzustreben (§ 2 Abs. 2 ROG).

Wald soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freifläche erhalten bleiben. Seine Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben (§ 17 LEPro).

Auf der Basis der Grundsätze für den Wald und seine Nutzung entwickelt das LEPro folgende allgemeine Ziele für die Forstwirtschaft:

Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.

Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb waldreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In waldreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden (§ 27 Abs. 2 LEPro).

- (2) Die Umsetzung der Vorgaben des LEPro für die Forstwirtschaft führt in Kapitel B.III. LEP NRW zu folgenden Zielen (Kap. B.III Ziele 3.21 bis 3.23) für die dort zeichnerisch dargestellten Waldgebiete:

Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.3 Wald

Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt.

In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.

Für den Wald als Teil des Freiraumes gilt darüber hinaus folgendes Ziel 1.26 Kapitel B.III LEP NRW:

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- (3) Die Regionalpläne erfüllen die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 7 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und sichern somit die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen.

2.3.1 Waldbereiche

Vorbemerkung:

- (1) Die im LEP NRW dargestellten Waldgebiete werden im Regionalplan unter Ergänzung regional bedeutsamer Vorkommen durch die Darstellung von Waldbereichen konkretisiert.
- (2) Waldbereiche sind nach der Plan-Verordnung folgendermaßen definiert:
 - *Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist.*
 - *Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind.*
 - *Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.*

Darüber hinaus umfassen die Waldbereiche maßstabsbedingt kleinere landwirtschaftlich oder baulich genutzte Flächen, Ödländereien und andere Einschlüsse, in deren Nutzung mit der Darstellung nicht eingegriffen wird.

- (3) Soweit die vorstehenden Ziele aus LEPro und LEP NRW im Folgenden nicht der Regelung der Plan-Verordnung entsprechend durch textliche Darstellungen im Regionalplan konkretisiert oder differenziert sind, gelten sie auch für die Waldbereiche unmittelbar. Dies gilt ebenfalls für Ziele ohne Raumbezug.

Ziel 1 In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zur wirtschaftlichen Nutzung als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion unter Beachtung des Bodenschutzes standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln.

Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sind Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes zu wählen, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

Ziel 2 In den Waldbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Forstwirtschaft ermöglichen. Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.3.1 Waldbereiche

- Ziel 3** Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.
- Ziel 4** Für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für Waldbereiche beeinträchtigen sowie für ggf. erforderlichen Ausgleich und Ersatz gelten die Regelungen des LEP NRW für Waldgebiete (vgl. Kap. B.III. Ziele 3.21 bis 3.23 LEP NRW). Bei der Entscheidung nach dieser Regelung ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der betroffene Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Holzerzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung oder den Immissionsschutz hat.
- Ziel 5** Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Flächen- und Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 6 verwiesen.
- Ziel 6** In den waldarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist – insbesondere in waldarmen Gebieten – auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 1 hinzuwirken.
Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt nachhaltige positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.
- Ziel 7** In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, sind die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten.
- Ziel 8** Bei Waldbereichen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit sonstigen besonderen Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Hochwasserschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.3.1 Waldbereiche

Erläuterung:

- (1) Ausgehend von
 - einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Holz,
 - der Tatsache, dass diese Nachfrage zum Teil nur durch Importe gedeckt werden kann,
 - der Tatsache, dass die Holzproduktion auf umweltschonende Weise erfolgt,
 - der Tatsache, dass Wälder die am geringsten anthropogen überprägten Ökosysteme des Plangebietes und insofern nicht zu ersetzende Lebensräume für eine artenreiche Fauna und Flora sind,
 - einer kontinuierlich steigenden Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes insbesondere im Verdichtungsgebietsind fast alle derzeit als Wald genutzten oder zur Bewaldung vorgesehenen Teile des Freiraums in die dargestellten Waldbereiche einbezogen worden.

- (2) Vor allem innerhalb von Siedlungsbereichen und größeren landwirtschaftlichen Komplexen sind Kleinwaldflächen als Lebensraum und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie als psychologisch positiv auf den Menschen wirkende Landschaftselemente von großer Bedeutung.

In der Bauleitplanung sind daher alle Flächen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des Waldbegriffes genügen und nicht unmittelbar, d.h. durch Rodung oder massive Auflichtung des Bestandes in eine andere Nutzungsform überführt werden sollen, als „Wald“ darzustellen und zu sichern.

- (3) Entwicklungen von Ortschaften und zulässigerweise vorhandenen Anlagen und gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Siedlungsbereiche im Sinne der Erläuterungen im Kapitel 1 bleiben von der zeichnerischen Darstellung als Waldbereich unberührt.

- (4) Abgeleitet aus dem Programm „Wald 2000“ sollen bei der Bewirtschaftung des Waldes aus ökologischer Sicht folgende Ziele angestrebt werden:
 - Aufbau naturnaher, ungleichaltriger, mehrschichtiger Mischbestände (mit hohen Wert- und Massenleistungen) durch Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht, Naturverjüngung, Vorratspflege, Einzelstamm- und Zielstärkennutzung,
 - Vermeidung von Biozideinsatz,
 - standortangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
 - Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder einschließlich der Nebenbaumarten und Begleitbaumarten mit angemessenen Alt- und Totholzanteilen,
 - Sicherung seltener Waldgesellschaften und historischer Waldnutzungsarten sowie Schutz, Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen im Wald wie Quellen, Fließgewässern und Trockenrasen,
 - Erhaltung ausgewählter Altwälder,
 - Entwicklung vielfältiger Waldränder.

- (5) In Bereichen für den Schutz der Natur bzw. deren unmittelbarem Umfeld sollen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen mit besonderer Sensibilität und Rücksichtnahme auf die z.T. speziellen

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.3.1 Waldbereiche

Zielsetzungen durchgeführt werden (vgl. Kap. 2.2.1). Letzteres gilt vor allem für Waldbereiche, die Gegenstand forstwissenschaftlicher Untersuchungen sind.

Neben der Vielzahl kleinerer Schutzgebiete kommt vor allem der zielgerichteten Entwicklung der Wälder im Naturpark Kottenforst-Ville als großräumig konzipiertem Schutzgebiet eine zentrale Bedeutung zu. Neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Holzlieferant hat der Wald hier wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Überlagerung von Waldbereichen durch Schutzbereiche und Grünzüge zu keinen grundsätzlichen oder gravierenden Ziel- bzw. Nutzungskonflikten führt. Über mögliche, lokal begrenzt konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im Rahmen der Fachplanung bzw. Bauleitplanung entschieden.

Zum Stichwort „Vertragsnaturschutz“ wird auf die entsprechenden Ziele in Kapitel 2.2.1 verwiesen.

- (6) Als Waldarm gelten nach Vorgabe des LEP NRW Kommunen, die
- im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % und
 - in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einen Waldanteil unter 25 % der Gesamtfläche haben.

Nach diesen Kriterien waren 1999 im Verdichtungsgebiet Bonn die Städte Niederkassel und Sankt Augustin, im ländlichen Raum die Städte Hennef und Meckenheim und die Gemeinden Much, Swisttal und Wachtberg Waldarm. Mit Werten unter 500 qm Waldfläche je Einwohner weisen die Städte Bonn, Bornheim, Meckenheim, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf die ungünstigsten Verhältnisse in der Region Bonn/Rhein-Sieg auf.

- (7) Unter den genannten Voraussetzungen ist eine Neuanlage von Wald immer dann „dringend geboten“, wenn der Waldanteil einer Gemeinde unter 15 % liegt. Nach der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Waldvermehrung in NRW gilt die Neuanlage von Wald ferner als
- „notwendig“ bei einem Waldanteil von 15 – 25 %,
 - „sinnvoll“ bei einem Waldanteil von 25 – 60 %.
- (8) Von einer unvermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Neuanlage von Wald ist dann auszugehen, wenn die negativen Auswirkungen, z.B. Beschattung oder Kaltluftstau, die positiven Auswirkungen, z.B. Kleinklimaverbesserung, Verbesserung des Landschaftsbildes oder ökologische Aufwertung, so stark überwiegen, dass sie auf Dauer zu einer starken Produktionserschwerung oder erheblichen Produktionsverlusten führen.
- (9) Von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind die Waldteile, in denen zur Klärung von Fragen der Beziehung zwischen Standort und Baumart, zu Fragen der natürlichen Gesellschaftsbildung, zu Fragen der natürlichen Vitalität und Ausbreitungsfähigkeit (Naturverjüngung), zum Zwecke der Sicherung genetischen Materials (Saatgutgewinnung) und Ähnlichem meist langjährige Beobachtungen, Untersuchungen und Maßnahmen auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt werden. Dies schließt auch ökologische Aspekte ein. Die Umsetzung des Zieles 7 wird im allgemeinen durch Erklärung zur Naturwaldzelle gemäß § 49 Absatz 5 LFoG geregelt.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.3.1 Waldbereiche

- Ziel 9** In den Realteilungsgebieten des Plangebietes ist die Aktivität der forstlichen Zusammenschlüsse zu intensivieren mit dem Ziel, unter den Waldbesitzern durch gemeinsame freiwillige forstliche Aktionen und unter gegenseitiger Abstimmung die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturängel zu überwinden, gegebenenfalls kann auch durch entsprechende Flurbereinigungsverfahren eine Verbesserung der Bewirtschaftung erreicht werden. Bei der Verbesserung der Bewirtschaftung und der strukturellen Gegebenheit sind die ökologischen Belange entsprechend den Zielen des Regionalplanes zu beachten.
- Ziel 10** Es soll eine nachhaltige, mengenmäßig möglichst hohe Erzeugung von hochwertigem Holz sichergestellt werden, soweit nicht Schutz- oder Erholungsfunktionen nach Maßgabe dieses Plans Einschränkungen erfordern.
- Ziel 11** In einigen Teilen der Region Bonn/Rhein-Sieg, z.B. im Siebengebirge, ist eine Erhöhung des Laubholzanteils mit einheimischen, standortgerechten Laubholzarten anzustreben.
- Ziel 12** Der Wald ist vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Im Bestand bedrohte Wildarten sind zu unterstützen.

Erläuterung:

- (10) Die natürlichen geomorphologischen, bodenkundlichen und klimatischen Gegebenheiten in den Wuchsgebieten der Bonner Region kennzeichnen Standorte, die als potenzielle natürliche Vegetation verschiedene Eichen- und Buchengesellschaften aufweisen. Die derzeitige Bestockung besteht zu einem (überdurchschnittlichen) Anteil von 65 % aus Laubholz. Davon machen Eiche und sonstige Laubhölzer etwa gleich große, die Buche einen etwas kleineren Anteil aus. Bei den Nadelhölzern ist die Fichte dominierend. Sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch unter den Aspekten der Sozialleistungen und der ökologischen Funktionen ist die derzeitige Baumartenzusammensetzung der Wälder nicht in allen Teilen der Region Bonn/Rhein-Sieg befriedigend. Die geschichtlich bedingten relativ umfangreichen Nadelholzbestände in einigen Teilbereichen sollen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung in stabile Dauerwaldbestockungen mit beigemischten Laubholzanteilen weiterentwickelt werden. Die angegebene generelle Zielsetzung bedarf einer weiteren Differenzierung durch die Fachplanung auf der Grundlage der Boden- bzw. Standortkartierung.

Luftschadstoffe, natürliche Schadensereignisse und lokal überhöhte Wildbestände können zu gravierenden Belastungen des Waldes und zur Gefährdung seiner Funktionen führen. Die Reduzierung bzw. Kompensation dieser Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. integrierter Pflanzenschutz, Kalkungen, Wildbestandregulierungen) ist daher unerlässlich. Maßnahmen des chemischen und biologischen Forstschatzes (Einsatz von Pestiziden, Bioziden und Mikroorganismen, Kompensationskalkungen und Wildbestandsregulierung) sind nur zulässig, wenn die Belange des Boden-, Gewässer- sowie Natur- und Artenschutzes ausreichend gewahrt bleiben.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz ⁷

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 7 Abs. 4 ROG können Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen,
- die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
 - in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete).
- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 ROG ist im Binnenland v.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.
- Die Umsetzung dieses Grundsatzes soll gemäß den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) bundesweit mit den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung, d.h. unter anderem in den Regionalplänen erfolgen.
- Gemäß den Handlungsempfehlungen der MKRO zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBI. 2000, S. 514ff) muss das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen:
- a) Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
 - b) Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
 - c) Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.
- Die frühzeitige Sicherung von hochwasserrelevanten Flächen kann vor allem durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sachgerecht erfüllt werden.*
- (3) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für den Hochwasserschutz erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher

⁷ Das vorliegende Kapitel 'Oberflächengewässer, Hochwasserschutz' wurde aus dem genehmigten und bekannt gemachten Text des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz des Regionalplanes übernommen (vgl. Internet http://www.bezreg-koeln.nrw.de/html/gremien/regionalplanung/hochwasser/textdar/hochwasser_text.pdf). Es gilt für das Plangebiet des Sachlichen Teilabschnittes – also auch für den Regionalplan Köln, Teilabschnitte Region Köln und Region Aachen (soweit vom Plangebiet betroffen).

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

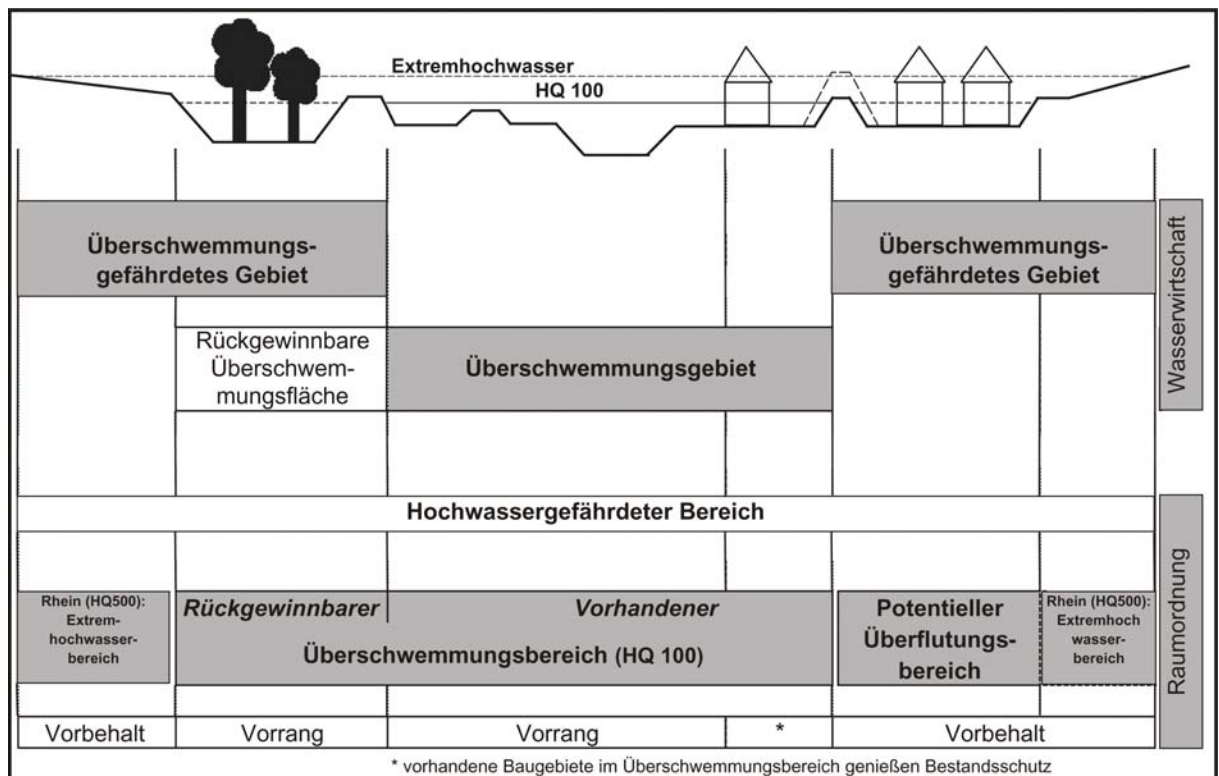
- (4) Gemäß Kap. B.III. Ziel 4.24 LEP NRW sind *Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken ... vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten.* (Bei geplanten Trinkwassertalsperren ist auch das Einzugsgebiet vorsorglich von gefährdenden Nutzungen freizuhalten.)
Im LEP NRW sind Standorte für Trinkwassertalsperren mit mehr als 5 hm³ Stauinhalt und für sonstige Talsperren bzw. Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm³ zeichnerisch dargestellt.
- (5) Gemäß Kap. B.III. Ziel 4.25 LEP NRW sind *Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer ... als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.*
Die Hochwasserereignisse der 90er Jahre haben deutlich werden lassen, dass nach jahrzehntelanger Gewöhnung an vermeintliche Sicherheit unerwartet hohe Schadenspotentiale und Gefahren vorhanden sind. Über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus können auch abgeschirmte Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten. In Hinblick auf mögliche Extremhochwässer und den damit verbundenen Gefährdungen erwächst der Landes- und Regionalplanung gemeinsam mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.
- (6) Gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, sollen *zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume ... im GEP ..., 'Überschwemmungsbereiche' zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen ... auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche ... werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen. Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.*

Diese Aussagen werden vom Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 07.05.2003 (AZ.V.2-30.10.28) ergänzt. Danach sollen *im Regierungsbezirk Köln am Rhein auch die über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgehenden hochwassergefährdeten Bereiche bis zur äußeren Grenze eines Extremhochwassers (500jährlicher Hochwasserereignis) mit einem Vorbehalt zur Berücksichtigung des Risikos belegt werden.*

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Die beigefügte Abbildung verdeutlicht die oben beschriebenen Unterscheidungen bzw. Abgrenzungen.



Grundsätze:

(1) Potentielle Überflutungsbereiche sowie der Extremhochwasser-Bereich des Rheins, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht, sind Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In ihnen soll bei der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(2) Es ist auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet des Rheins hinzuwirken.

Ziel 1 Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.

Ziel 2 Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen.

Ziel 3 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird.

Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.

Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.

Ziel 4 Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurückzugewinnen, so z.B. die vorgesehenen neuen Rückhalteräume „Köln-Worringer Bruch“ und „Köln-Langel/Niederkassel“ am Rhein und „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg.

Ziel 5 In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Extremhochwasser-Bereichen sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen.

Hinweis: Die ökologischen Aspekte der Gewässer und ihrer Umgebung werden im Kapitel „Natur und Landschaft“ behandelt.

Erläuterung:

(1) Im Regionalplan ist gemäß Plan-Verordnung die zeichnerische Umsetzung der Vorgaben des LEPro und des LEP NRW, die Darstellung von regional bedeutsamen Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, sowie von natürlichen Seen im Freiraum vorgesehen (in der Regel bei einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha). Regional bedeutsame Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau (> 10 ha) kommen im vorliegenden Plan nicht vor.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Im vorliegenden Plan werden darüber hinaus Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung an Wupper, Agger und Wiehl dargestellt. Für alle Fließgewässer, an denen in neuerer Zeit die hochwassergefährdeten Gebiete ermittelt wurden, werden Abgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung bzw. Abbildungen in der Erläuterungskarte vorgenommen.

- (2) Folgende Talsperren mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung sind in ihrer Ausdehnung bei Vollstau als Oberflächengewässer zeichnerisch dargestellt:

Oberflächengewässer (Bestand)	Gemeindegebiet	Zweck
Teilabschnitt Region Köln		
Wiehltalsperre	Gemeinde Reichshof	T, H
Kerspetalsperre	Stadt Wipperfürth	T
Genkeltalsperre	Stadt Gummersbach Gemeinde Marienheide	T
Neyetalsperre	Stadt Wipperfürth	T
Schevelinger Talsperre	Stadt Wipperfürth	T, N
Große Dhünntalsperre	Stadt Wermelskirchen Stadt Wipperfürth Stadt Hückeswagen Gemeinde Kürten Gemeinde Odenthal	T, H, N
Beventalsperre	Stadt Hückeswagen Stadt Radevormwald Stadt Wipperfürth	H, N
Aggertalsperre	Stadt Bergneustadt Stadt Gummersbach	H, N, K
Brucher Talsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Lingesetalsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Halbachtalsperre (Diepentalsperre)	Stadt Leverkusen Stadt Burscheid Stadt Leichlingen	K
Wuppertalsperre	Stadt Radevormwald Stadt Hückeswagen	H, N, K
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg		
Wahnachtalsperre	Stadt Siegburg Stadt Hennef Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	H, K, N, T

Oberflächengewässer (Vorsorgebereiche)	Gemeindegebiet	Zweck
Teilabschnitt Region Köln		
Naafbachtalsperre	Stadt Overath	T, H
Steinaggertalsperre	Gemeinde Reichshof	N, H
Leppetalsperre	Gemeinde Marienheide Stadt Gummersbach	N, H
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg		
Naafbachtalsperre	Stadt Lohmar Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	H, T

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

- (3) Im Bereich der Oberflächengewässer haben die öffentlichen Planungsträger alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen; die Sicherung der Zweckbestimmungen Dritten gegenüber obliegt ihrer Aufsichtspflicht.
- (4) Mit der vorsorglichen Darstellung von Talsperren (Naafbach-, Steinagger- und Leppetalsperre) als Oberflächengewässer sollen die wenigen sich noch bietenden Stauräume gesichert werden. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zu. Die Steinagger- und Leppetalsperre sind nur erforderlich, wenn die Naafbachtalsperre gebaut wird. Da Wasser aus der Agger zur Naafbachtalsperre übergeleitet werden soll, dienen die Steinagger- und Leppetalsperre im Wesentlichen zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger.
- (5) Hochwässer sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwässer wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert; es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß der Hochwässer im Zuge der Klimaveränderung und einer fortschreitenden Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer weiter verschärft.
- Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss aber zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen die potentielle Überflutungsgefahr zur Verminderung des Schadenspotentials berücksichtigt werden.
- (6) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche für das 100jährige Hochwasser umfassen in generalisierter Form folgende Gebiete:
- Vorhandene Überschwemmungsbereiche im Sinne von fachplanerisch festgesetzten oder dazu vorgesehenen Überschwemmungsgebieten.
 - Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen nachrichtlich gekennzeichnete oder dazu vorgesehene Gebiete, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, wieder zum Überschwemmungsgebiet zu werden.
 - Sonstige Überschwemmungsbereiche, die fachplanerisch in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen seit 2001 als „überflutete Gebiete, die nicht Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz sind“, gekennzeichnet werden. Es handelt sich i.d.R. um bebaute Flächen; mit der Einbeziehung in die dargestellten Überschwemmungsbereiche soll das

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Überschwemmungsrisiko verdeutlicht werden und zu entsprechenden Schutzmaßnahmen anregen. In Überschwemmungsgebiets-Verordnungen vor 2001 können solche Gebiete in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet zeichnerisch einbezogen worden sein, z.B. an der Sieg.

- Zukünftige Überschwemmungsbereiche in Gebieten, in denen sich die Hochwassergefahr aufgrund zeitlich begrenzter Eingriffe des Menschen absehbar wieder verschärfen wird (z.B. an der Erft wegen des Braunkohlenbergbaus).

Die Überschwemmungsbereiche stellen also generalisiert das tatsächlich überflutete Gebiet zuzüglich rückgewinnbarer Überschwemmungsflächen dar. Für den Rhein wurde abweichend von der Überschwemmungsgebiets-Verordnung aktuell eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen.

An Fließgewässern, für die keine Ermittlungen von Überflutungsgebieten nach dem aktuellen messtechnischen Stand vorliegen, werden ersatzweise aktuelle Abgrenzungen nach anderen Verfahren als Überschwemmungsbereich dargestellt. An Fließgewässern, für die preußische Abgrenzungen des Überflutungsgebiets bestehen, wird auf die Darstellung von Überschwemmungsbereichen verzichtet. Es handelt sich um die Dhünn, den Finkelbach, den Naafbach, den Neffelbach, den Pleisbach (bis zur Einmündung des Lauterbaches), den Rotbach in Erftstadt, den Wahnbach, die Wiehl und die Wupper in Radevormwald, Leichlingen und Leverkusen.

- (7) Nach Beendigung der Braunkohlengewinnung in der Region im Jahre 2045 wird der derzeit abgesenkte Grundwasserspiegel bis 2100 wieder bis zur Flur ansteigen. Im Regierungsbezirk Köln wird die Beendigung des Tagebaus Hambach bewirken, dass der jetzt bestehende Grundwasserspeicher im Naturschutzgebiet Parrig, Kerpener Bruch, der ca. die Hälfte des Wasserabflusses der Erft bei einem 100jährigen Hochwasser aufnimmt, zum großen Teil entfallen wird. Mit technischen Maßnahmen wird das Risiko nur zum Teil kompensiert werden können. Die Hochwassergefährdung am Mittel- und Unterlauf der Erft wird wieder deutlich ansteigen. Die Hochwasserscheitel werden sich langfristig der historischen Situation vor der Grundwasserabsenkung annähern. Um die zukünftig betroffenen Gebiete in den Städten Kerpen, Bergheim und Bedburg langfristig vor zusätzlicher Bebauung zu sichern und die Hochwasservorsorge kommender Generationen zu ermöglichen, werden diese Gebiete zusätzlich zum heutigen Überflutungsgebiet der Erft als Überschwemmungsbereich dargestellt.
- (8) In Überschwemmungsbereichen eingeschlossen sind auch solche Flächen, die von der Fachplanung nach einer Plausibilitätsprüfung als rückgewinnbar eingeschätzt und in Überschwemmungsgebiets-Verordnungen abgebildet worden sind, sofern das Festsetzungsverfahren schon abgeschlossen wurde. Sollen diese rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen planerisch in Anspruch genommen werden, so wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der unter Beteiligung der Fachplanung vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis erbracht werden muss, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

- (9) In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe einer Siedlungsnutzung und einer beabsichtigten Umnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, die freiwerdende Fläche wieder dem Retentionsraum zuzuführen.
Eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten durch Bebauungspläne ist möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt.
Die Darstellung als Überschwemmungsbereich steht der Standortsicherung von an den Wasserläufen liegenden gewerblichen Betrieben nicht grundsätzlich entgegen. Im Einzelfall ist dort die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. Vorhaben- und Erschließungsplans zulässig, wenn dies mit den Belangen des Hochwasserschutzes – insbesondere dem Volumen des Retentionsraumes – vereinbar ist.
- (10) Soweit im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne oder Satzungen im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung von Überschwemmungsbereichen überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen oder Schutzmaßnahmen anregen. Für im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortslagen gilt Entsprechendes.
- (11) Aus Maßstabsgründen oder wegen der fachplanerischen Neuermittlung eines Überflutungsgebiets können die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche auch Flächen enthalten, die bei 100jährlichem Hochwasser nicht überflutet werden. Auf diesen Flächen sind bauliche Nutzungen grundsätzlich zulässig; es ist Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 32 LPlG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um bei 100jährlichem Hochwasser nicht überflutete Flächen handelt.
Dasselbe gilt, wenn durch den Vollzug konstruktiver Hochwasserschutzmaßnahmen Flächen bei einem 100jährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet werden oder eine Neuermittlung unter Berücksichtigung von Stauanlagen das Überflutungsgebiet verkleinert. Für die Flächen, die nicht mehr zum Überflutungsgebiet gehören, gilt dann der Grundsatz 1 zu den Vorbehaltsgebieten.
Handelt es sich um einen Überschwemmungsbereich wegen eines zukünftigen Grundwasserwiederanstiegs, so ist es Aufgabe des Planungs- bzw. Projektträgers, unter Beteiligung der Fachplanung nachzuweisen, dass die geplante Nutzung nicht im Widerspruch zu Ziel 3 steht.
- (12) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche und schließen sich damit gegenseitig nicht aus. Zugleich haben die Überschwemmungsbereiche in großem Umfang Bedeutung insbesondere für den Biotop-, Boden- und Artenschutz, für den Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsschutz, die Wassergewinnung, Abgrabungen und die landschaftsorientierte Erholung, Freizeit- und Sportnutzung. Diese verschiedenen Raumfunktionen sind in nachfolgenden Planungen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Dabei sollte zur Überwindung von Konflikten mit ökonomischen, ökologischen oder denkmalbedingten Belangen vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.
- (13) Potentielle Überflutungsbereiche werden in der Erläuterungskarte abgebildet. Es sind deichgeschützte, und insofern mit einem potentiellen Überflutungsrisiko behaftete Flächen, soweit sie eine regionalplanerisch relevante Größe erreichen. Diese auch in den Überschwemmungsgebiets-Verordnungen seit 2001 nachrichtlich gekennzeichneten oder zur nachrichtlichen

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Übernahme im fachplanerischen Festsetzungsverfahren vorgesehenen Gebiete würden bei einem Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen vom 100jährigen Hochwasser überflutet.

- (14) Ebenfalls in der Erläuterungskarte, und zwar nur für den Rhein, wird wegen des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials am Rhein der Extremhochwasser-Bereich abgebildet, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht. Für jenen gelten die bereits o.g. eigenen Ziele. Der Extremhochwasser-Bereich überlagert den 100jährigen potentiellen Überflutungsbereich.

Darüber hinaus werden innerhalb des Extremhochwasser-Bereichs, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht, die besonders tiefliegenden Bereiche abgebildet, die bei einem Extremhochwasser mehr als 2,00 m überflutet würden. Da hier außer dem Parterre mindestens auch die erste Etage überflutet werden kann, besteht in diesen Gebieten ein erhöhtes Schadensrisiko.

- (15) In den Vorbehaltsgebieten soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, verzichtet werden.

Außerhalb von Vorbehaltsgebieten ist eine ausreichende Zahl von Standorten für den Katastrophenschutz, z.B. Krankenhäuser, Turnhallen und Leitstellen, vorzusehen.

Bei unumgänglichen Neuplanungen sollen mit der Abbildung der Vorbehaltsgebiete die Bauherren und insbesondere die Planungs- und Bauaufsichtsbehörden in ihrer Verantwortung sensibilisiert und zur abwägenden Prüfung einer hochwasserangepassten Bebauung angeregt werden, um das Schadenspotential zu minimieren.

- (16) In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird für rechtskräftige Flächennutzungspläne die Prüfung empfohlen, ob eine Anpassung der Inhalte an die Gefährdungslage notwendig ist.

- (17) Die im Regionalplan dargestellten bzw. abgebildeten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer beschränkt. Die hiermit verbundenen Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Rahmen der Verfahren gemäß § 32 LPlG bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Diese Vorgehensweise gilt auch, soweit für Fließgewässer Extremhochwasser ermittelt werden.

Bestehen für ein Fließgewässer preußische Abgrenzungen des Überflutungsgebiets, wird im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens gemäß § 32 LPlG eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

- (18) In den Einzugsgebieten der Gewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken. Die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen sind auch unter dem Aspekt der damit verbundenen günstigen Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu sehen. Auch in Siedlungsbereichen ist durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt hinzuwirken.

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 ROG ist Wasser sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; insbesondere Grundwasservorkommen sind zu schützen.
- (2) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. *Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung ... erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.*
- (3) Im LEP NRW sind Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich dargestellt. Gemäß Kapitel B.III. Erläuterung 4.31 LEP NRW hat die Regionalplanung innerhalb der im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete sowie Uferzonen und Talauen die für die dauerhafte öffentliche Wasserversorgung nach Menge und Güte erforderlichen Bereiche für den Schutz der Gewässer zu sichern. Die äußere Abgrenzung der Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW ist in der beiliegenden Erläuterungskarte übernommen worden. Innerhalb der Grundwasservorkommen ist bei allen Planungen und Maßnahmen der langfristige Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß der Vorgabe im Kapitel B.III. Ziel 4.21 des LEP NRW sind die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und zugleich für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, im Regionalplan durch Darstellung als Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) gesichert.
- (5) Im LEP NRW (Kap. B.III. Ziele 4.22 bis 4.24) wird weitergehend festgelegt:
 - *Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind in ihren tatsächlich nutzbaren Abschnitten im Gebietsentwicklungsplan zu sichern.*
 - *In Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern.*
 - *Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden*

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

könnten. Darüber hinaus sind die Einzugsbereiche bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung zu sichern.

- (6) Gemäß der Plan-Verordnung sind im Regionalplan folgende Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A zeichnerisch als BGG darzustellen:
- vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
 - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen sollen, aufzuzeigen, findet – soweit vorhanden – die Wasserschutzzone III B in einer Erläuterungskarte Berücksichtigung.

Planungsbeschränkungen werden entsprechend der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der BGG in den textlichen Darstellungen insbesondere in Anlehnung an die Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW W 101, akt. Fassung), II. Teil: Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren (DVGW W 102, akt. Fassung)) festgelegt.

- (7) Gemäß der Vorgabe in Kapitel B.III. Erläuterung 4.34 LEP NRW hat die Darstellung von Grundwasservorkommen und Grundwassergefährdungsgebieten im LEP NRW keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungsformen. Unmittelbare Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft können sich ausschließlich aufgrund begleitender fachgesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz des Grundwassers ergeben (z.B. Gülleverordnung, Wasserschutzgebietsverordnungen).
- (8) Durch die o.g. Vorgaben im LEPro, im LEP NRW und in der Plan-Verordnung wird neben dem fachrechtlichen Schutz der Gewässer der landesplanerische Schutz gesetzt, der bei der Flächensicherung zeitlich sehr viel weiter vorgehen kann als es der wasserrechtliche vermag. BGG weisen auf Restriktionen bei der Raumnutzung hin, die in der textlichen Darstellung und im Erläuterungsbericht weitergehend konkretisiert werden. Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen bzw. Standorten mit siedlungsräumlicher Nutzung sowie neue Abfaldeponien und Abgrabungen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden.
- (9) Im vorliegenden Teilabschnitt „Region Bonn/Rhein-Sieg“ des Regionalplanes sind die BGG auf der Basis von festgesetzten bzw. im Verfahren befindlichen und geplanten Schutzgebieten dargestellt. In allen Fällen dient das jeweilige Grundwasservorkommen bereits der öffentlichen Wasserversorgung.
- (10) Weil die bedeutsamen Vorkommen von Sand und Kies zugleich ergiebige Grundwasservorkommen darstellen, welche die Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

bilden, finden sich dort (insbesondere in der Niederrheinischen Bucht) zahlreiche Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen. Ob die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Auswirkungen von Nassabgrabungen auf das Grundwasser (Eintrag von Schadstoffen, u.a. mit erbgutverändernden, fruchtschädigenden oder krebserzeugenden Wirkungen über Luft und Regen sowie hohe Verdunstungsrate) sowie das bei Trockenabgrabung entstehende Gefährdungspotenzial durch die Entfernung der grundwasser-schützenden Deckschichten miteinander vereinbar sind, lässt sich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheiden.

(11) BGG überlagern immer andere Darstellungen. Das Verhältnis der betroffenen Ziele zueinander ist nachfolgend festgelegt. Auf der Ebene des Regionalplanes herrscht insofern Konfliktfreiheit.

- Ziel 1** Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen.
- Ziel 2** Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen.
Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.
Die Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen, aufgrund des vorrangigen Grundwasser- und Gewässerschutzes in fachgesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebieten sowie Vereinbarungen zum vorsorglichen Grundwasserschutz vor einer fachgesetzlichen Festsetzung von Wasserschutzgebieten sollen nach dem Kooperationsprinzip geregelt werden. Unbeschadet davon bleibt die Durchführung des Ausgleichs nach den hierfür vorgesehenen fachgesetzlichen Vorschriften.
- Ziel 3** Die Uferzonen und Talauen des Rheins, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (vgl. BGG-Tabelle), sollen von weiterer baulicher Nutzung freigehalten werden.
- Ziel 4** Bei Überlagerungen von BGG und Bereichen für den Schutz der Natur darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen. Ausgenommen ist die der Zweckbestimmung gemäße Nutzung von Trinkwassertalsperren.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

Ziel 5 Bei Überlagerungen von BGG mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung oder mit Regionalen Grünzügen sind die dafür festgelegten Ziele bei Trinkwasserentnahmen zu beachten.

Erläuterung:

- (1) Innerhalb von BGG soll immer präventiver Trinkwasserschutz betrieben werden. Das Schadenspotenzial ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.
- (2) Insbesondere bei neuen Standortplanungen, die wasserwirtschaftlich kritisch beurteilt werden (z.B. Gewerbe- und Industriegebiete, Abfallbehandlungsanlagen) ist vom Planungs- bzw. Projektträger eine Standortsuche außerhalb von BGG durchzuführen. Innerhalb der Wasserschutzzone II sind Siedlungsneuplanungen bzw. -erweiterungen zu vermeiden. Über Bau oder Erweiterung einzelner Vorhaben in dieser Wasserschutzzone sowie über die Entwicklung bereits zulässigerweise bestehender wassergefährdender Anlagen oder Nutzungen wird auf fachplanerischer Ebene entschieden. Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Anlagen und Nutzungen, deren wassergefährdende Emissionen nicht ausreichend begrenzt sind, sind nicht zulassungsfähig. In anderen Fällen können besondere Sicherheitsvorkehrungen zur Zulassung führen. Bei der Planung der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsinfrastruktur ist die vorsorgende Gewässerschutzfunktion besonders zu berücksichtigen. Im Übrigen werden Vorhaben und Maßnahmen einzelfallbezogen im jeweils infrage kommenden Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Die Unterlagen für den Nachweis, dass ein Vorhaben die Ziele für BGG nicht gefährdet, sind vom Planungs- bzw. Projektträger vorzulegen.
- (3) In der beiliegenden Erläuterungskarte sind die den zeichnerisch dargestellten BGG zuzuordnenden Gewinnungsanlagen nachrichtlich übernommen worden.
- (4) Die Umsetzung der Schutzziele für BGG, die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten dargestellt sind, wird in der Fachplanung durch die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen geregelt. Hierzu gehören auch geplante Verordnungen, für die bereits das Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden ist.
- (5) Bei Planungen von Grundwasserentnahmestellen in BSN und deren Umgebung ist vom Planungs- bzw. Projektträger eine Standortalternativenprüfung außerhalb dieser Bereiche durchzuführen, sofern oberflächenwasser- und grundwasserabhängige Biotope betroffen werden könnten (vgl. Kap. 2.2.1).
- (6) Bei der Überlagerung von BGG mit sonstigen Freiraumfunktionen i.S. des Zieles 6 wird davon ausgegangen, dass es bei den hier genannten Überlagerungen nicht zu grundsätzlichen oder gravierenden Ziel- bzw. Nutzungskonflikten kommt. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, entscheidet die Fachplanung.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

- (7) Folgende Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) sind zeichnerisch dargestellt:

BGG-Tabelle

1 BGG auf der Basis von festgesetzten, geplanten und im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Schutzgebieten für Grundwasser

Nr. im Regionalplan (s. Erläuterungskarte)	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	beinhaltet den Verfahrensstand folgender WSG f. = festgesetzt g. = geplant w.V. = im wasserrechtlichen Verfahren	Gemeinde
G3.1	Ludendorf / Heimerzheim	Ludendorf / Heimerzheim g. G2.23	Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg
G3.2	Alfter-Heidgen	Alfter-Heidgen f.	Alfter, Bonn, Meckenheim, Rheinbach
G3.3	Wesseling-Urfeld	Wesseling-Urfeld f. UT, G1.5	Alfter, Bonn, Bornheim
G3.5	Niederkassel / Troisdorf	Niederkassel f. UT	Niederkassel, Troisdorf
		Köln-Zündorf f. G1.9	Niederkassel, Troisdorf
		Troisdorf-Eschmar w.V.	Troisdorf
		St. Augustin-Meindorf f. UT	Bonn, St. Augustin
G3.6	Hennefer Siegbogen	Hennefer Siegbogen w.V.	Hennef
G3.7	Königswinter-Thomasberg	Königswinter-Thomasberg g.	Bad Honnef, Königswinter
G3.8	Bad Honnef-Lohfelder Straße	Bad Honnef-Lohfelder Straße g. UT	Bad Honnef

2 BGG auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

Nr. im Regionalplan (s. Erläuterungskarte)	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	beinhaltet folgende WSG f. = festgesetzt	Gemeinde
T 3.1	Naafbachtalsperre/ Wahnbachtalsperre	Naafbachtalsperre f. T1.4	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much
		Wahnbachtalsperre f. T1.4	Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Siegburg

Erläuterung der Nr. im Regionalplan (GN.n, TN.n):

UT = Uferzonen und Talauen
G = Schutzgebiet für Grundwasser
T = Schutzgebiet für Trinkwassertalsperre
N = 1. = Teilabschnitt Region Köln

N = 2. = Teilabschnitt Region Aachen
N = 3. = Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg
.n = laufende Gebietsnummer

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

- (8) In der Erläuterungskarte ist außer den in der Tabelle der Erläuterung (7) aufgeführten BGG, die generalisiert die Wasserschutzzonen I bis III A der festgesetzten, im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen und geplanten Wasserschutzgebiete umfassen, auch die generalisierte Wasserschutzzone III B der oben genannten Wasserschutzgebiete abgebildet. Darüber hinaus wird die generalisierte Wasserschutzzone III B des folgenden Wasserschutzgebietes, das ansonsten außerhalb des Plangebietes liegt, abgebildet:

generalisierte Wasserschutzgebiete	beinhaltet folgende WSG w.V. = im wasserrechtl. Verfahren	Gemeinde
Erftstadt-Dirmerzheim	Erftstadt-Dirmerzheim w.V.	Alfter, Bornheim, Swisttal

Hinweis zu den Kapiteln 2.4.1 'Oberflächengewässer, Hochwasserschutz' und 2.4.2 'Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen'

Der LEP NRW stellt in den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much und in der Stadt Lohmar den Standort und das Einzugsgebiet der „Naafbachtalsperre“ dar. Ziel des LEP NRW ist es, das Einzugsgebiet der Talsperre vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen, um so die Wasserressourcen für künftige Generationen zu sichern. Der Genehmigungserlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. November 2003 enthielt daher die Maßgabe, die geplante Talsperre als Oberflächengewässer und deren Einzugsgebiet entsprechend der Abgrenzung im bisherigen Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (Stand: 1986) als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) darzustellen. Der Regionalrat trat dieser Maßgabe in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 nicht bei. Das Ziel des LEP NRW gilt daher in der zeichnerisch durch den bisherigen Gebietsentwicklungsplan konkretisierten Form unmittelbar.

Das textliche Ziel des LEP NRW lautet:

Ziel B.III.4.24

Standorte für geplante Talsperre ... sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können. Darüber hinaus sind die Einzugsbereiche bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung zu sichern.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.2 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen

Die Erläuterung zu diesem Ziel formuliert Kriterien für die Inanspruchnahme und für die Abwägung mit Naturschutzbelangen.

Erläuterung B.III.4.35 (Auszüge):

...

Der LEP NRW schützt geeignete Standorte für Talsperren vor konkurrierenden Nutzungen. Die Darstellung dieser Standorte bedeutet nicht, dass bereits heute das Erfordernis des konkreten Objektes festgeschrieben sein muss. ... Der spätere Bau einer Talsperre ist abhängig vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. ...

... Nach Prüfung aller Alternativen und Abwägung aller Belange ist der Bau einer Talsperre auch innerhalb eines im LEP NRW dargestellten Gebietes für den Schutz der Natur möglich. Die Naturschutzziele gelten für den Bereich von Wasserflächen geplanter Trinkwassertalsperren insofern bis zum positiven Abschluss entsprechender wasserwirtschaftlicher Planungen.

Bei den im LEP NRW dargestellten Standorten für Talsperren ist die Bedarfsfrage und die Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung zu prüfen, bevor der Antrag auf ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren gestellt werden kann. Hier haben die ökologischen Belange ein besonderes Gewicht.

2.5 Sonstige Schutzgüter

2.5.1 Boden

Vorbemerkung:

- (1) Das ROG (§ 2), das Baugesetzbuch (§§ 1a, 5 und 179) und das LEPro (§ 2) enthalten mit ihren Vorgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch die Verpflichtung zum Schutz des Bodens. Boden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die obere Schicht der Erdkruste einschließlich des Bodenwassers (Bodenlösung) und der Bodenluft, soweit sie Träger der natürlichen Funktionen als
- a) *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
 - b) *Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
 - c) *Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers*
- der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie*
- der Nutzungsfunktionen als*
- a) *Rohstofflagerstätte,*
 - b) *Fläche für Siedlung und Erholung,*
 - c) *Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,*
 - d) *dort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind.*
- (2) *Zweck des Gesetzes⁸ zum Schutz des Bodens ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.*
- (3) Die Regionalplanung entspricht diesen Verpflichtungen, indem sie bei der Plankonzeption des Regionalplanes und Abwägung der verschiedenen Belange die Ziele des Bodenschutzes beachtet.
- (4) Fachliche Basis hierfür ist die auf der Grundlage der digitalen Bodenkarte vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW) Krefeld erstellte Karte „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab M = 1:50 000 mit textlichen Erläuterungen.
Dargestellt werden Böden mit besonderem Erfüllungsgrad in ihrer Funktion als
- natürlicher Lebensraum,
 - Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und

⁸ Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.5.1 Boden

- Archiv und Dokument der Natur- und Kulturgeschichte.

Ergänzende Daten zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegen beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vor.

Die Auswertungskarte des GD NRW fasst die Einheiten der zu Grunde liegenden Bodenkarte in folgenden drei Kategorien zusammen:

1. Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten,
2. Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit,
3. regionaltypische und/oder besonders seltene Böden.

Nicht ausgewiesen werden schutzwürdige Böden mit einer hohen Schutzfunktion für das Grundwasser.

- (5) Bei der Konzeption des Regionalplanes finden die Ausweisungen in der Karte „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“ Eingang in die Abwägung zur Darstellung von Schutzbereichen, z.B. von Bereichen für den Schutz der Natur oder von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, aber auch in die Abwägung zur Differenzierung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Die Regelungen des BBodSchG schlagen sich u.a. in den Formulierungen der textlichen Ziele für die Freiraumnutzungen und -funktionen nieder.

Darüber hinaus finden rechtliche Vorgaben und fachliche Informationen Eingang in die Abwägung zur Darstellung von Bereichen, die zu Eingriffen in den Boden führen, wie z.B. Siedlungsbereichen oder Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze.

2.5.2 Denkmalschutz

Ziel 1 Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind

- **Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen;**
- **Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen);**
- **Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche;**
- **Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.**

Ziel 2 Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz, die Erfassung (zum Zweck der Erhaltung) und der Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft.

Erläuterung:

- (1) Die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind entsprechend der Vorgaben der für die räumliche Planung maßgeblichen Gesetze in Verbindung mit dem DSchG durch frühzeitige Einbindung und sachgerechte Berücksichtigung bei der Fach- und Bauleitplanung in diese einzubringen und in die Abwägung einzustellen.
- (2) Während die flächendeckende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung sowie die Sicherung im Sinne von § 2 DSchG für die obertägigen Objekte und Bereiche des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege weit fortgeschritten ist, konnten die Bodendenkmäler nur sporadisch erfasst werden.
- (3) Durch den starken Veränderungsdruck, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, sind die Bodendenkmäler besonders gefährdet. Die Konfliktsituation wird oft dadurch verschärft, dass wichtige archäologische Funde und Befunde beispielsweise erst während laufender Baumaßnahmen aufgedeckt und bekannt werden. Zur Minderung dieses Konfliktpotenzials ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender archäologischer Vorabermittlungen bei Planungsvorhaben.

Besonderes Konfliktpotenzial bieten

- Verdichtung bestehender und Schaffung neuer Siedlungsräume,
- Ausweitung bestehender und Schaffung neuer verkehrsinfrastruktureller Einrichtungen,
- Herstellung neuer Transportfernleitungen,
- Aus- und Neubau von Fernwärmesystemen und Energieversorgungsanlagen,

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.5.2 Denkmalschutz

- Maßnahmen für den Hochwasserschutz und die Abwasserbeseitigung,
- neue Abfallentsorgungsanlagen,
- Gewinnung von Bodenschätzen,
- Sanierungsmaßnahmen in historischen Stadt- und Dorfkernen.

Sie bedeuten regelmäßig Eingriffe in archäologische, den Fachämtern nicht selten unbekannte Substanz und häufig ihre endgültige Zerstörung.

Da eine systematische Bestandserfassung vorläufig nicht leistbar ist, kann die Berücksichtigung der Interessen des Bodendenkmalschutzes nur auf der Grundlage frühzeitiger Untersuchungen, der Darlegung der Konflikte im Einzelfall durch die Einbeziehung der Fachämter im Rahmen der Orts- und Fachplanung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

3 Infrastruktur

3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung

3 Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur und -organisation

3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung

Vorbemerkung:

- (1) Die Verkehrsinfrastruktur hat innerregional die Aufgabe, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Region bedarfsgerecht zu erfüllen und die Erreichbarkeit der Daseinsgrundfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Freizeit, Erholung usw.) in einem angemessenen Zeitaufwand zu ermöglichen. Überregional soll sie mit dazu beitragen, die Position der Region Bonn/Rhein-Sieg im europäischen Wettbewerb der Regionen zu stärken und die dafür notwendige Qualität der Verkehrsbeziehungen zu den anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen zu sichern. Neben einem gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es notwendig, die Funktionsfähigkeit, eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger sowie die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten.
- (2) Wichtige Kernaussagen des LEP NRW für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind:
 - Stärkung der Verkehrsträger mit hoher Transportleistung, insbesondere Schiene und Wasserstraße, und Intensivierung einer zweckmäßigen Aufgabenverteilung zwischen den Verkehrsträgern mit dem Ziel der Verlagerung geeigneter Teile des Verkehrsaufkommens im Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene,
 - stärkere Verknüpfung von räumlichen Funktionen und Verbesserung der Zuordnung von Arbeitsplätzen und Wohnstandorten zum Zweck der Verkehrsverminderung,
 - Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur und -organisation als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Erschließung des Raumes,
 - umweltverträgliche Weiterentwicklung aller Elemente der Verkehrsinfrastruktur,
 - Vorrang für den Erhalt und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehrs (SPNV),
 - gegenseitige Abstimmung der Planungen der Aufgabenträger des ÖPNV/SPNV, auch über die Grenzen der Kooperationsräume hinweg,
 - Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit an der Landes- und Bundesgrenze.
- (3) Diese Ziele des LEP NRW richten sich entsprechend der vielfältigen Ursachen für die Verkehrsprobleme nicht nur an die Träger der Regionalplanung, sondern ebenso an Verkehrsunternehmen, Verbände, Fachplanungsbehörden von Bund und Land, Kommunen und andere am Verkehrsgeschehen Beteiligte.
- (4) Das im Regionalplan dargestellte Verkehrsnetz orientiert sich an den Entwicklungsachsen des LEP NRW und ergänzt sie um die Elemente der regionalen Entwicklungsachsen. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung liegen die Hauptverkehrsverbindungen der Region innerhalb der

3 Infrastruktur

3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung

Korridore dieser Achsen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den angestrebten Zusammenhang zwischen Siedlungsentwicklung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur gegeben. Die Erweiterungen und Neudarstellungen der Siedlungsbereiche sind nach Möglichkeit auf die Linien des schienengebundenen Verkehrs ausgerichtet worden.

Erläuterung:

- (1) Die Pläne und Programme für den Verkehrswege(aus)bau sind
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| auf Bundesebene: | - | der Bundesverkehrswegeplan, |
| | - | der Bundesfernstraßenbedarfsplan (als Gesetz), |
| | - | der Bundesfernstraßenausbauplan, |
| | - | der Bedarfsplan Schiene (als Gesetz), |
| | - | der Fünfjahresplan für den Ausbau des Schienennetzes des Bundes; |
| auf Landesebene: | - | der Gesamtverkehrsplan NRW, |
| | - | das Luftverkehrskonzept NRW, |
| | - | der Landesstraßenbedarfsplan (als Gesetz), |
| | - | der Landesstraßenausbauplan, |
| | - | der ÖPNV-Bedarfsplan, |
| | - | der ÖPNV-Ausbauplan; |
| auf kommunaler Ebene: | - | die Nahverkehrspläne, |
| | - | die Programme für den Kreis- und Gemeindestraßenbau. |
- (2) Das Gebot der verkehrszweigübergreifenden Planung gemäß § 28 Absatz 1 LEPro erfordert eine ständige Koordinierung der vorgenannten Pläne und Programme untereinander. Nur dadurch können Konkurrenzplanungen der Verkehrsträger untereinander ermittelt, der Vorrang für Verkehrsträger mit hoher Beförderungsleistung (Bahnen und Busse) sichergestellt und die gemeinsamen Schnittstellen sinnvoll geplant werden. Aus dem Gebot der integrierten Planung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ergibt sich darüber hinaus das Erfordernis einer ständigen Abstimmung zwischen den Trägern der Bauleitplanung, den Trägern der Straßenplanung (einschl. Rad- und Fußwege) und den Trägern der Nahverkehrsplanung.
- (3) Für große Teile der von hohem Verkehrsaufkommen belasteten Region Bonn/Rhein-Sieg bedeutet dies unter Berücksichtigung der vielfältigen schädlichen Auswirkungen des Individualverkehrs, dass bei allen verkehrswirksamen Planungen und Vorhaben die Möglichkeiten zur Dämpfung des motorisierten Verkehrs auszuschöpfen sind. Soweit z.B. Maßnahmen im sogenannten Umweltverbund (Fuß-/Radwege, öffentliche Verkehrsmittel) als Alternative zum Autoverkehr in Betracht kommen, sollen sie vorrangig durchgeführt werden.
- (4) Die Maßnahmen zur Realisierung der Verkehrsinfrastruktur sollen so koordiniert werden, dass sie sich gegenseitig im umweltpolitischen Interesse ergänzen. Die Verknüpfung der Netze soll die Wahl umweltschonender Verkehrsmittel begünstigen. Das bedeutet, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Beim Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Liniennetze und Haltestellen (Knotenpunkte) des öffentlichen (Nah)Verkehrs, insbesondere des Schienenpersonen(nah)verkehrs, einbezogen werden. Das bedeutet für die nachge-

3 Infrastruktur

3.1.1 Verkehrszweigübergreifende Planung

ordneten Planungsträger, dass alle Planungen und Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen betrachtet werden müssen. Die Auswirkungen insbesondere des Straßenausbaus auf die Planungen, den Bestand und die Entwicklung des ÖPNV-Netzes sind zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

Vorbemerkung:

- (1) *Die verkehrspolitischen Vorstellungen der Europäischen Union zur Entwicklung von trans-europäischen Netzen werden von Nordrhein-Westfalen mitgestaltet. Aus der Sicht des Landes liegt das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen sind (aus: Kap. D.I. Erläuterung 2.2.1 Satz 1 und 2 LEP NRW).*

Nordrhein-Westfalen wird von folgenden Verbindungen des projektierten europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes berührt:

- Brüssel – Köln – Frankfurt,
 - Brüssel – Köln – Bremen – Hamburg – Kopenhagen – Stockholm,
 - Brüssel – Köln – Hannover – Berlin – Warschau,
 - Amsterdam – Köln – Frankfurt,
 - Amsterdam – Dortmund – Kassel – Dresden – Prag.
- (2) Über die ICE-Bahnhöfe Bonn, Siegburg und Flughafen Köln/Bonn wird der Zugang der Region zu dem hochwertigen Eisenbahnnetz hergestellt. Dementsprechend besteht Bedarf an leistungsfähigen und attraktiven Öffentlichen Personennahverkehrs-(ÖPNV-)Strecken, die die Verkehrsschwerpunkte der Region untereinander und mit den Fernverkehrsknotenpunkten vernetzen. Grundlage für den Ausbau des regionalen Schienennetzes ist der ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW.
- (3) Wichtigste Voraussetzung für die gemäß LEP NRW gebotene Verlagerung vom individuellen (Auto-)Nahverkehr auf den ÖPNV ist dessen ständige Weiterentwicklung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Qualität und der Netz- und Bedienungsdichte. Diese Attraktivitätssteigerung kann nicht nur durch Infrastrukturmaßnahmen alleine, sondern in gleichem Maße durch eine verbesserte Organisation der Verkehrsabläufe, eine Optimierung der Netze, insbesondere durch eine Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsträger und eine einfachere Zugänglichkeit erreicht werden.
- (4) In den letzten Jahren hat sich der Prozess der „Disurbanisierung“ (Zerstreuung der traditionellen Stadtfunktionen über das Land) mit seinen negativen Folgewirkungen für die verkehrliche Entwicklung immer mehr verstärkt. Im Ergebnis hat sich im Verdichtungsgebiet und seiner Umgebung eine Siedlungsstruktur entwickelt, die in wichtigen Bereichen nicht mehr angemessen durch den ÖPNV erschlossen ist. Die ÖPNV-Erschließung im Orts- und Nachbarortsverkehr sowie die erforderlichen Tangentialverbindungen hinken der Siedlungsentwicklung oft hinterher. Zum Teil besteht noch Nachholbedarf für die ÖPNV-Erschließung entsprechend der in den vergangenen 15 - 20 Jahren geänderten Siedlungsstrukturen und Verkehrsbeziehungen. Die Planung der Netze des Nah- und Regionalverkehrs muss an diese veränderten Bedingungen angepasst werden. Die Pendlerbeziehungen innerhalb der Region Bonn/Rhein-Sieg und zu den

3 Infrastruktur

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

benachbarten Regionen Köln und Rheinland-Pfalz Nord haben stark zugenommen und erfordern ÖPNV-seitig eine erhebliche Attraktivitätssteigerung, damit angemessene Anteile des Straßenverkehrs auf die Schiene verlagert werden können.

- (5) Das Ziel des LEP NRW, soweit wie möglich geeignete Teile des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene zu verlagern, betrifft auch den Güterverkehr. Gemäß LEP NRW (Kap. D.I., Ziel 2.1.7) soll *durch den Ausbau leistungsfähiger Schnittstellen für den Güterverkehr eine Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel erleichtert werden. Die Fernverbindungen des Schienengüterverkehrs und des Güterverkehrs auf den Wasserwegen sind mit einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur für den regionalen Güterverkehr zu verknüpfen. Auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr soll dem Transport auf Schiene und Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden.* Zur Zeit wird Güternahverkehr zu mehr als 95 % des Aufkommens mit dem LKW bewältigt. Es gibt aber noch regionale/lokale Schienenstrecken und Netze, die zusätzlich oder ausschließlich für den Güter(nah-)verkehr genutzt werden. Sie sollen durch entsprechende Konzepte für den stadt-regionalen Güterverkehr gestärkt werden.
- (6) Die in der Zeichnung gestrichelt dargestellten Schienenstrecken stellen einen ersten groben Anhaltspunkt für eine denkbare Linienführung dar. Eine Raumverträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden. Bei der konkreten Planung können sich größere Abweichungen ergeben.

Grundsätze:

- (1) Die Funktionen der Bahnhöfe Bonn Hbf, Siegburg und Flughafen Köln/Bonn als Anschluss-Stellen des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und als Knotenpunkte in der Region für den Nah-, Regional- und Fernverkehr sind zu sichern und zu stärken.
- (2) Die Schienenstrecken, auf denen parallel Nah-, Regional- und Fernverkehr abgewickelt wird, sind so zu unterhalten bzw. auszubauen, dass sie ihre Funktionen auch bei steigenden Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen können. Insbesondere die Nah- und Regionalverkehrsbedienung, die auf gemeinsamen Gleisen betriebsbedingt nachrangig gefahren wird, ist durch geeignete Maßnahmen in der gebotenen Qualität zu sichern bzw. weiterzuentwickeln, um das Ziel der Verlagerung weiterer Anteile des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene nicht zu gefährden.
- (3) Die S-Bahn-Strecke Siegburg-Au ist zu einem vollvertakteten Verkehr auszubauen. Auf den Strecken Köln – Bonn-Beuel – Linz (– Koblenz) und Köln – Bonn – Remagen (– Koblenz) soll baldmöglichst S-Bahn-Verkehr eingerichtet werden. Der RegionalExpress-Verkehr auf diesen Strecken wie auch auf der Sieg-Strecke ist bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Auf der linken Rheinstalstrecke soll neben dem künftigen S-Bahn-Verkehr auch eine qualifizierte Fernverkehrsbedienung gesichert und weiterentwickelt werden; dabei ist auch die Option einer Direktverbindung zum Flughafen Köln/Bonn zu berücksichtigen.

Ziel 1 Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des

Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Bonn/Rhein-Sieg und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.

- Ziel 2** Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV-Mittels befinden oder konkret geplant sind. Soweit Siedlungsbereiche über ein geeignetes Potenzial für die Auslastung, Verbesserung oder Neueinrichtung einer ÖPNV-Linie verfügen, soll geprüft werden, ob eine bauliche Entwicklung initiiert werden kann, mit der eine ausreichende Tragfähigkeit für die Sicherung des Bestandes oder für die Entwicklung einer neuen SPNV/ÖPNV-Linie oder die Anordnung einer neuen Haltestelle erreicht werden kann. Dabei ist auf eine zweckmäßige Netzeinbindung zu achten.
- Ziel 3** Die ÖPNV-Netze benachbarter Verbundräume sind bedarfsgerecht miteinander zu verzahnen. Insbesondere zwischen den Verkehrsverbänden Rhein-Ruhr (VRR) und Rhein-Sieg (VRS) ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um innerhalb der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr die erforderliche Durchgängigkeit des ÖPNV-Angebotes sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Da der Einzugsbereich der Metropolregion Rhein-Ruhr u.a. auch in die nördlichen Bereiche von Rheinland-Pfalz ausstrahlt, ergibt sich gleichermaßen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord sowie mit dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel.
- Ziel 4** In der Region sollen geeignete Standorte für Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs in funktionaler Ergänzung zum vorhandenen Güterverkehrszentrum Köln-Eifeltor bzw. als eigenständige regionale Umschlagsplätze entwickelt werden.
- Ziel 5** Es ist anzustreben, weitere Anteile des Güternah- und -regionalverkehrs einschließlich des Transportaufkommens aus der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft für die Schiene zu erschließen.

Erläuterung:

- (1) Die beiden Rheintalstrecken und die Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln – Rhein/Main verknüpfen das Oberzentrum Bonn und seine Region mit den europäischen Metropolen. Auf den Rheintalstrecken werden mittel- bis langfristig, zumindest bereichsweise, Kapazitätserweiterungen notwendig, um den ebenfalls auf diesen Strecken abzuwickelnden Nah- und Regionalverkehr zu stärken. Nach Maßgabe des ÖPNV-Bedarfsplans sollen die Strecken nach und nach S-Bahn-mäßig ausgebaut werden. Um schon vorher die Nahverkehrsqualität im gesamten Netz zu steigern, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, Übergangslösungen zu verwirklichen. Dadurch können die Überlastungen auf den parallel verlaufenden Verkehrswegen mit großräumiger oder überregionaler Achsenfunktion wirksam gemindert werden. Der Nah- und Regionalverkehr darf nicht infolge eventueller Kapazitätsengpässe im Fernverkehr (hier auch besonders Güterfernverkehr auf der rechtsrheinischen Strecke) behindert und in seiner Funktions-

3 Infrastruktur

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

fähigkeit eingeschränkt werden. Die Folge wäre, dass vorhandene Fahrgäste abwanderten und neue, interessierte Kundenkreise gar nicht erst gewonnen würden.

- (2) Die erforderliche Verzahnung mit anderen Verbundräumen bzw. ÖPNV-Aufgabenträgern und mit dem öffentlichen Fernverkehr erstreckt sich einerseits auf die Entwicklung der Linienführungen und ihrer Verknüpfungen sowie andererseits auf die Gestaltung der Organisation für den Übergang der Reisenden (Anschluss-Sicherung, Zugänglichkeit der Information, Erwerb der Fahrausweise u.Ä.). Die Verzahnung von Fernverkehr und Nahverkehr ist die Voraussetzung für die Anbindung der Region an die anderen nationalen und europäischen Wirtschaftsräume über das nationale und internationale Schienennetz. Entsprechend muss der ÖPNV aufgrund seiner Zubringerfunktion mit der Netzkonzeption für den Fernverkehr abgestimmt werden. Das Ziel der Verzahnung ist auch auf die Tarifierung zu beziehen. Für die genannten Aufgabenfelder sind inzwischen Arbeitskreise eingerichtet worden; erste Verbesserungsvorschläge sind bereits umgesetzt.
- (3) Voraussetzung für die Tragfähigkeit einer SPNV/ÖPNV-Linie ist eine ausreichende Größenordnung eines Siedlungsbereiches. Entsprechend muss sich die Entwicklung von ÖPNV-Infrastruktur und die Entwicklung der Siedlungsbereiche wechselseitig vollziehen. Neue Baugebiete sollen deshalb vorrangig in den Siedlungsbereichen entwickelt werden, die diese Voraussetzung erfüllen bzw. in denen mit einer weiteren baulichen Entwicklung diese Voraussetzung geschaffen werden kann. Zur Sicherung des Bestandes der vorhandenen SPNV/ÖPNV-Infrastruktur und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung ist deshalb auch eine entsprechende weitere Siedlungsentwicklung notwendig. Sobald die Tragfähigkeit für eine neue SPNV/ÖPNV-Infrastruktur anerkannt ist, haben die betroffenen Träger öffentlicher Belange ihre Planungen und Maßnahmen danach auszurichten. Abseits der vorhandenen Schieneninfrastruktur können auch Buslinien die regionale Erschließungsfunktion übernehmen, wenn sie ausreichend leistungsfähig sind und damit die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche und der zentralen Funktionsbereiche der Mittel- und Oberzentren der Region in vergleichbarer Zeit sicherstellen.
- (4) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen z.B. in Siedlungsbereichen, in denen eine gewerbliche oder industriell genutzte Baufläche brachgefallen ist, sollen durch die Priorität für die Siedlungsentwicklung an ÖPNV-Haltepunkten nicht behindert werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob in solchen Fällen durch eine geeignete städtebauliche Planung die noch fehlenden bzw. verlorengegangenen Kapazitäten geschaffen werden können, um ein ausreichendes Potenzial für den Bestand oder die Reaktivierung einer ÖPNV-Linie zu erreichen.
- (5) Die umweltverträglichen Verkehrsträger Bahn und Bus können nur dann nennenswerte Anteile am Verkehrsmarkt dazugewinnen, wenn sie besser in die gesamten Verkehrsabläufe integriert werden. Ziel soll es sein, dem Fahrgast den Verkehrsträgerwechsel einfach und schnell in die jeweils gewünschte Richtung zu ermöglichen. Die Vernetzung des Schienenfern- und -regionalverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs (Bus und Bahn) ist bereits größtenteils funktionsfähig. Die Integration des Fahrradverkehrs ist z.T. noch verbesserungsbedürftig.
- (6) Gemäß Regionalisierungsgesetz NRW haben die neuen Aufgabenträger Nahverkehrspläne zu erarbeiten. In diesen Plänen muss dargestellt und finanzierungsmäßig nachgewiesen werden, wie

3 Infrastruktur

3.1.2 Schienen- und Linienverkehr

die künftige Entwicklung des ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Aufgabenträger gestaltet werden soll. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

- (7) Vom Bahnhof Bad Godesberg aus ist gemäß ÖPNV-Bedarfsplan eine Stadtbahnstrecke nach Mehlem dargestellt. Als Variante zu dieser Planung wird im Zusammenhang mit den Überlegungen für eine bessere Anbindung des Ahrtals an das Oberzentrum Bonn möglicherweise auf eine eigene Stadtbahntrasse ganz oder teilweise verzichtet und statt dessen eine kombinierte Stadt-/S-Bahn in Fernbahn-Parallellage geplant werden.
- (8) Zur Umsetzung der Ziele für die Errichtung der Verkehrsschnittstellen und der Verlagerung weiterer Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und die Wasserstraße bedarf es sowohl städtebaulicher als auch verkehrstechnischer und logistischer Konzepte in einem größeren (regionalen) und integrierten Rahmen. Dabei sind die Anforderungen der Wirtschaft und des Speditionsgewerbes einzubeziehen. Örtliche City-Logistik-Konzepte können für die erforderliche regionale Gesamtkonzeption als erste Bausteine dienen. Wo immer möglich, müssen organisatorische und/oder technische Hemmnisse zwischen Güterfern- und -nahverkehr auf der Schiene durch Kooperation der Beteiligten beseitigt werden, damit rein zielbezogene Güterverkehre auf der Schiene ohne Umladung oder gesonderte Übergabe zwischen verschiedenen Trägern an den Grenzen ihrer Netze durchgehend abgewickelt werden können.

3.1.3 **Straßenverkehr**

Vorbemerkung:

- (1) Die zeichnerisch dargestellten „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ sind entsprechend klassifizierte Straßen, die in der Regel Elemente der großräumigen Entwicklungsachsen des LEP NRW sind. Als Verbindungen der Oberzentren und Metropolregionen im deutschen und europäischen Raum haben sie den Fernverkehr aufzunehmen. Die „Straßen für den überwiegend regionalen und überregionalen Verkehr“ ergänzen das Netz der Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr über die dargestellten Anschlussstellen. Sie verbinden die Siedlungsbereiche untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten, sonstigen aufkommensstarken Verkehrsziel- und -quellbereichen sowie den Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern (z.B. Güterverkehrszentren, Flughäfen, Häfen, Bahnhöfen).
- (2) Grundlagen der Straßendarstellungen sind
 - die gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW, die zusammen mit den bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen zu einem schlüssigen Netz verknüpft sind, sowie
 - regionalplanerisch notwendige Ergänzungen in Konkretisierung der Vorgaben aus dem LEPro und dem LEP NRW.
- (3) Das zeichnerisch dargestellte Straßennetz ist so konzipiert, dass die wichtigen raumbedeutsamen Funktionen und Bereiche im Regierungsbezirk Köln entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landes miteinander verknüpft und in das übergeordnete Netz eingebunden sind. Die Netzdichte ist auf die dafür notwendigen Verbindungen ausgerichtet. Die nicht dargestellten vorhandenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen haben danach ergänzende Verbindungs- bzw. Erschließungsfunktionen. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge, für die eine regionalplanerische Regelung im Allgemeinen nicht erforderlich ist. Das Gesamtnetz der Bundesfern- und Landesstraßen ist in der Erläuterungskarte abgedruckt.
- (4) Soweit Ortsumgehungen im Zuge von Kreis- oder Gemeindestraßen(-planungen) in Betracht kommen, sind sie zusätzlich zu den ortsdurchquerenden Bundesfern- bzw. Landesstraßen dargestellt.
- (5) Bei der Netzdarstellung sind die gesetzlichen Straßenbedarfspläne einschließlich des „weiteren Bedarfs“ (Bund) bzw. der „Stufe 2“ (Land) wie folgt konkretisiert worden:
 - Es sind die Bundes- und Landesstraßen dargestellt, die in Verbindung mit den zwingend darzustellenden Bedarfsplanmaßnahmen ein regionalplanerisch sinnvolles Netz ergeben. Sonstige regionalbedeutsame Straßen sind dann dargestellt, wenn sie als Netzschlüsse oder -ergänzungen oder zur Erschließung wichtiger regionalbedeutsamer Bereiche erforderlich sind.

3 Infrastruktur

3.1.3 Straßenverkehr

- Bedarfsplanmaßnahmen, die bereits linienbestimmt oder planfestgestellt sind, sind in ihrer festgelegten Trasse dargestellt. Soweit die fachgesetzlichen Planverfahren noch nicht abgeschlossen sind, aber hinreichend konkrete Erkenntnisse über die Trassenfindung vorliegen, sind die Straßen ebenfalls (im regionalplanerischen Maßstab) konkret dargestellt. Damit wird die annähernde räumliche Lage in Form eines Planungskorridors bezeichnet, der je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen bis zu mehreren hundert Metern breit sein kann; zur Unterscheidung von den fachplanerisch festgelegten Trassen sind sie in der Zeichnung gestrichelt dargestellt. Die Prüfung auf Verträglichkeit gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) ist im Regionalplan nicht durchgeführt worden und somit dem fachplanerischen Verfahren vorbehalten.
- Bedarfsplanmaßnahmen, für die ausnahmsweise noch keine raumverträgliche Trasse gefunden werden konnte, sind in schematischer Form (symbolhaft) dargestellt.

Ziel 1 Der Erhalt und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Straßennetzes ist sicherzustellen.

Erläuterung:

- (1) Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW hat die Entwicklung umweltverträglicher Verkehrsträger Vorrang. Dies bedeutet insbesondere, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Auf Grund der dispersen Siedlungsstruktur und der steigenden Bedeutung der Wirtschaftlichkeit von Transportleistungen im ÖPNV kann dieser nicht die Funktion des wichtigsten Transportmittels übernehmen. Vielmehr kommt dem ÖPNV im ländlichen Raum nur die Funktion der Daseinsvorsorge zu. Im Übrigen ist der ÖPNV im ländlichen Raum weitgehend straßengebunden und deshalb abhängig von der Funktionsfähigkeit des Straßennetzes. Bei den im Freiraum gelegenen Straßen, die – insbesondere nach erfolgtem Neubau – ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, soll geprüft werden, ob im Hinblick auf ihre künftige Funktion ein Rückbau möglich ist. Es sollen Alternativen entwickelt werden, um mehr Anteile des Personen- und Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dabei kommt der Trassensicherung und Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken hohe Bedeutung zu. Unter Beachtung der regionalplanerischen Funktion des im Regionalplan dargestellten Straßennetzes liegt ein Ansatzpunkt zur Entwicklung von Verlagerungsstrategien im stadtregionalen Pendlerverkehr und im regionalen Güterverkehr.
- (2) Die Bemühungen der Region, in eigener Regie einen erheblichen Beitrag zur Umweltentlastung durch konsequente Verfolgung und Umsetzung von Verlagerungsstrategien auf regionaler Ebene zu leisten, dürfen nicht dazu führen, dass die freiwerdenden Kapazitäten auf dem Verkehrsträger Straße durch zusätzliches Verkehrsaufkommen, z.B. durch eine Zunahme des internationalen Güterverkehrs im Transitbereich kompensiert werden und somit eine Verkehrsentlastung nicht erreicht werden kann. Im Gegenteil, die gerade durch explizite landesplanerische Ziele gestützte regionale Verkehrspolitik würde Gefahr laufen, das Verkehrsaufkommen in der Region noch zu erhöhen (kontraproduktive Wirkung). Ohne entsprechende Regelungen auf bundes- und landespolitischer Ebene, etwa zum Güterkraftverkehr oder bezogen auf die Art des Transportes (Stichwort Deutschland-Transit) sind regionale Konzepte zur Verlagerung von Verkehrsanteilen

3 Infrastruktur

3.1.3 Straßenverkehr

auf umweltverträgliche Verkehrsträger nicht wirksam. Damit sind die zuständigen Gesetzgeber aufgefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es erlauben, wirkungsvolle regionale Strategien umzusetzen.

- (3) Die Bedarfsplanmaßnahme **B 56n** zwischen Alfter-Witterschlick und Hennef-Dambroich ist Teil der ehemals von der niederländischen Grenze über Heinsberg, Düren und Euskirchen geplanten Autobahn A 56. Die inzwischen reduzierte Planung sieht eine teils zwei-, teils vierspurige Bundesfernstraßen-Verbindung von der A 1 bei Euskirchen über die A 61 und die A 565, die Kennedy-Brücke, die A 59 und von dort weiter an die A 3 vor. Soweit sich für dieses Projekt auf Grund der aktuellen Untersuchungen eine mögliche Linienführung abzeichnet, ist diese als Grobtrasse übernommen worden. Die restliche Strecke ist lediglich schematisch-symbolhaft dargestellt.

3.1.4 **Luftverkehr**

Vorbemerkung:

(1) Gemäß Kapitel D.I. Ziele 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.5 (teilweise) LEP NRW

- ist die Luftverkehrsinfrastruktur und ihre Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern ... umweltverträglich fortzuentwickeln und die Anbindung der internationalen Verkehrsflughäfen an die Schiene und/oder andere öffentliche Verkehrsmittel zu verbessern,
- ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsflughafens Köln/Bonn, insbesondere in seiner Funktion als bedeutender deutscher Frachtflughafen, ... zu sichern und zu stärken,
- sollen die benachbarten internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn ...miteinander kooperieren, um in der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr ein hochwertiges Angebot an nationalen und internationalen Luftverkehrsverbindungen zu gewährleisten.

Weitergehende Zielsetzungen enthält die NRW-Luftverkehrskonzeption 2010.

(2) Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen der Lärmschutzgebiete sind bzw. werden durch den Landesentwicklungsplan (LEP) „Schutz vor Fluglärm“ (i.d.F. vom 17.08.1998) verbindlich vorgegeben. Die zeichnerische Darstellung fluglärmempfindlicher Siedlungsstrukturen ist dementsprechend so ausgerichtet, dass

- innerhalb der Lärmschutzzone A keine fluglärmempfindlichen Bereiche oder Standorte von regionaler Bedeutung betroffen sind,
- die innerhalb der Lärmschutzzone B gelegenen fluglärmempfindlichen Bereiche bzw. Bereichsteile auf das gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ zulässige Maß beschränkt sowie fluglärmempfindliche Standorte von regionaler Bedeutung nicht betroffen sind,
- innerhalb der Lärmschutzzone C bei der Darstellung fluglärmempfindlicher Bereiche von regionaler Bedeutung das Abwägungsgebot gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ beachtet wurde. Die zeichnerische Darstellung der betroffenen Allgemeinen Siedlungsbereiche bzw. -bereichsteile geht nicht wesentlich über den Bestand hinaus. Fluglärmempfindliche Standorte von regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Ziel 1 Die vom Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar ausgehenden Emissionen sind unter Wahrung seiner Funktion als Schwerpunktlandeplatz für den Geschäftsreiseluftverkehr weiter zu minimieren, soweit dies technisch und flugbetrieblich möglich ist. Die Raumnutzungskonflikte in der Umgebung des Platzes sind zu vermindern.

Die im LEP „Schutz vor Fluglärm“ enthaltenen und nachfolgend zitierten Ziele gelten unmittelbar:

Zone A In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach

3 Infrastruktur

3.1.4 Luftverkehr

ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

Zone B *In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.*

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

Zone C *In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.*

Erläuterung:

- (1) Einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Luftraumes kann eine Konzentration der Verkehre auf die internationalen Verbindungen bedeuten. Innerdeutscher Verkehr soll zunehmend durch den Hochgeschwindigkeitsverkehr der Deutschen Bahn abgelöst werden. Dazu soll auch die unmittelbare Vernetzung der beiden Verkehrsträger beitragen.
- (2) Gemäß der NRW-Luftverkehrskonzeption 2010 hat der Flugplatz Bonn-Hangelar die Funktion als Station für die Allgemeine Luftfahrt sowie als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr; zusätzlich findet dort Schulungsluftverkehr statt. Nach der Handlungsoption 20 n der NRW-Luftverkehrskonzeption geht diese Schwerpunktfunktion verloren, wenn die Start- und Landebahn nicht den geänderten Sicherheitsstandards der Joint Aviation Regulations: Operations (JAR-OPS 1) angepasst wird. In seiner Lage unmittelbar am Siedlungsrand und umgeben von Erholungsgebieten ergeben sich Konflikte, besonders nach Feierabend und an arbeitsfreien Tagen,

3 Infrastruktur

3.1.4 Luftverkehr

wenn in der benachbarten Bevölkerung Geräuschbelastungen störender als sonst empfunden werden. Die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten bleibt deshalb hier eine Daueraufgabe.

3 Infrastruktur

3.2.1 Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

3.2 Energieversorgung

3.2.1 Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

– Entfällt im Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg –

3.2.2 Windkraft

Vorbemerkung:

- (1) Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren aufgrund einer positiven Gestaltung der rechtlichen, steuerlichen und fördermäßigen Rahmenbedingungen und der technischen Entwicklung auch im Binnenland wirtschaftlich attraktiv geworden. Dabei geht die Entwicklung weg von der kleinen Einzelanlage am landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbaubetrieb hin zu Windparks mit mehreren großen Windkraftanlagen am wirtschaftlich optimalen Standort. Schwerpunkt bei Letzteren ist die Stromeinspeisung in die Versorgungsnetze.
- (2) Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (vgl. § 26 Abs. 2 LEPro, Kap. D.II., Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung dieser Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden.
- (3) Da einerseits Windkraftanlagen in der Regel auf den Freiraum angewiesen sind, andererseits Freiraumbelange zu schützen sind, ergibt sich aus den zu erwartenden Errichtungsabsichten Planungsbedarf auf regionaler und kommunaler Ebene. In einem von mehreren Ministerien herausgegebenen gemeinsamen Runderlass (SMBI. NRW Nr. 2310⁹) hat das Land NRW "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" aufgestellt. Danach reicht es für die Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene aus, wenn textliche Ziele festgelegt werden. Den Gemeinden bleibt es überlassen, bauleitplanerisch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen bzw. festzusetzen.
- (4) Im regionalplanerischen Maßstab soll ergänzend mit Hilfe von textlichen Zielen die Planung von Windparks so gesteuert werden, dass
 - die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben,
 - in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und
 - die als raumverträglich verbleibenden restlichen Bereiche, soweit dort die natürlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

- Ziel 1 Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraums, die aufgrund**
- **ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöflichkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung in das Leitungsnetz) und**
 - **der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen**

⁹ (inzwischen ersetzt durch Erlass MBI. NRW. 2005, S. 1288)

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Kap. 1.4.1 und Erläuterungskarte) ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2 In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung des Regionalplanes verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden:

- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung,
- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Kap. B.III. Ziel 3.2 LEP NRW).

Ziel 3 In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (vgl. Kap. 1.4.1 Ziele 4 und 5),
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,
- Freiraumbereiche mit der Zeckbindung "M".

Ziel 4 Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

3 Infrastruktur

3.2.2 Windkraft

Erläuterung:

- (1) Seit dem 01.01.1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Um eine planvolle Steuerung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, wurde bei der entsprechenden Änderung des BauGB eine „Planvorbehalts“-Klausel eingefügt. Danach können im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden, wodurch die Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb dieser Zonen grundsätzlich bejaht sowie außerhalb dieser Zonen in der Regel verneint wird.
- (2) In der Regel ist es erforderlich, dass die Gemeinden im Wege von Änderungen bzw. Ergänzungen ihrer Flächennutzungspläne Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen und zugleich ausreichend begründen, warum die anderen Flächen nicht in Betracht kommen. Aufgrund von natürlichen, geografischen und/oder strukturellen Gegebenheiten kann es erforderlich werden, dass die Konzentrationszonen grenzübergreifend konzipiert und ggf. gemäß § 204 BauGB gemeinsam geplant werden.
- (3) Weitere Hinweise zur Bauleitplanung, zur baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben, zur Berücksichtigung von Spezialgesetzen und zur Beteiligung anderer Behörden enthält der gemeinsame ministerielle Runderlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 21.10.2005 (vgl. Vorbemerkung (3)).

3.3 Entsorgungsinfrastruktur

3.3.1 Abfallentsorgungsanlagen

Vorbemerkung:

- (1) Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ROG die flächendeckende Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastruktureinrichtungen der Entsorgung.
- (2) Gemäß § 34 LEPro ist
 - entsprechend der siedlungsräumlichen Struktur des Landes durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken,
 - darauf hinzuwirken, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden,
 - in allen Teilen des Landes eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen,
 - die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepasste Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen.
- (3) Im LEP NRW gibt es keine zeichnerischen, wohl aber textliche Darstellungen zur Abfallentsorgung, die zu beachten sind. Diese geben zum einen die bereits in § 34 LEPro genannten Anforderungen wieder, zum anderen werden in Kapitel D.III. Ziel 2.3 LEP NRW Kriterien für die Suche nach raumverträglichen Standorten für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen genannt; danach ist zu berücksichtigen, dass
 - *Standorte von Behandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind;*
 - *Behandlungsanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen möglichst in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden sollen;*
 - *für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen;*
 - *in den Gebieten, die hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes besonders für die Anlage von Deponien geeignet sind, eine Entscheidung über zukünftige andere Nutzungen nur unter besonderer Berücksichtigung dieser Eignung getroffen werden darf;*
 - *Behandlungsanlagen und Deponien möglichst über Schiene und ggf. Wasserstraße anzubinden sind.*
- (4) Als Instrumente der räumlichen Steuerung von abfallwirtschaftlichen Standortplanungen im Regionalplan kommen gemäß der Plan-Verordnung die Darstellungen von Abfalldeponien (im

3 Infrastruktur

3.3.1 Abfallentsorgungsanlagen

Sinne von § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) und Abfallbehandlungsanlagen (Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen) infrage.

- (5) Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach den Vorgaben im Abfallwirtschaftsplan (AWP) für den Regierungsbezirk Köln. Der sich ergebende Handlungsbedarf zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und die damit verbundene Realisierung der erforderlichen Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen wird in den aktuellen Teilplänen des AWP mit aufgezeigt. Bei der Darstellung der Standorte für Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen im vorliegenden Regionalplan sind der AWP für den Regierungsbezirk Köln, insbesondere der Teilplan Band 2 „Siedlungsabfälle“, sowie der „Zwischenbericht Gewerbe- und Sonderabfälle“ und das „Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen“ (MURL-Rahmenkonzept, 5. Auflage 1996, Stand: Dezember 1995) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, jetzt Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) berücksichtigt worden.
- (6) Gemäß §§ 4 und 5 KrW-/AbfG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Des Weiteren *hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung*. Dabei ist eine hochwertige Verwertung anzustreben.
- (7) Der Stand der Technik ist in der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Teil I“ und in der „Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)“ in der jeweils aktuellen Fassung umfassend definiert. Weiter konkretisiert wird der Stand der Technik durch die "Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen" (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 305) und der Verordnung zu Deponien und Langzeitlagern (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807).
- (8) Die genaue Abgrenzung der für die Abfallentsorgungsanlagen festzulegenden Flächen und Einzelheiten der Anlagentechnik bleiben dem Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Ziel 1 Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallentsorgungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- Ziel 2 Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regionalbedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.**
- Ziel 3 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sollen auf Flächen geplant werden, die in der Bauleitplanung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.**
- Ziel 4 Die Rekultivierung von Deponie-Teilflächen soll möglichst frühzeitig durchgeführt werden.**

3 Infrastruktur

3.3.1 Abfallentsorgungsanlagen

Erläuterung:

- (1) Grundsätzlich sind regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch dargestellt und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Als regional bedeutsam werden dabei jene Anlagen eingestuft, die mehr als 10 ha Fläche beanspruchen bzw. die Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können sowie bei Deponien auch jene, bei denen besondere Ansprüche an den Untergrund gestellt werden. Bei der Planung von sonstigen Abfallentsorgungsanlagen, v.a. Abfalldeponien im Freiraum, sind die übrigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- (2) Von besonderer Bedeutung für die Auswahl von Deponiestandorten ist die Standorteignung. Hervorzuheben sind dabei vor allem die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung. Bei der Verkehrserschließung ist soweit wie möglich eine Anbindung über das Schienennetz zu realisieren (vgl. Kap. 3.1.2).
- (3) Die Anlagen sollen so errichtet, betrieben und die Deponieoberflächen so rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden; Beeinträchtigungen von Siedlungen und Erholungsbereichen sollen vermieden werden.
- (4) Folgende Standorte für Abfallentsorgungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

Regionalplan-Nr.	Standort	AWP 1/00, Band 2 Anhang, Seite	Zwischenbericht Gewerbe- und Sonderabfälle 8/98, Seite
1.1 Deponien für Siedlungsabfälle			
D3.1	Sankt Augustin	9	
1.2 Deponien für Sonderabfälle			
D3.2	Troisdorf		39 und 43
2 Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle			
V3.1	Bonn	10	
3 Verwertungszentren			
Z3.1	Sankt Augustin	23	

Erläuterung der Regionalplan Nr. (XN.n):

X	= D, V oder Z	Z	= Verwertungszentrum
D	= Deponie	N = 3	= Standort im Regionalplan Bonn/Rhein-Sieg
V	= Verbrennungsanlage	n	= laufende Standortnummer

- (5) Die Deponiebereiche überlagern die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen oder Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Diese Darstellungen orientieren sich an den anzustrebenden Raumfunktionen. Bei der Rekultivierung der Deponieoberflächen wird nur in Einzelfällen eine normale land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erreichbar sein. Im Allgemeinen wird weder

3 Infrastruktur

3.3.1 Abfallentsorgungsanlagen

Ackerland noch forstlicher Wirtschaftswald im eigentlichen Sinne entstehen. Hier ist eine Grünfläche mit Busch- und Baumbewuchs zu erwarten, die dem künstlichen Untergrund z.B. hinsichtlich der Durchwurzelungstiefe Rechnung trägt. In diesem Sinne sind die in den Deponiebereichen zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Waldbereiche zu interpretieren.

- (6) Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der regionalen Gewerbeflächenkonzepte ist der voraussehbare Flächenbedarf für Abfallbehandlungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die Ziele des Kapitels C.II. LEP NRW finden analog Anwendung.

3.3 Infrastruktur

3.3.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

3.3.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. die Reinhaltung der Gewässer zu berücksichtigen ist. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für Abwasseranlagen erhalten bleiben.
- (2) Zur Umsetzung dieses LEPro-Zieles im Regionalplan ist gemäß der Plan-Verordnung die zeichnerische Darstellung von solchen Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen, die einer Zulassung nach § 18c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen. Dabei handelt es sich um Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅¹⁰ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind.

Ziel 1 Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen – einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes – ist bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.

Ziel 2 Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte sollen nur dann geschaffen werden, wenn eine schadlose Abwasserbehandlung gewährleistet ist, die Gewässergüte dabei nicht verschlechtert wird und die zusätzliche Abwassermenge das Leistungsvermögen der Gewässer nicht überfordert.

Erläuterung:

- (1) Folgende Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

Regionalplan-Nr.	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage	Standort/Gemeinde
A3.1	Bonn Salierweg	Bonn
A3.2	Bonn-Duisdorf	Bonn
A3.3	Bad-Godesberg	Bonn
A3.4	Bonn-Beuel	Bonn

¹⁰ BSB₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf, Maßzahl für die Menge an gelöstem Sauerstoff, die zum biologischen Abbau organischer Stoffe im Abwasser benötigt wird. Als Kennzahl wird meistens der BSB₅ angegeben. Dieser gibt die Menge Sauerstoff in mg/l an, die Bakterien und andere Kleinstlebewesen in einer Wasserprobe während 5 Tagen bei 20° Celsius beim biologischen Abbau verbrauchen.

3 Infrastruktur

3.3.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Regionalplan-Nr.	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage	Standort/Gemeinde
A3.5	Troisdorf-Müllekoen III	Troisdorf
A3.6	Sankt Augustin-Menden	Sankt Augustin
A3.7	Hennef	Hennef

Erläuterung der Nummer im Regionalplan (AN.n):

A = Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage

N = 3 = Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg

n = laufende Standortnummer

- (2) Durch umfassende fachplanerische Sanierungsmaßnahmen – insbesondere bei der Abwasserbehandlung – soll im Plangebiet erreicht werden, dass der in der Gewässergütekarte beschriebene Zustand der unbelasteten oder gering belasteten Gewässer nicht verschlechtert und der Zustand der belasteten Gewässer verbessert wird.

Es soll überall mindestens die Güteklasse II (mäßig belastet) erreicht werden.

